

24. Jahrgang
3/2011

Volume 24
3/2011

ISSN 0937-5414
G 10364

Humanitäres Völkerrecht

Informationsschriften

Journal of International Law of Peace and Armed Conflict

Deutsches Rotes Kreuz 

Institut für Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht



Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Generalsekretariat, Carstennstraße 58, 12205 Berlin-Steglitz, Tel. (0 30) 8 54 04-0, Fax (0 30) 8 54 04-4 50, Internet: www.drk.de

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV), Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel. (02 34) 32-2 73 66, Fax (02 34) 32-1 42 08, Internet: www.ifhv.de

ISSN 0937-5414

Manuskripte: Herausgeber und Redaktion haften nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor den Herausgebern alle Rechte für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts, insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen.

Urheber- und Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- oder Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

Bezug:

Erscheinungsweise vierteljährlich; Inlands-Abonnementpreis jährlich EUR 35,00 (inkl. MwSt. 7% und Porto und Versand); Auslands-Abonnementpreis jährlich EUR 44,50 (inkl. Porto und Versand); Einzelheftpreis Inland: EUR 9,90 (inkl. MwSt. 7%, zzgl. Porto und Versand EUR 1,45); Einzelheftpreis Ausland: EUR 22,75 (inkl. Porto, Versand und Bankgebühren).

Bestellungen unter DRK-Service GmbH, Geschäftsbereich Verlag, Berliner Straße 83, 13189 Berlin, Tel. (0 30) 86 87 78-4 10, Fax (0 30) 86 87 78-4 19, E-Mail: verlag@drkservice.de

Das Abonnement kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beim Verlag gekündigt werden.

Verlag:

DRK-Service GmbH, Geschäftsbereich Verlag, Berliner Straße 83, 13189 Berlin, Tel. (0 30) 86 87 78-4 10, Fax (0 30) 86 87 78-4 19, E-Mail: verlag@drkservice.de

Druck:

Mediengruppe UNIVERSAL, Kirschstraße 16, 80999 München, Tel. (0 89) 54 82 17-0, Fax (0 89) 55 55 51, Internet: www.universalmedien.de

Redaktion:

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze (verantwortlicher Chefredakteur) und **Dr. Jana Hertwig, LL.M.** (stellv. Chefredakteurin), IFHV Bochum; **Prof. Dr. Robin Geiß, LL.M. (NYU)**, Universität Potsdam; **Ass. Prof. Dr. Robert Heinsch, LL.M.**, Universität Leiden; **Ass. Prof. Dr. Jann K. Kleffner, LL.M.**, Swedish National Defence College, Stockholm; **Prof. Dr. Math Noortmann, LL.M., MSc**, Oxford Brookes University; **Dr. Heike Spieker**, DRK-Generalsekretariat Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Prof. Dr. Dennis T.G. Dijkzeul, IFHV Bochum; **Prof. Dr. Wolff Heintschel v. Heinegg**, Universität Frankfurt (Oder); **Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen**, Bochum; **Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M.**, Universität Köln; **Prof. Dr. Thilo Marauhn**, Universität Gießen; **Prof. Dr. Sven Peterke, M.A.**, Universität João Pessoa, Brasilien; **Dr. Gregor Schotten**, Auswärtiges Amt Berlin; **Prof. Dr. Joachim Wolf**, Universität Bochum; **Dr. Messeleth Worku, LL.M.**, Addis Abeba, Äthiopien

Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (HuV-I)

Journal of International Law of Peace and Armed Conflict (JILPA€)

24. Jahrgang
3/2011

Volume 24
3/2011

Editorial 139

Das Thema / Topic

Ein Protokoll VI „Streumunition“ zum
VN-Waffenübereinkommen
Detlev Justen 140

Verwendung von weißem Phosphor in bewaffneten
Konflikten und das humanitäre Völkerrecht – eine
Untersuchung am Beispiel des Gaza-Krieges 2008/09
Alexander Daniel 149

Beiträge / Notes and Comments

Artikel / Articles

Zum Zeugnisverweigerungsrecht von
Rotkreuz-Mitarbeitern
Stefanie Haumer 159

Fallstudien / Case Studies

Kein Krieg vor Somalia
Thilo Neumann / Tim René Salomon 165

Urteilsbesprechungen / Jurisprudence Review

Private Unternehmen: unbeeindruckt durch völker-
rechtliche Menschenrechtsnormen?, Anmerkungen
zum Urteil des US Court of Appeals in der Sache
Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.
Constantin Köster 173

Panorama / Panorama

Konferenzen / Conferences

Theory and Practice of Instruction on Humanitarian
Norms in Central Asia, Scientific and Practical
Workshop from 14–16 December 2010 in Tashkent
Sergey Sayapin 178

Piraterieentwicklung und -bekämpfung, Seminar
vom 21. bis 23. Februar 2011 in Hamburg
Alexandra Jannowsky 179

Verbreitung der Genfer Konventionen, Tagung
für Rechtsreferendare und Offiziere der Streitkräfte
vom 10. bis 11. März 2011 im DRK-Institut
für Bildung und Kommunikation Münster
Nicola Becker 180

Legal Dimensions of Non-Combatant Evacuation
Operations, Seminar vom 14. bis 18. März 2011
am Taktikzentrum der Marine in Bremerhaven
Damla Kuvvet 181

Buchbesprechungen / Book Reviews

Helmut Volger (ed.), A Concise Encyclopedia of the UN
Math Noortmann 184

Damien Rogers, Postinternationalism and
Small Arms Control
Math Noortmann 184

Nils Melzer, Targeted Killing in International Law
Anna Goppel 185

Mark D. Cole, Das Selbstbestimmungsrecht
indigener Völker: Eine Bestandsaufnahme
am Beispiel der Native Americans in den USA
Hans-Joachim Heintze 187

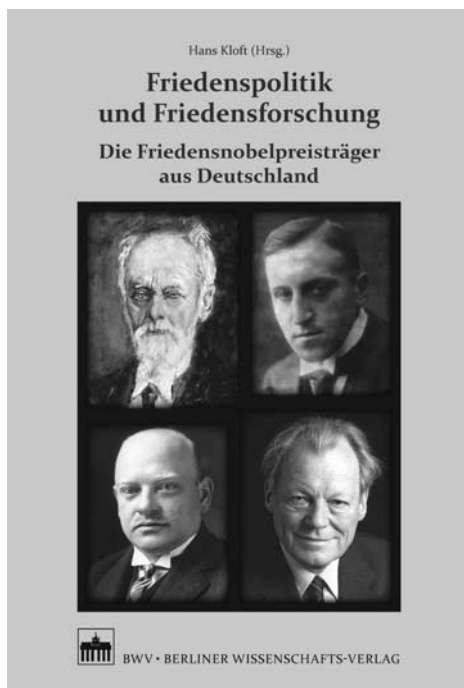
NEUERSCHEINUNGEN IM BWV

Eckart Klein, Christoph Menke (Hrsg.)

Der Mensch als Person und Rechtsperson

Grundlage der Freiheit

Die Beiträge dieses Bandes gehen der Entwicklung des Personen und Rechtspersonenbegriffs nach und erläutern deren philosophisch und rechtlich anspruchsvolle Voraussetzungen und Konsequenzen. Es wird deutlich, dass die Ende des 18. Jahrhunderts entstandene Gleichung: Person = Rechtsperson vom neuen Prinzip der Gleichheit aller Menschen ausgeht. Sie markiert den Übergang von der Unterscheidbarkeit zur Nichtunterscheidbarkeit und mithin zur Idee der Menschenrechte.



Hans Kloft (Hrsg.)

Friedenspolitik und Friedensforschung **Die Friedensnobelpreisträger aus Deutschland**

Der Friedensnobelpreis würdigt die Verdienste von herausragenden Persönlichkeiten für die Bewahrung und Förderung des Friedens und sendet somit wichtige friedenspolitische Signale in die Weltöffentlichkeit. Zugleich öffnet er den Blick auf historische Vorbilder und Traditionsstränge, die wichtige Anknüpfungspunkte für die aktuellen friedenspolitischen Debatten haben. Die vier deutschen Friedensnobelpreisträger, die in diesem Band in Erinnerung gerufen werden, liefern dafür ein anschauliches Beispiel: Ihre Themen waren die Aussöhnung ehemals verfeindeter Völker, der Einsatz für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung, die Stärkung des Völkerrechts und der Abrüstungspolitik. Diese politischen Ziele haben bis heute nichts von ihrer grundsätzlichen Bedeutung verloren. Der Band vereint Beiträge, die 2008 aus Anlass des 150. Geburtstages von Ludwig Quidde (1858–1941) vorgestellt wurden. Er spannt zugleich den Bogen zur aktuellen internationalen Friedenspolitik. Der Bremer Historiker Karl Holl hat Beiträge von bleibendem Wert für die historische Friedensforschung geleistet.

Paul Tiedemann

Menschenwürde als Rechtsbegriff

Eine philosophische Klärung

In diesem Buch geht es um eine rationale Rekonstruktion des Begriffs der Menschenwürde, die unabhängig von metaphysischen und kulturellen Vorverständnissen globale Verständigung erstrebt.

Echo zur 1. Auflage:

Insgesamt eine umfassende Darstellung des komplexen Themas, das auch für Nichtjuristen gut verständlich geschrieben ist. [*Stefan Kirste*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie]

... Grundlegung eines kulturübergreifenden Verständnisses von Menschenwürde und damit ein wichtiger Beitrag zur Fortbildung des humanitären Völkerrechts ... [*Victor Pfaff*, Zeitschrift für Ausländerrecht]

... wie kaum ein anderes geeignet, die diffuse Diskussion über Menschenwürde in rationale Bahnen zu lenken ... [*Harald Dörig*, Deutsches Verwaltungsblatt]

... sowohl lesbar als auch richtungweisend ... [*U. Jauch*, Neue Zürcher Zeitung]

... klar und verständlich geschrieben ... [*Götz Böttner*, Justizministerialblatt für Hessen]



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21

E-Mail: bwv@bwv-verlag.de • Internet: <http://www.bwv-verlag.de>



Editorial

Waffensysteme: Verbotsverhandlungen zu Streumunition in Genf sowie Einsatz von weißem Phosphor in Gaza

Diese Ausgabe der HUV-I 2011 schließt an den Waffen-Schwerpunkt „Drohnen“ des Hefts 2 an. Im Mittelpunkt der jetzigen Ausgabe stehen die Verbotsverhandlungen zu Streumunition im Genfer UN-Abrüstungsausschuss sowie der Einsatz von weißem Phosphor in Gaza.

Seit Ende 2007 verhandeln nunmehr die Vertragsparteien des UN-Waffenübereinkommens über ein Protokoll zu Streumunition – bislang allerdings mit mäßigem Erfolg. Detlev Justen beobachtet den Verhandlungsprozess seit dieser Zeit und hat bereits mehrfach dazu veröffentlicht. Für diese Ausgabe der HUV-I analysiert er die Ursachen für den ausstehenden Konsens, arbeitet den humanitären Mehrwert eines Protokolls heraus und unterbreitet Vorschläge zur Lösung der gegenwärtigen Situation. Er gibt zudem Handlungsempfehlungen zur Unterstützung der Annahme des Protokolls.

Alexander Daniel widmet sich in seinem Beitrag der Verwendung von weißem Phosphor durch die israelische Armee in Gaza im Januar 2009. Das humanitäre Völkerrecht hält zwar allgemeine, gewohnheitsrechtlich geltende Prinzipien bereit, die den Einsatz dieser Waffe reglementieren. Indes begründen sie, so Daniel, kein generelles Einsatzverbot. Bei der Feststellung, wann die Anwendung von Waffen als Verstoß gegen das Völkerrecht eingestuft werden kann, bieten sie, so Daniel weiter, trotzdem einen nützlichen Rahmen. Die Untersuchung von Fallbeispielen rundet den Beitrag in praktischer Hinsicht ab.

Die weiteren Beiträge resultieren einerseits aus der Tagung zum humanitären Völkerrecht in Ettlingen sowie aus dem interdisziplinären Forschungsprojekt des IFSH in Hamburg. Stefanie Haumer hat ihren Vortrag zum „Zeugnisverweigerungsrecht von Rotkreuz-Mitarbeitern“ für diese Ausgabe der HuV-I überarbeitet. Thilo Neumann und Tim René Salomon geben mit ihrem Beitrag „Kein Krieg vor Somalia“ einen Einblick in die Forschung des Hamburger Projekts „Piraterie und maritimer Terrorismus als Herausforderung für die Seehandelssicherheit“.

Das Redaktionskollegium der HUV-I hat sich für eine weitere Rubrik entschieden. Ab sofort werden auch Urteile im Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht besprochen. Hierfür setzt sich Constantin Köster mit dem Urteil des US Court of Appeals in der Sache *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* auseinander. Dem Gericht lag die Frage nach der Verantwortlichkeit von privaten Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Entscheidung vor.

Konferenzberichte, unter anderem zur alljährlichen DRK-Tagung in Münster, sowie mehrere Buchbesprechungen runden Heft 3 ab.

Die Redaktion schließt dieses Heft mit dem Hinweis, dass die Inhalte der Beiträge nicht notwendigerweise die Meinung der Redaktion widerspiegeln. Nun hoffen wir, dass sich Information und Lesevergnügen auch in dieser Ausgabe der HuV-I verbinden, und wünschen Ihnen interessante Einblicke und Freude bei der Lektüre.

Jana Hertwig
Stellv. Chefredakteurin

Ein Protokoll VI „Streumunition“ zum VN-Waffenübereinkommen

Detlev Justen*

Explosive remnants of cluster munitions are similar to landmines and cause severe humanitarian and economic damages long after the fighting. To reduce or remove them, in February 2007 Norway initiated the “Oslo-Process” which ended in December 2008 with the signing of the “Convention on Cluster Munitions” (CCM). Since end of 2007, cluster munitions are also being discussed within the “United Nations Convention on Certain Conventional Weapons” (CCW). It aims at achieving a protocol which, in contrast to CCM, includes the main producers of cluster munitions. Yet, different positions of Oslo-proponents and main producers hamper an agreement in Geneva. This article analyses the causes for the outstanding consensus, identifies the humanitarian benefit of a protocol and presents proposals for a solution of the current situation. It also provides recommendations to support the adoption of the protocol.

Explosive Rückstände von Streumunition wirken ähnlich wie Landminen und verursachen schwere humanitäre und wirtschaftliche Schäden auch lange nach Einstellung der Kampfhandlungen. Zu deren Minderung beziehungsweise Beseitigung initiierte Norwegen im Februar 2007 den „Oslo-Prozess“, der im Dezember 2008 mit der Unterzeichnung der „Convention on Cluster Munitions“ (CCM) endete. Auch im VN-Waffenübereinkommen (Convention on Certain Conventional Weapons, CCW) wird seit Ende 2007 über Streumunition verhandelt. Ziel ist ein Streumunitionsprotokoll, das, im Gegensatz zur CCM, auch die großen Streumunitionsbesitzer einschließen würde. Unterschiedliche Positionen zwischen Oslo-Vertragsstaaten und großen Streumunitionsbesitzern erschwerten jedoch bislang eine Einigung in Genf. Der Artikel analysiert die Ursachen für den ausstehenden Konsens, arbeitet den humanitären Mehrwert eines Streumunitionsprotokolls heraus und unterbreitet Vorschläge zur Lösung der gegenwärtigen Situation. Ferner erteilt er Handlungsempfehlungen zur Unterstützung der Annahme des Protokolls.

1. Einleitung

1.1. Streumunition

Streumunition ist ein konventionelles militärisches Wirkmittel zur Bekämpfung von Flächenzielen, zum Beispiel militärische Gefechtsstände, Kasernen, Flugplätze oder Truppenansammlungen. Ihr Einsatz erfolgt meist durch Abwurf oder Abfeuerung aus der Luft beziehungsweise mittels Verschuss durch bodengebundene Waffen. Hierbei setzt ein Behälter („Container“, „Dispenser“) eine bestimmte Anzahl explosiver Submunition (Bomblets) frei, die bis zu mehreren Hundert Bomblets betragen kann. Der umfangreichste Einsatz dieser Munition erfolgte von 1965 bis 1975 in Vietnam, Laos und Kambodscha. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde Streumunition in Irak und Kuwait (1991), Kosovo (1999), Afghanistan (2001), Irak (2003), Libanon/Israel (2006), Georgien (2008) sowie Thailand und Libyen (2011) eingesetzt.¹

1.2. Humanitäre Auswirkungen

Streumunition gilt als humanitär bedenklich, da ihr Einsatz meist mit einer unkontrollierten Menge Blindgänger verbunden ist, deren Anteil je nach Munitionstyp und -alter bis zu 20 Prozent der Submunition betragen kann.² Die Blindgänger sind geeignet, auch lange nach Einstellung des bewaffneten Konflikts Personen durch Berührung oder Veränderung ihrer Lage zu verletzen oder zu töten. Ihr Bedrohungspotenzial entspricht dem von Landminen. Nach Angaben von NGOs wurden bis 2009 weltweit mehr als 14.700 Personen Opfer nachträglich detonierter Submunition.³ Für die betroffenen Regionen und Personen sind regelmäßig negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten.

Von Streumunitionsrückständen betroffen sind mindestens 23 Länder und drei international nicht anerkannte Gebiete.⁴

2. Regulierung durch das Völkerrecht

Streumunition befindet sich seit ihrem Einsatz in den 1960er und 1970er Jahren in Südostasien im Fokus humanitärer Organisationen. Jedoch erst ihre Nutzung 1999 und insbesondere ihr Einsatz 2006 im Nahen Osten führten zu einer erheblich verstärkten Wahrnehmung durch die Weltöffentlichkeit und anschließend zu ersten Gesprächen und Verhandlungen über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes sowie der Entwicklung, Produktion und Weitergabe.⁵ Die Verhandlungen über eine völkerrechtliche Regelung, die sich explizit

* Detlev Justen ist Dezernent für Rüstungskontrolle im Dezernat Sicherheitspolitik/Militärstrategie des Zentrums für Transformation der Bundeswehr. Der Beitrag gibt ausschließlich seine eigene Meinung wieder.

¹ Zu Funktionsweise, militärischen Einsatzoptionen und Geschichte des Streumunitionseinsatzes vgl. Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD), A Guide to Cluster Munitions, 2. Aufl., Genf 2009, S. 7-26 sowie D. Justen, Der Oslo-Prozess zum Verbot von Streumunition, in: SWP-Studie S30 (2008), S. 7-9.

² Nähere Argumente betreffend humanitärer Bedenklichkeit von Streumunition siehe Cluster Munition Coalition, <http://www.stopclustermunitions.org/> oder [streubombe.de](http://www.streubombe.de), <http://www.streubombe.de/cms/> (jeweils 31. August 2011).

³ Die Dunkelziffer der Opfer wird weit höher vermutet: ca. 58.000 bis 85.000 vorwiegend Zivilpersonen. Landmine and Cluster Munition Monitor, Cluster Munition Monitor 2010: Casualties and Victim Assistance, http://www.the-monitor.org/index.php/publications/display?url=cmm/2010/CMM_Casualties_Victim_Assistance_2010.html.

⁴ Landmine and Cluster Munition Monitor, Cluster Munition Monitor 2010: Major Findings, http://www.the-monitor.org/index.php/publications/display?url=cmm/2010/CMM_Major_Findings_2010.html.

⁵ Zum Start der Gespräche und Verhandlungen über den Verhandlungsgegenstand „Streumunition“ vgl. D. Justen, a.a.O. (Fn. 1), S. 12 ff.

mit Streumunition befasst, wurden seit 2007 fast parallel in zwei Foren geführt: im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Convention on Certain Conventional Weapons – CCW)⁶ in Genf sowie außerhalb der Vereinten Nationen (VN) innerhalb einer Gruppe von „like-minded states“, im sogenannten „Oslo-Prozess“⁷, initiiert durch Norwegen. Lediglich der Oslo-Prozess führte bislang zu einer völkerrechtlich verbindlichen Regelung, zu dem „Übereinkommen über Streumunition“ (Convention on Cluster Munitions – CCM, sogenanntes „Oslo-Übereinkommen“)⁸.

2.1. Das „Übereinkommen über Streumunition“

Der Initiative Norwegens vom November 2006 folgend nahmen 46 Staaten am 23. Februar 2007 in Oslo eine politische Absichtserklärung an, die „Erklärung von Oslo“⁹. In ihr verpflichteten sie sich, bis Ende 2008 eine rechtlich verbindliche Übereinkunft zu erzielen, die Einsatz, Produktion, Lagerung und Weitergabe von Streumunition verbietet, von der eine unakzeptable Gefährdung für Zivilpersonen ausgeht. Konferenz und Erklärung markierten den Beginn des Oslo-Prozesses zum Erreichen eines völkerrechtlich verbindlichen Abkommens in Bezug auf Streumunition. Die CCM wurde im Verlauf von fünf Haupt- und einigen kleineren Regional-Konferenzen¹⁰ in einem Zeitraum von weniger als eineinhalb Jahren erarbeitet und ihr Text am 30. Mai 2008 in Dublin von 107 Staaten angenommen.¹¹ Am 3. und 4. Dezember 2008 zeichneten 94 Staaten, darunter Deutschland, das Übereinkommen.¹² Es trat sechs Monate nach Hinterlegung der 30. Ratifizierungsurkunde am 1. August 2010 in Kraft.¹³ Die CCM verbietet Einsatz, Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehalt und Weitergabe von Streumunition sowie jegliche Unterstützung anderer Staaten bei diesen den Oslo-Vertragsstaaten verbotenen Tätigkeiten. Streumunitionsbestände müssen innerhalb von acht Jahren vernichtet und durch Streumunitionsblindgänger verseuchte Gebiete binnen einer Zehn-Jahres-Frist geräumt werden. Unmittelbar betroffenen Personen sowie deren Familien und Gemeinschaften ist Hilfe zu gewähren. Durch ihren umfassenden Verbotstatbestand, ihren breiten Opferbegriff (erstmalig Einschluss von Familien und Gemeinschaften) sowie die sofortige Wirksamkeit der Verbote stärkt das Abkommen das humanitäre Völkerrecht.¹⁴ Im Juli 2011 haben es 108 Staaten unterzeichnet und 59 Staaten – darunter Deutschland – ratifiziert.¹⁵ Der Universalisierung der CCM sind jedoch, vergleichbar der „Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen“¹⁶, Grenzen gesetzt; denn die wichtigsten Hersteller, Exporteure und Besitzer von Streumunition, unter anderem Brasilien, Indien, Israel, Südkorea, Pakistan, Russland und die USA, lehnen das Oslo-Übereinkommen ab. Sie bezeichnen dessen Regelungen als zu weitgehend und betrachten Streumunition als ein legitimes und aus Gründen der nationalen Sicherheit unverzichtbares Einsatzmittel.¹⁷ Allerdings können bei einigen dieser Staaten auch ökonomische Gründe als handlungsleitend nicht ausgeschlossen werden. Obgleich der Oslo-Prozess und die CCM stigmatisierend und ächtend auf die Nutzung von Streumunition ausstrahlen, mindert das Fehlen der großen Streumunitionsbesitzer¹⁸ das Ziel, Streumunition

weltweit umfassend und schnell zu verbieten, und damit die humanitäre Reichweite der Konvention. Zudem erfasst die CCM nur circa 10 bis 20 Prozent der weltweiten Bestände. Die übrige Menge unterliegt keinen expliziten Auflagen, die über die allgemeinen Grundsätze des humanitären Völkerrechts hinausreichen. In der Kritik befinden sich das, im Vergleich zur Ottawa-Konvention, fehlende Verifikationsregime sowie die aktuell diskutierte Frage, inwieweit die CCM auch Investitionen in Unternehmen verbietet, die unter anderem auch Streumunition entwickeln beziehungsweise herstellen.¹⁹

2.2. Verhandlungen im Rahmen des CCW

Der erfolgreiche Verlauf des Oslo-Prozesses ließ die noch ergebnisoffenen Verhandlungen im CCW in Genf in den Hin-

⁶ Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) v. 10. Oktober 1980, in Kraft getreten am 2. Dezember 1983, BGBl. 1992 II, S. 958 ff.

⁷ Zum Oslo-Prozess vgl. J. Borrie, *Unacceptable Harm: A History of How the Treaty to Ban Cluster Munitions Was Won* (United Nations Institute for Disarmament Research), New York/Geneva 2009.

⁸ „Convention on Cluster Munitions“ v. 30. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. August 2010, deutsche Fassung: BGBl. 2009 II, S. 502 ff.

⁹ Oslo Conference on Cluster Munitions, Declaration, Oslo, 23. Februar 2007, [http://www.regjeringen.no/upload/UD/Vedlegg/Oslo%20Declaration%20\(final\)%2023%20February%202007.pdf](http://www.regjeringen.no/upload/UD/Vedlegg/Oslo%20Declaration%20(final)%2023%20February%202007.pdf).

¹⁰ Die fünf Hauptkonferenzen des Oslo-Prozesses: Oslo (22. bis 23. Februar 2007), Lima (23. bis 25. Mai 2007), Wien (5. bis 7. Dezember 2007), Wellington (18. bis 22. Februar 2008), Dublin (19. bis 30. Mai 2008).

¹¹ Näheres zur Konferenz in Dublin vom 19. bis 30. Mai 2008 siehe <http://www.clustermunitionsdublin.ie/>.

¹² Näheres zur Zeichnungskonferenz von Oslo vom 3. bis 4. Dezember 2008 siehe <http://www.stopclusterinvestments.org/calendar/?id=697>.

¹³ Vgl. J. Hertwig, Übereinkommen über ein Verbot von Streumunition in Kraft getreten, in: IFHV (Hrsg.), *Bofaxe* Nr. 353D v. 24. August 2010.

¹⁴ Vgl. J. Hertwig, Verbot von Streumunition: Das Übereinkommen über Streumunition stärkt das humanitäre Völkerrecht, in: Vereinte Nationen Heft 1 (2011), S. 9-14 sowie D. Justen, a.a.O. (Fn. 1), S. 23.

¹⁵ Zum Stand der Zeichnungen und Ratifizierung siehe „The United Nations Office at Geneva“, [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/67DC5063EB530E02C12574F8002E9E49?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/67DC5063EB530E02C12574F8002E9E49?OpenDocument).

¹⁶ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) v. 18. September 1997, BGBl. 1998 II, S. 778-794.

¹⁷ Vgl. z.B. die 2008 von den USA erlassene „Cluster Munitions Policy“: U.S. Department of Defense, Office of the Assistant Secretary of Defense (Public Affairs), *Cluster Munitions Policy Released*, News Release No. 577-08, 9. Juli 2008, <http://www.defense.gov/releases/release.aspx?releaseid=12049>.

¹⁸ U.a. Brasilien, Indien, Israel, Pakistan, Russland, Südkorea, USA (alphabetische Reihenfolge).

¹⁹ Zu Kritikpunkten am Übereinkommen über Streumunition vgl. J. Hertwig, a.a.O. (Fn. 14), S. 12-13; zu Investitionen in Unternehmen, die u.a. auch Streumunition entwickeln bzw. herstellen, vgl. J. Hertwig/J. Norpoth, Das Verbot von Streumunition nach dem Oslo-Übereinkommen und Investitionen in Streumunition entwickelnde bzw. herstellende Unternehmen, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 23 (2010), S. 146-154; eine Auflistung von Finanzdienstleistern oder Finanzinstituten, die eine oder mehrere Formen von Investitionsverbindungen zu Herstellerunternehmen von Streumunition unterhalten, findet sich bei IKV Pax Christi/Netwerk Vlaanderen, *Worldwide Investments in Cluster Munitions: A Shared Responsibility*, Mai 2011 update, Utrecht 2011, <http://www.stopexplosiveinvestments.org/report>.

tergrund treten. Dieses Abkommen von 1980 hatten bis Juli 2011 113 Staaten unterzeichnet, darunter, im Gegensatz zur CCM, alle wichtigen Hersteller, Exporteure und Besitzer von Streumunition. Erste Gespräche über die Problematik der Streumunitionsrückstände erfolgten während der Ausarbeitung des „Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände“²⁰ zum CCW, mit dem nach Ende des Kosovo-Krieges 1999 begonnen wurde. Es wurde während der 3. Überprüfungs-konferenz zum CCW im November 2006 angenommen. Allerdings erwähnt das Protokoll V Streumunition nicht explizit, sondern widmet sich mehr allgemein jeglichen explosiven Kampfmittelrückständen. Besonders unter dem Eindruck der Streumunitionseinsätze im Nahen Osten 2006 beschloss die 3. Überprüfungs-konferenz zum CCW die Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten (GGE), die im Juni 2007 über die Anwendung und Durchführung des humanitären Völkerrechts in Bezug auf Streumunition beriet.²¹ Dabei handelte es sich um die erste formale Ermächtigung in Bezug auf Streumunition im CCW.²² Im November 2007 einigte sich die Vertragsstaatenkonferenz erstmalig auf ein Verhandlungsmandat. Ausschlaggebend dafür waren der politische Druck des Oslo-Prozesses sowie eine Initiative von 25 CCW-Staaten, darunter Deutschland, die bereits Ende 2006 mit der „Declaration on Cluster Munitions“²³ ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zu Streumunition forderten. Das Mandat umfasst Verhandlungen über einen Vorschlag („proposal“), der sich vordringlich mit den humanitären Auswirkungen von Streumunition befassen soll. Ursprünglich war somit, zumindest formal, noch kein Protokoll zum CCW beabsichtigt. Im Vergleich zu der „Erklärung von Oslo“ ist der Mandatstext jedoch sehr vage formuliert. Weder legt er die rechtliche Qualität eines Verhandlungsziels fest, noch enthält er Details hinsichtlich zu erzielender Einschränkungen, Verbote oder humanitärer Erleichterungen.²⁴

2.3. Stand der Verhandlungen im CCW

Nach 2007 wurde das Verhandlungsmandat mit im Kern unverändertem Text jährlich verlängert und einige Entwürfe für ein rechtlich verbindliches Protokoll VI über Streumunition eingereicht.²⁵ Ergänzt wurde dies durch intensive Diskussionen, Vorschläge und Expertentreffen zu Fragen des Verbots- und Beschränkungsumfangs, Definitionen, Übergangsfristen sowie Ausnahmen vom Protokoll und dessen Verboten beziehungsweise Beschränkungen.²⁶ Eine qualitative Weiterentwicklung enthielt das Verhandlungsmandat für 2011: Es führt ein „protocol“ anstelle des bisherigen „proposal“ auf.²⁷ Somit brachten der Zeitraum bis 2010 sowie die bisherigen GGE-Treffen 2011 noch keine Einigung auf das nun angestrebte Protokoll.²⁸ Die jüngste Fassung wurde im August 2011 während der 3. GGE²⁹ vorgelegt, das „Draft Protocol on Cluster Munitions“³⁰.

2.4. Kernelemente des „Draft Protocol on Cluster Munitions“

Der aktuelle Entwurf des Protokolls VI enthält ein sofortiges und umfassendes Verbot von Gebrauch, Beschaffung, Lagerung, Rückbehalt und Weitergabe jeglicher vor 1980 produ-

zierter Streumunition. Ab 1980 produzierte Streumunition ist nicht verboten, wenn sie mindestens einen Sicherungsmechanismus³¹ besitzt oder explizit zur Bekämpfung von Schiffen und Startbahnen oder zur direkten Zielbekämpfung („line of sight“) konzipiert ist. Können Staaten diese Bedingungen nicht sofort erfüllen, werden ihnen für nach 1980 produzierte Streumunition Übergangsfristen ermöglicht: acht Jahre für Gebrauch, Lagerung oder Rückbehalt, einmalig verlängerbar um vier Jahre; für eine Weitergabe von Streumunition (Transfer) sowie für deren Beschaffung und Produktion sind Übergangsfristen dagegen nicht vorgesehen. Keine Anwendung findet das Protokoll auf Streumunition mit einer Blindgängerrate von weniger als einem Prozent.

²⁰ Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) v. 28. November 2003, in Kraft getreten am 13. November 2006, zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) v. 10. Oktober 1980, BGBl. 2005 II, S. 122-133.

²¹ Auszug aus dem Wortlaut: „To consider further the application and implementation of existing international humanitarian law to specific munitions that may cause explosive remnants of war, with particular focus on cluster munitions, including (...)“, in: Third Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, Final Document, Part II, Declaration, CCW/CONF.III/11 (Part II.), 17. November 2006, S. 6.

²² Zu Vorfeld und Beginn der Verhandlungen über Streumunition im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens vgl. S.D. Goose, Cluster Munitions: Ban Them, in: Arms Control Today 1 (2008), S. 6-16 sowie D. Justen, Das 21. Jahrhundert ohne Streumunition? Optionen für die Verhandlungen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens in Genf, in: SWP-Aktuell A23 (2009), S. 2 sowie D. Justen, a.a.O. (Fn. 1), S. 12-13.

²³ Declaration on Cluster Munitions, Third Review Conference of the States Parties to the CCW, CCW/CONF.III/WP.18, 20. November 2006.

²⁴ Auszug aus dem Wortlaut: „The Group of Governmental Experts (GGE) will negotiate a proposal to address urgently the humanitarian impact of cluster munitions, while striking a balance between military and humanitarian considerations.“, in: Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, Report, Part IV, CCW/MSP/2007/5, 3. Dezember 2007, S. 9.

²⁵ Das erste Draft CCW Protocol on Cluster Munitions wurde am 1. Mai 2007 durch Deutschland vorgelegt, CCW/GGE/2007/WP.1; dieser und weitere Vorschläge können als Working Paper oder Draft Protocol on Cluster Munitions eingesehen werden unter: [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/4F0DEF093B4860B4C1257180004B1B30?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/4F0DEF093B4860B4C1257180004B1B30?OpenDocument).

²⁶ Zu den Verhandlungen im Rahmen des CCW über Streumunition 2006-2009 vgl. auch: Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung (GICHD), a.a.O. (Fn. 1), S. 49-50.

²⁷ Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Certain Conventional Weapons, 2010 Session, 25.-26. November 2010, Final Report, S. 5.

²⁸ J. Abramson, Cluster Negotiations Again Extended, in: Arms Control Today 41 (2011), http://www.armscontrol.org/act/2011_01-02/Cluster.

²⁹ 22. bis 26. August 2011.

³⁰ Group of Governmental Experts of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, „Draft Protocol on Cluster Munitions“, 26. August 2011, [http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/\(httpAssets\)/3FD88548F73ACB67C12578FB00679DF1/\\$file/CCW+PVI+draft_110826-B.pdf](http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/(httpAssets)/3FD88548F73ACB67C12578FB00679DF1/$file/CCW+PVI+draft_110826-B.pdf).

³¹ Dieser stellt sicher, dass nicht zur Explosion gelangte Submunition nicht weiter als explosive Submunition funktionieren kann (z.B. durch einen Selbstzerstörungs- oder Selbstdeaktivierungsmechanismus).

Sie bleibt zulässige Munition. Ebenso ausgenommen von der Anwendung des Protokolls wird sogenannte „Punktzielmunition“³². Verbotene Streumunition muss spätestens nach Ablauf einer gegebenenfalls genutzten Übergangsfrist aus dem operativen Bestand entfernt und vernichtet werden. Allerdings setzt das Protokoll keine Frist für die Vernichtung, sondern legt nur ihren Beginn fest, nämlich das Inkrafttreten des Protokolls für die jeweilige Nation. Für die Räumung und Zerstörung von Streumunitionsrückständen wurde eine Zehn-Jahres-Frist aufgenommen. Der Entwurf enthält ebenfalls Bestimmungen zur Unterstützung von Streumunitionsopfern, deren Familien und Kommunen sowie zu Kooperation und gegenseitiger Unterstützung. Damit unterscheidet sich der Protokollentwurf in Restriktivität und Reichweite grundlegend von den Kernbestimmungen der CCM. Er enthält kein umfassendes Verbot, verbietet lediglich einzelne Streumunitionskategorien, räumt die Nutzung von Übergangsfristen ein, sieht keinen Endzeitpunkt für die Vernichtung verbotener Streumunition vor und verfügt über weniger weitreichende Bestimmungen.

Da die drei GGE-Treffen in 2011 keine Einigung erzielten, kann noch keine endgültige Prognose abgegeben werden, ob der Entwurf im November 2011 während der 4. Überprüfungskonferenz konsensfähig sein wird. Dennoch ist Raum für Optimismus: Konnten die Bemühungen um ein Protokoll VI in den beiden ersten Expertentreffen 2011 noch als „festgefahren“ bezeichnet werden, ließen die statements der Mitgliedstaaten während des 3. GGE-Treffens mehr Beweglichkeit für einen Kompromiss im November 2011 erkennen.

3. Gründe für eine erschwerte Einigung im CCW

Die Ursachen für die offenkundig nicht leichte Konsensfindung in Genf sind sowohl in der Zusammensetzung der CCW-Vertragsstaaten, in den Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, in der Zielsetzung des Verhandlungsmandats (besonders im Vergleich zum Oslo-Prozess), aber auch in fehlender Kompromissbereitschaft zu suchen. Letztendlich werden das Bewusstsein um die Ursachen, die Bereitschaft zu deren Überwindung und die damit verbundene Intensität der Bemühungen für einen Verhandlungserfolg in Genf mitentscheidend sein.

3.1. Heterogene Zusammensetzung der Mitgliedstaaten des CCW

Im CCW sind sowohl Befürworter als auch Gegner der CCM vertreten.³³ Es liegt das gesamte Meinungsspektrum zu Streumunition vor, das von „Totalverbot“³⁴ über mehr oder weniger gemäßigte Positionen³⁵ bis hin zu „Streumunition ist eine legitime Waffe“³⁶ reicht. Im konsensbasierten CCW ist die Ausgangslage für eine Einigung grundsätzlich schwieriger als unter ausschließlich „like-minded states“ (zum Beispiel des Oslo-Prozesses).³⁷

3.2. Fehlende Beachtung der sicherheits- und geopolitischen Lage großer Streumunitionsbesitzer

Besonders die großen Besitzerstaaten halten am militärischen Nutzen von Streumunition fest und lehnen die CCM

ab. Eine wesentliche Ursache ist der signifikante Unterschied ihrer sicherheits- und geopolitischen Lage im Vergleich zu derjenigen besonders der Oslo-Kernstaaten³⁸ und der meisten europäischen Länder. So besitzt die Existenzfrage für einige Streumunitionsbesitzer reale Bedeutung, zum Beispiel für Israel (Bedrohung durch Nachbarn und Iran), Pakistan (Dauerkonflikt mit Indien), Indien (Dauerspannungen mit China, Dauerkonflikt mit Pakistan) oder Südkorea (Bedrohung durch Nordkorea). Andere Nationen sehen sich bedrohlichen Konflikten an ihrer Peripherie, instabilen Grenzen, Sezessionsgefahren oder innerstaatlichen Krisen und Konflikten ausgesetzt (zum Beispiel Russland, China). Erinnerungen an verlustreiche Kriege sowie anhaltende Krisen- beziehungsweise Spannungszustände resultieren in Bedrohungsängsten, prägen deren Verteidigungs- und Militärpolitik und lassen ihnen nur begrenzte Verhandlungsspielräume. Die Streitkräfte dieser Länder sind daher mehr an konventionellen, symmetrischen Kriegen ausgerichtet als an Blauhelm- oder friedenserhaltenden Einsätzen. Streumunition besitzt für sie eine völlig andere Dimension als zum Beispiel für die mehr an friedenserhaltenden Einsätzen orientierten Streitkräfte des sicherheitspolitisch weitgehend stabilen Europa. Ein Verzicht würde als Beitrag zur Aufgabe des nationalen Selbstbehauptungswillens verstanden werden. Ausschließlich am Verbotstandard der CCM orientierte Verhandlungspositionen ohne Berücksichtigung der sicherheits- und geopolitischen Lage der Besitzerstaaten haben deshalb im CCW keine Aussicht auf Konsens.³⁹

3.3. Unterschiedliche Gewichtungen

Der Entwurf des Protokolls VI beziehungsweise die CCM gewichten militärische und humanitäre Belange unterschied-

³² Punktzielmunition (Deutschland besitzt das Modell „SMart“) ist im Unterschied zu Streumunition in der Lage, einzelne Ziele innerhalb einer vorbestimmten Fläche mittels Sensoren zu erkennen und zu bekämpfen. Sie muss weniger als zehn explosive Submunitionen enthalten und zusätzlich mit einer Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsvorrichtung ausgestattet sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hob während der 2. GGE 2011 hervor, dass diese Munitionsart, anders als Streumunition, keine unterschiedslose Flächenwirkung entwickelt. Daher erzeugt sie keine Gefahr, die derjenigen nicht detonierter Submunition entspricht. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Draft Protocol on Cluster Munitions ist Punktzielmunition mit den gleichen technischen Eigenschaften in der CCM von der Streumunitionsdefinition ausgenommen.

³³ Im Mai 2011 waren 76 Staaten Vertragsstaaten der CCM und des CCW.

³⁴ Zum Beispiel Österreich oder Norwegen.

³⁵ Zum Beispiel Frankreich oder Deutschland.

³⁶ Zum Beispiel Indien, Pakistan oder Russland.

³⁷ Die teilnehmenden Staaten am Oslo-Prozess zum Verbot von Streumunition können trotz mitunter im Detail abweichender Positionen als „like-minded states“ bezeichnet werden.

³⁸ Irland, Kanada, Mexiko, Norwegen, Österreich, Peru (alphabetische Reihenfolge).

³⁹ Die Stigmatisierungswirkung der CCM zeigt daher bei den großen Streumunitionsbesitzern nur begrenzt Wirkung. Ein gewisser Grad lässt sich jedoch z.B. während des russisch-georgischen Krieges 2008 erkennen. Beide Staaten warfen sich umgehend öffentlichkeitswirksam den Streumunitionseinsatz vor. Ebenso könnte sie bewirkt haben, dass während der Operation Unified Protector in Libyen zur Unterstützung der Resolution 1973 des VN-Sicherheitsrats ein Einsatz von Streumunition gegen die Truppen von Revolutionsführer Gaddafi durch Nicht-CCM-Staaten nicht erfolgte.

lich. So fordert das Verhandlungsmandat im CCW explizit die Balance zwischen humanitären und militärischen Belangen.⁴⁰ Daher greift der Protokollentwurf auch militärische Interessen auf, wie zum Beispiel zulässige Streumunition, Übergangsfristen oder Ausnahmeregelungen.⁴¹ Dagegen ist die CCM mehr an humanitären Interessen ausgerichtet und berücksichtigt militärische Belange nur sehr begrenzt. Dies sind die Ausnahme bestimmter Munitionstypen von der Streumunitionsdefinition und die Ermöglichung militärischer Kooperation mit Nichtvertragsstaaten.⁴² Da 76 Mitglieder des CCW ebenfalls Vertragsstaaten des Oslo-Übereinkommens sind und sie sich damit dessen Universalisierung verpflichtet haben,⁴³ wird das Spannungsfeld um die unterschiedlichen Belange erkennbar: Vertragsstaaten der CCM erstreben die vermehrte Berücksichtigung humanitärer Aspekte. Nichtvertragsstaaten der CCM (unter anderem die großen Streumunitionsbesitzer) bestehen dagegen auf die im Verhandlungsmandat geforderte Balance. Damit erscheint es relativ unwahrscheinlich, dass sich der höhere humanitäre und restriktivere Maßstab der CCM tatsächlich als Konsens in einem Protokoll VI abbilden lässt, denn das CCW kann hinsichtlich seiner Restriktivität als das „weniger ambitionierte“ Forum bezeichnet werden.⁴⁴ Solange CCM- und Nicht-CCM-Staaten nicht bereit sind, von ihrer unterschiedlichen Gewichtung humanitärer beziehungsweise militärischer Belange abzurücken, ist Fortschritt kaum möglich.

3.4. Fehlende Kompromissbereitschaft

Im CCW werden Entscheidungen einstimmig getroffen. Messen die Nationen diesem Forum entsprechende Bedeutung zu und beabsichtigen sie konstruktives Mitwirken, ist eine Bereitschaft zu Lösungen auf Kompromissbasis unerlässlich. Unabänderliche, ideologisch anmutende Positionen hemmen gemeinsame Lösungen. Dies gilt sowohl für Vertragsstaaten der CCM als auch für die großen Besitzerstaaten.⁴⁵ Einige Staaten der Oslo-Kerngruppe ließen vor dem jüngsten Treffen der GGE keine Bereitschaft zum Kompromiss mit echten Verwirklichungschancen erkennen. Sie bestanden darauf, dass ein Protokoll VI die Normen des Oslo-Übereinkommens nicht unterschreiten darf. Eine solche Position mag innerhalb von „like-minded states“ leicht kommunizierbar sein, sie enthält jedoch keinen Ansatz, der den Sicherheitsinteressen der Streumunitionsbesitzer entgegenkommt. Auf der anderen Seite sind auch einige Nutzerstaaten immer noch nicht bereit, Streumunitionsmodelle zu verbieten, die nachweislich hohe Blindgängerquoten aufweisen oder deren Alter eine Überlagerung und damit einhergehende geringere Zuverlässigkeit vermuten lässt.

4. Mehrwert eines Protokolls VI „Streumunition“

Die bisherigen Entwürfe des Streumunitionsprotokolls unterliegen intensiver Kritik durch die Unterstützer der CCM und NGOs.⁴⁶ Regelmäßig vorgebracht werden ein nicht oder nur kaum vorhandener humanitärer Mehrwert, eine „Aushöhlung“ der CCM sowie Rückschritte im Völkerrecht, da das neue Instrument zum gleichen Vertragsgegenstand erstmalig schwächer ist als das bereits vorhandene. Ebenso würde ein solches Abkommen eine (nachträgliche) Legiti-

mierung des Einsatzes von Streumunition bedeuten und unterschiedliche rechtliche Standards schaffen. Zudem wird angeraten, die Verhandlungen über ein Streumunitionsprotokoll während der 4. Überprüfungs-konferenz zum CCW im November 2011 einzustellen.⁴⁷ Diese Positionen sollen im Folgenden einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

4.1. Humanitärer Mehrwert eines Protokolls VI

Durch das Anstreben höchster humanitärer und Verbots-Standards war der CCM von Beginn an nur begrenzte Zustimmung beschieden. Seine umfangreichen und restriktiven Regelungen verringerten frühzeitig die Zahl der Unterstützer und ließen bereits zu Beginn des Oslo-Prozesses dessen Ablehnung durch die großen Streumunitionsbesitzer erkennen. Die hohe militärische Bedeutung, die sie Streumunition beimessen, wird der Oslo-Konvention daher eine Universalisierungsgrenze auferlegen, die nicht höher liegt als die der Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen (APM).⁴⁸ Auch dem Antipersonenminenabkommen ist mit Ausnahme von Brasilien keiner der großen Streumunitionsbesitzer beigetreten. Die Zeichnungen (Ratifizierungen) der CCM werden langfristig die Marke von 160 kaum übersteigen. Ihre Anzahl kann sogar deutlich niedriger vermutet werden, da Streumunition heute eine signifikant höhere militärisch-taktische Bedeutung beigemessen wird als APM.⁴⁹ Da eine umfassende Universalisierung der CCM nicht absehbar ist, böte das Protokoll VI die Möglichkeit, die bisher nicht erfasste „Lücke“ jenseits der Oslo-Zeichner im Sinne einer „universellen Erfassung der VN-Mitgliedstaaten durch explizite Regelungen betreffend Streumunition“ zu schließen. Es wäre die rechtlich verbindliche Regelung zu Streumunition für die Länder, die das Oslo-Übereinkommen ablehnen.⁵⁰

⁴⁰ Die in den Verhandlungsmandaten der Meetings of the High Contracting Parties to the Convention on Certain Conventional Weapons seit 2007 unverändert verwendete Formulierung lautet: „(...) while striking a balance between military and humanitarian considerations“.

⁴¹ Z.B. Art. 5 Abs. 3, Technical Annex A und B des „Draft Protocol on Cluster Munitions“, a.a.O. (Fn. 30).

⁴² Art. 2. Abs. a-c, Art. 21 Abs. 3. der „Convention on Cluster Munitions“, a.a.O. (Fn. 8).

⁴³ Präambel der „Convention on Cluster Munitions“, *ibid.*

⁴⁴ Vgl. F. Rivasseau, The Past and Future of the CCW, in: Arms Control Today 41 (2011), http://www.armscontrol.org/act/2011_03/Looking Back.

⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁶ *Ibid.*

⁴⁷ Human Rights Watch, Cluster Munitions and the Convention on Conventional Weapons. Myths and Realities, Thesenpapier, März 2011, <http://www.hrw.org/en/news/2011/03/28/cluster-munitions-and-convention-conventional-weapons>; Cluster Munitions Coalition, A CCW Protocol on Cluster Munitions: Weaker Protection for Civilians, Thesenpapier, März 2011, <http://www.stopclustermunitions.org/news/?id=3118>.

⁴⁸ Mit Stand August 2011 haben 156 Staaten ihre Bindung an die Bestimmungen der Ottawa-Konvention erklärt.

⁴⁹ Insbesondere das Ende des Kalten Krieges hat in vielen Armeen eine Minderung der Bedeutung von Landminen und eine Verringerung ihrer Bestände bewirkt. Erst dieser Einstellungswandel ermöglichte die Verhandlungen, die 1997 zur Annahme der Ottawa-Konvention führten.

⁵⁰ So hat während der Verhandlungen über ein Streumunitionsprotokoll im CCW keiner der großen Besitzerstaaten die Möglichkeit des Beitritts zur Convention on Cluster Munitions konkret in Aussicht gestellt oder erwähnt.

Legt man die jüngsten drei Protokollentwürfe zugrunde, liegt die Menge der dort verbotenen und damit zu vernichtenden Streumunition deutlich über dem Umfang der CCM. So sah der Protokollentwurf vom September 2010 ein sofortiges Verbot von Streumunition vor, die vor 1980 hergestellt wurde und über keinen Sicherungsmechanismus verfügt. Die USA erklärten am 23. Februar 2011 in Genf, dass diese Regelung mehr als zwei Millionen ihrer über fünf Millionen Stück Streumunition und damit mehr als 300 Millionen ihrer über 700 Millionen Stück explosive Submunition betraf.⁵¹ Damit wären allein in den USA mehr als 300 Millionen Stück explosive Submunition auf völkerrechtlicher Grundlage zu zerstören. Obgleich für die übrigen Streumunitionsbesitzer keine Bestandszahlen vorliegen, kann auch dort von mehreren Hundert Millionen Stück explosive Submunition ausgegangen werden, die vor 1980 und ohne Sicherungsmechanismus hergestellt wurden. Die beiden letzten Protokollentwürfe vom Juni und August 2011 gehen sogar darüber hinaus und verbieten jegliche Streumunition, die vor 1980 hergestellt wurde. Ihr Vernichtungsvolumen kann daher noch höher vermutet werden. Zum Vergleich: Nach Abschluss des Zerstörungsprozesses der heutigen Unterzeichner der CCM würden „nur“ circa 1,2 Millionen Streumunitionen mit circa 165 Millionen Stück explosive Submunition zerstört.⁵² Angesichts dieser Verbots- und Vernichtungsumfänge alter Streumunition ist ein humanitärer Mehrwert auch unter Nichtverbreitungsaspekten (Transfer) vorhanden. Gleichwohl käme bei zukünftigen Konflikten ausschließlich modernere und aufgrund geringeren Alters auch zuverlässigere Streumunition mit geringeren humanitären Folgen zum Einsatz.

Selbst wenn der vorliegende Entwurf Streumunition nicht vollständig verbietet, schließt er jedoch einige humanitär bedenkliche Einsatz-, Produktions- oder Weitergabeszenarien für die Zukunft aus. Er verbietet zum Beispiel Einsatz, Lagerung und Weitergabe von vor 1980 produzierter Streumunition. Diese in vielen Fällen überlagerte Munition wäre somit „völkerrechtlich erfasst“ und ihre weitere Verwendung dauerhaft ausgeschlossen.⁵³ Ebenso unterliegen die Vertragsstaaten der Pflicht zur Räumung und Zerstörung von Streumunitionsrückständen binnen einer Zehn-Jahres-Frist.⁵⁴ Auch Informationen über deren Nutzung beziehungsweise die Lage aufgegebener Munition müssten aufgezeichnet werden.⁵⁵ Das 1996 geänderte Protokoll II zum CCW (Minenprotokoll oder AP II)⁵⁶ ist ein Beispiel für einen solchen Mehrwert. Es enthält nur wenige Verbote von APM, beschränkt aber deren Gebrauch und sieht humanitär zweckmäßige Auflagen vor: Zum Beispiel darf kein Vertragsstaat mehr APM einsetzen, die nicht durch herkömmliche Detektiergeräte auffindbar sind (Detektier-Signal entsprechend 8g Eisen).⁵⁷ Das Verbot von APM, die keinerlei Metall enthalten, ist ein klarer Mehrwert für Suche und Räumung. APM ohne Begrenzung ihrer Wirkzeit dürfen nur noch in umzäunten und gekennzeichneten Bereichen verlegt werden, die ein Betreten durch Zivilpersonen wirksam ausschließen.⁵⁸ Minen dürfen nicht mit der Absicht konstruiert werden, bei ihrer Aufspürung durch herkömmliche Detektiergeräte auch ohne unmittelbaren Kontakt ausgelöst zu werden.⁵⁹ Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Aufzeichnung sämtlicher verlegter Minen.⁶⁰ Damit erzeugen selbst die eher „weichen“ Bestimmungen des geänderten Protokolls II einen mess- und

nachvollziehbaren humanitären Mehrwert, indem sie auch für die Staaten gelten, die die Ottawa-Konvention nicht unterzeichnet haben. Rückschritte, zum Beispiel zur Verwendung von APM ohne Metallanteile oder zum undokumentierten Verlegen von Landminen, sind verwehrt. Den Besitzerstaaten wurden dauerhafte humanitäre Schranken auferlegt. Vergleichbare Fortschritte sind auch bei Streumunition möglich.

Der humanitäre Mehrwert eines Protokolls VI kann auch später erhöht werden. Der aktuelle Entwurf sieht diese Möglichkeit in Artikel 13 vor, indem sein Technischer Anhang während der Vertragsstaatentreffen Überprüfungen unterzogen werden soll. Er führt die Streumunition auf, die von der Anwendung durch das Protokoll beziehungsweise von seinen Verboten ausgenommen ist.⁶¹ Ziel der Prüfung ist die Identifizierung von Änderungen des Technischen Anhangs, durch welche die humanitären Auswirkungen von Streumunition weiter verringert werden können. Auch hierfür kann das Minenprotokoll als Beispiel dienen: Durch die Überarbeitung der Ursprungsfassung (1980) im Mai 1996 wurden sowohl dessen Umfang als auch Restriktivität erweitert.

4.2. Diskussion weiterer Kritikpunkte an einem Protokoll VI

Von den beiden Abkommen, die sich heute explizit mit APM befassen, lag zuerst das geänderte Minenprotokoll zum CCW von 1996 vor. Die Ottawa-Konvention folgte 1997. Bei Streumunition würde sich dies umgekehrt gestalten: Die Annahme der CCM erfolgte 2008, ein künftiges Protokoll VI läge zeitlich nachgeordnet. Damit würde erstmalig bei völkerrechtlichen Regelungen zum gleichen Gegenstand ein zu erwartend allgemeines Abkommen dem spezifischen folgen. Gegner eines Protokolls VI nutzen diese „verdrehte“ Abfolge oftmals als Argument für dessen Ablehnung.⁶² In dem Umstand, dass das neue Abkommen weniger restriktive Bestimmungen enthält als das bereits vorhandene (zum Bei-

⁵¹ Vortrag der Verhandlungsdelegation der USA am 23. Februar 2011 in Genf während der 1. GGE 2011 zum CCW.

⁵² Berichte der Vertragsstaaten gemäß Art. 7 „Transparency Measures“ der Convention on Cluster Munitions (Zusammenfassung des gemeldeten Vernichtungsvolumens bereits vernichteter und noch zu vernichtender Streumunition), [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/84610CE6A9FD-DACDC1257823003BBC39?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/84610CE6A9FD-DACDC1257823003BBC39?OpenDocument).

⁵³ Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 „Draft Protocol on Cluster Munitions“, a.a.O. (Fn. 30).

⁵⁴ *Id.*, Art. 8.

⁵⁵ *Id.*, Art. 9 Abs. 1, obgleich die Restriktivität dieser Bestimmung durch den Zusatz „to the maximum extent possible“ relativiert wird.

⁵⁶ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Minenprotokoll) in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zum VN-Waffenübereinkommen (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung), in Kraft getreten am 3. Dezember 1998, BGBl. 2007 II, S. 806-819.

⁵⁷ *Id.*, Art. 4 i.V.m. Technical Annex, Abs. 2.

⁵⁸ *Id.*, Art. 5 Abs. 2 ff. (sogenannte „perimeter marked areas“).

⁵⁹ *Id.*, Art. 3 Abs. 5.

⁶⁰ *Id.*, Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 9 i.V.m. Technical Annex, Abs. 1.

⁶¹ Technical Annex „Draft Protocol on Cluster Munitions“, a.a.O. (Fn. 30).

⁶² Cluster Munitions Coalition, a.a.O. (Fn. 47), S. 2.

spiel Zivilisten weniger Schutz bietet), sehen sie einen Bruch der langen Tradition des humanitären Völkerrechts, rechtliche Standards progressiv weiterzuentwickeln. Jedoch ist bei Streumunition gerade die „verdrehte“ Reihenfolge von Bedeutung. Denn ohne den im Februar 2007 initiierten Oslo-Prozess und dessen Druck wäre Ende 2007 im CCW wahrscheinlich kaum ein Verhandlungsmandat über Streumunition zustande gekommen.⁶³ Erst der Oslo-Prozess brachte die großen Streumunitionsbesitzer an den Verhandlungstisch. Dieser Druck wurde im Mai 2008 durch die Annahme der CCM und der von ihr ausgehenden Stigmatisierung von Streumunition weiter verstärkt.⁶⁴ Aus eigenem Antrieb hätten die „Großen“ wahrscheinlich keine Verbote oder Beschränkungen von Streumunition initiiert. Heute sind sie im CCW zu Zugeständnissen bereit.

Auch der Vorwurf einer „Aushöhlung“⁶⁵ der CCM durch ein Streumunitionsprotokoll trifft eher nicht zu. Als Beispiel kann das Nebeneinander der Ottawa-Konvention (1997) und des geänderten Protokolls II zum CCW (1996) dienen. Obwohl sich beide Abkommen mit APM befassen und den Regelungen zu Streumunition vergleichbare Restriktivitätsniveaus besitzen, hat sich die Existenz des Minenprotokolls bisher nicht negativ auf Bedeutung, Ausstrahlung oder Stigmatisierungswirkung der Ottawa-Konvention ausgewirkt. APM sind und bleiben in der Weltöffentlichkeit weitestgehend geächtet. Daran hat auch ihre überwiegende Zulässigkeit gemäß Minenprotokoll nichts geändert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es zu einem den Antipersonen-/Landminenabkommen vergleichbaren „Nebeneinander“ beider Streumunitionsverträge bei vergleichbarem Stigmatisierungseffekt dieser Munition kommen wird.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die These, dass ein Protokoll VI unterschiedliche rechtliche Standards schafft.⁶⁶ Zwar wäre ein durch Deutschland ratifiziertes Streumunitionsprotokoll das jüngere rechtskräftige Abkommen zum gleichen Vertragsgegenstand. Da die Bestimmungen von Oslo jedoch spezifischer, umfassender und restriktiver sind als die des Protokolls VI, bleiben rechtliche „Kollisionen“ unwahrscheinlich. Artikel 1 Absatz 3 legt zudem fest, dass das Protokoll die Rechte und Pflichten der CCM-Vertragsstaaten nicht beeinträchtigt. Gemäß Protokollentwurf zulässige Streumunition bliebe somit in Deutschland unverändert verboten (zum Beispiel Streumunition mit Blindgängerquote von weniger als einem Prozent oder Streumunition mit Sicherungsvorrichtung). Die Kritik wäre jedoch nachvollziehbar, wenn Streumunition in beiden Abkommen nicht eine annähernd gleiche Definition erfährt, wie dies bei den APM-Übereinkommen der Fall ist. Abweichende Definitionen bergen die Gefahr unterschiedlicher Vertragsgegenstände.

5. Allgemeine Ansätze zur Überwindung des Dissens im CCW

5.1. Beachtung der sicherheits- und geopolitischen Realität der Besitzerstaaten

Die großen Streumunitionsbesitzer werden Streumunition auf absehbare Zeit als legitime und unverzichtbare Waffe ansehen. Im CCW hat daher eine ausschließlich am umfassenden Verbotsstandard der CCM orientierte Verhandlungs-

position keine Aussicht auf Erfolg. Daher sollten die CCM-Vertragsstaaten mehr Verständnis für die sicherheits- und geopolitische Realität der Streumunitionsbefürworter aufbringen, deren mitunter abweichende Sicherheitslage anerkennen und im CCW von einem Totalverbot von Streumunition abrücken. Die Bedrohungsängste und -perzeptionen der Nutzerstaaten fänden so mehr Berücksichtigung und die Wahrscheinlichkeit einer Einigung würde vergrößert.

5.2. Aufgabe der Forderung nach vollständiger Kompatibilität zwischen den Standards der CCM und des Protokolls VI

Ein Bestehen auf vollständige Kompatibilität von CCM und einem Protokoll VI im Sinne inhaltsgleicher Verbotsumfänge (Kongruenz) führt bei der weltweiten Stärkung des Verbots oder der Einschränkung von Streumunition nicht weiter. Eine solche Forderung besitzt im CCW keine realistische Grundlage und behindert vielmehr den Kompromiss. Denn ihr werden Grenzen gesetzt einerseits durch die abweichende Bedeutung, die CCM- und Nicht-CCM-Staaten Streumunition beimessen, und andererseits durch die unterschiedliche Gewichtung humanitärer beziehungsweise militärischer Interessen in beiden Abkommen. Vergleichbar den beiden Übereinkommen, die sich mit APM befassen, sollten in beiden Foren unterschiedliche Standards akzeptiert und deren Nebeneinander kumulativ bewertet werden. Selbst ein bescheidenes Protokoll VI enthielte humanitäre Fortschritte, deren bindende Wirkung für die Besitzerstaaten die Summe aller weltweiten Auflagen betreffend Streumunition erhöht.

5.3. Mehr Kompromissbereitschaft im CCW

Die Vertragsstaaten der CCM und die großen Streumunitionsbesitzer sollten im CCW verstärkt den Kompromiss suchen, was auch dem Wesen der VN und des CCW entspricht. „Beide Seiten“ müssten hierzu Flexibilität hinsichtlich ihrer bisherigen Positionen anbieten. Ein besseres Verständnis um nachvollziehbare Interessen sowie die Akzeptanz kaum abänderlicher Sachzwänge könnte ein Gelingen unterstützen. Hierzu sollten die CCM-Staaten die beschriebenen sicherheits- und geopolitischen Realitäten und Zwänge von Besitzerstaaten akzeptieren und berücksichtigen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie in überwiegender Zahl nicht vergleichbaren Situationen ausgesetzt sind. Darüber hinaus sollten die Oslo-Vertragsstaaten den humanitären Mehrwert eines Streumunitionsprotokolls anerkennen. Hierbei ist es bedeutsam, dass beide Abkommen nicht konkurrierend, sondern vielmehr kumulativ verstanden werden.⁶⁷ Auch kleinere Fortschritte zur Minderung der Auswir-

⁶³ Zum CCW-Verhandlungsmandat über Streumunition von 2007 vgl. a.a.O. (Fn. 24).

⁶⁴ Zu der von der „Convention on Cluster Munitions“ ausgehenden Stigmatisierungswirkung vgl. D. Justen, a.a.O. (Fn. 1), S. 6.

⁶⁵ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 47), Myths 3.

⁶⁶ Cluster Munitions Coalition, a.a.O. (Fn. 47), S. 2; Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 47), Myths 3.

⁶⁷ Die Überzeugung, dass beide Foren „not competitive, but complementary (...)“ sind, vertritt auch F. Rivasseau, a.a.O. (Fn. 44).

kungen von Streumunition (insbesondere für die Nicht-CCM-Staaten) stellen einen Gewinn dar. Die Zeichner der CCM sollten auch keine Bedenken haben, dass ein Protokoll VI die CCM „aushöhlt“. Für sie gelten ohnehin die umfangreichen und restriktiven völkerrechtlichen Bestimmungen von Oslo. Dagegen würden jedoch den Streumunitionsbesitzern völkerrechtlich bindende Regeln auferlegt.

Für einen Kompromiss sind allerdings auch Beiträge der großen Streumunitionsbesitzer erforderlich. Dabei sollte versucht werden, insbesondere die humanitären Aspekte des Protokollentwurfs sowie, wo möglich, dessen Verbots- beziehungsweise Beschränkungsumfang zu stärken. So könnten diese Nationen durch verstärkte finanzielle Zuwendungen zu Opferunterstützung und Räumung den humanitären Interessen der CCM-Staaten entgegenkommen. Sie könnten sich auch zu weiterreichenden Einschränkungen des Transfers bereit erklären, denn trotz Auflagen für die Weitergabe bliebe die Option der Nutzung von Streumunition, zum Beispiel zu Verteidigungszwecken, grundsätzlich erhalten und ihre Sicherheitsinteressen gewahrt. Auch eine erhöhte Transparenz wäre als Kompensationsangebot für Beschränkungen denkbar, zum Beispiel die Erweiterung der „transparency measures“ in Richtung der CCM-Standards. Auch könnte von den Besitzerstaaten die Veröffentlichung ihrer Bestandszahlen gefordert werden; denn nur die USA haben diese bereits Anfang 2011 bekannt gegeben. Darüber hinaus könnten die Besitzer ihr permanentes Bemühen um weitere Verbote oder Beschränkungen bekunden und mehr Streumunitionsmodelle aufgegeben werden als der Protokollentwurf erfasst. Dabei sollte es sich um Typen handeln, die entweder sehr alt (und damit meistens überlagert) sind oder nachweisbar unverhältnismäßig hohe Blindgängerraten aufweisen. Als politisch verbindliche unilaterale Erklärung könnten diese Maßnahmen einen Kompromiss unterstützen.

6. Die deutsche Position in den Verhandlungen über ein Protokoll VI

Deutschland unterstützt das Ziel eines vollständigen weltweiten Verbots von Streumunition. Zudem setzt sich die Bundesregierung „gemeinsam mit der großen Mehrheit der Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens bei den laufenden Streumunitionsverhandlungen in Genf für eine ambitionierte Verbotsregelung auch im VN-Kontext ein“.⁶⁸ Auf dieser Grundlage schlug der Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation am 22. August 2011 zu Beginn der 3. GGE Verbesserungen des Protokollentwurfs vor,⁶⁹ überwiegend orientiert an Kritikpunkten und Vorschlägen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.⁷⁰ Das Verbot von vor 1980 produzierter Streumunition soll durch ein Verbot solcher Modelle ersetzt werden, die älter sind als 30 Jahre. Damit soll eine fortschreitende Schwächung des Protokolls verhindert werden. Die bisherige Übergangsfrist von bis zu zwölf Jahren für Gebrauch, Lagerung oder Rückbehalt von nach 1980 produzierter Streumunition ohne Sicherungsvorrichtung wird als zu lang bewertet und muss deutlich verkürzt werden. Zudem wurden Obergrenzen für die Anzahl der Submunition sämtlicher Streumunitionsmodelle gefordert. Für die in Punkt 5. des Technischen Anhangs von der Anwendung durch das Protokoll ausgenom-

mene Streumunition mit einer Blindgängerrate von weniger als einem Prozent wird ein Verifikationskriterium vorgeschlagen: Sie muss zusätzlich in der Lage sein, ein Einzelziel bekämpfen zu können. Besonderes Gewicht legte der Delegationsleiter auf die Stärkung der im Protokoll bereits enthaltenen „endeavour clause“ („Bemühensklausel“)⁷¹. Diese hatte Deutschland Ende März 2011 während der 2. GGE in die Verhandlungen eingebracht. Der Formulierungsvorschlag war auf das Bemühen der Vertragsstaaten ausgerichtet, auch nach dem Inkrafttreten des Protokolls „umfassende Verbote“ („comprehensive prohibitions“) zu erreichen. Allerdings wurde er nur abgeschwächt in den Protokollentwurf vom 26. August 2011 aufgenommen und fordert nun „umfassende Bestimmungen“ („comprehensive provisions“).⁷² Da die Mehrheit der Oslo-Vertragsstaaten das Protokoll als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem umfassenden Verbot von Streumunition in der Zukunft ansieht, bietet eine solche „Bemühensklausel“ die Möglichkeit einer Brücke und zugleich eines Kompromisses zwischen CCM-Vertragsstaaten und großen Besitzerstaaten. Denn obwohl Letztere ein vollständiges Verbot nicht akzeptieren, sollen sie durch eine möglichst starke „endeavour clause“ ihr Bemühen erklären, auf umfassende Verbote und Einschränkungen hinzuwirken. Im weiteren Verlauf der 3. GGE wurden wichtige Aspekte des Eingangsstatements des deutschen Delegationsleiters durch ein von Deutschland am 25. August 2011 verteiltes „non-paper“ präzisiert und erneut in die Diskussion eingebracht.⁷³ Damit ist die Akzeptanz des Protokollentwurfs, obgleich des im August geforderten und noch vorhandenen humanitären Verbesserungsbedarfs, grundsätzlich in den Fokus deutscher Überlegungen gerückt. Denn der vorliegende Entwurf besitzt spürbaren humanitären Mehrwert, berücksichtigt die sicherheits- und geopolitische Lage der großen Streumunitionsbesitzer ausreichend und schränkt vor allem die Rechte und Pflichten der CCM-Staaten nicht ein. Hinsichtlich der im Mandat geforderten Berücksichtigung humanitärer und militärischer Belange stellt er im Wesentlichen das im heterogenen CCW „Machbare“ dar.⁷⁴ Auch der Unterschiede zwischen einem zukünftigen Protokoll zum CCW und den

⁶⁸ Auswärtiges Amt, VN-Waffenübereinkommen: CCW, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abrüstung/KonvRueKontrolle/VN-Waffenuebereinkommen-CCW_node.html#doc343550bodyText4.

⁶⁹ General Statement by Ambassador Hellmut Hoffmann, Permanent Representation of the Federal Republic of Germany to the Conference on Disarmament in Geneva, 2011 Meeting of the GGE of the High Contracting Parties to the CCW, Geneva, 22-26 August 2011.

⁷⁰ International Committee of the Red Cross, Comments of the International Committee of the Red Cross on the Draft CCW Protocol on Cluster Munitions, Prepared for the third 2011 session of the CCW's Group of Governmental Experts, August 2011.

⁷¹ Art. 13 Abs. 13 lit. b) „Draft Protocol on Cluster Munitions“, a.a.O. (Fn. 30).

⁷² Der deutsche Formulierungsvorschlag vom März 2011 lautete: „states parties endeavour to reach comprehensive prohibitions (...)“. Der aktuelle Protokollentwurf vom 26. August 2011 erwähnt allerdings nur „(...) comprehensive provisions (...)“.

⁷³ Germany, Non-paper, verteilt während der 3. GGE zum CCW in Genf am 25. August 2011.

⁷⁴ Das Verhältnis beider Interessen kann mit demjenigen von Minenprotokoll und Ottawa-Konvention verglichen werden.

Bestimmungen des Oslo-Übereinkommens ist man sich bewusst. Eine Annahme des im Vergleich zur CCM begrenzten restriktiven Streumunitionsprotokolls bedeutet zudem auch nicht, dass die Bundesrepublik ihr Ziel eines vollständigen Verbots von Streumunition aufgeben müsste. Die Verpflichtung zur Universalisierung der CCM bliebe ebenfalls unangetastet.

7. Empfehlungen an die deutsche Politik

7.1. Grundsätzliche Überlegungen

Auch wenn aufgrund des sehr heterogenen Meinungsspektrums im CCW und des Widerstands einiger Besitzerstaaten gegen die oben genannten Forderungen nicht alle der deutschen Vorstellungen zu verwirklichen sind, sollte dennoch an ihnen festgehalten werden. Sie bleiben wichtige Schritte und Verhandlungsmasse auf dem Weg zur Annahme eines möglichst substanziellen Protokoll-Entwurfs. Betreffend weiterer Vorschläge oder Forderungen im Vorfeld der im November 2011 anstehenden 4. Überprüfungskonferenz ist jedoch zu berücksichtigen, dass vollständige Kompatibilität im Sinne von Kongruenz zwischen CCM und Protokoll VI und damit ein sofortiges und umfassendes Streumunitionsverbot im CCW keine Aussicht auf Konsens haben. Derart ambitionierte Forderungen würden insbesondere die sicherheits- und geopolitische Situation der großen Streumunitionsbesitzer nicht ausreichend berücksichtigen und dem Erzielen eines Kompromisses entgegenwirken. Daher sollte Deutschland zunächst keine zu weit über den Restriktivitätsgrad seiner jüngsten Vorschläge hinausreichende Forderungen stellen. Die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung wäre ohnehin gering. Der Schwerpunkt der deutschen Aktivität sollte auf der Verschärfung der aktuellen „Bemühensklausel“ liegen. Im Vergleich zu der im März 2011 ursprünglich vorgeschlagenen und anzustrebenden Formulierung wäre auch eine leicht abgeschwächte Fassung akzeptabel, für die die USA und Brasilien bereits Akzeptanzbereitschaft signalisiert haben. Sie enthält mit der Formulierung „more comprehensive/additional prohibitions“ ebenfalls das Bemühen um substanziellere Verbote und könnte daher durch die Unterstützung dieser beiden Staaten ein wichtiger Beitrag einer Gesamtlösung sein.

7.2. Einwirken auf CCM- und Nicht-CCM-Staaten

Um die 4. Überprüfungskonferenz zu einem Erfolg zu führen, sollten insbesondere die Oslo-Kernstaaten zu mehr Bereitschaft für die Annahme eines Protokollentwurfs mit geringerer Restriktivität als die CCM bewegt werden. Hierbei wäre besonders wichtig, sie vom humanitären Mehrwert des Protokolls zu überzeugen, der kumulativ zu den Bestimmungen der CCM anzusehen wäre. Begleitet werden sollte dies von einem allgemeinen Appell an mehr Kooperations- und Kompromissbereitschaft für das konsensorientierte Forum des CCW. Darüber hinaus sollte bei den Kernstaaten für ein verstärktes Bewusstsein für die Sicherheitsinteressen der großen Streumunitionsbesitzer geworben werden. Die deutschen Positionen sollten unter anderem gemeinsam mit Frankreich, Australien, Schweden, dem Vereinigten König-

reich und Kanada als „like-minded states“ vertreten werden, da diese Länder mindestens seit 2011 im Sinne einer Kompromissbereitschaft vergleichbare, obgleich nicht identische Verhandlungspositionen einnehmen. Insbesondere Frankreich hatte schon 2010 eine ausschließlich an den hohen Oslo-Standards orientierte Verhandlungslinie für ein Streumunitionsprotokoll aufgegeben. Im Einklang mit diesen Staaten könnte Deutschland spürbaren Einfluss auf die übrigen CCM-Staaten ausüben. Auf diese Weise könnten neue Unterstützer gewonnen und die Anzahl der Staaten vergrößert werden, die eine der deutschen Verhandlungslinie vergleichbare Kompromisslösung anstreben.

Aber auch an die Kompromissbereitschaft und Flexibilität der Streumunitionsbesitzer muss appelliert werden. Dabei sollte enge Verbindung zu den USA gehalten werden, da diese unter den Nutzerstaaten eine einflussreiche Rolle einnehmen und offen einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen anstreben. Im Fokus sollte die „endeavour clause“ stehen, für welche die USA bereits Akzeptanz signalisiert haben. Den Besitzerstaaten sollte nahegebracht werden, dass sie den Vorstellungen der meisten CCM-Vertragsstaaten von einem Protokoll VI als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem umfassenden Verbot auch dadurch entgegenkommen, indem sie eine möglichst starke „endeavour clause“ akzeptieren, mit der sie ihre Bemühung erklären, auch in Zukunft auf umfassende Verbote und Einschränkungen hinzuwirken. Zudem ist eine solche Klausel für einige Oslo-Vertragsstaaten mitunter Erfordernis für die dortige innerstaatliche Akzeptanz eines von den CCM-Standards abweichenden Streumunitionsprotokolls. Realistisch erscheint auch die deutsche Forderung, nach der das Verbot von vor 1980 produzierter Streumunition durch ein Verbot „älter als 30 Jahre“ ersetzt werden soll.⁷⁵ Denn die großen Besitzerstaaten haben Artikel 13 des Entwurfs nicht widersprochen, wonach der Technische Anhang später Überprüfungen unterzogen werden soll, um die humanitären Auswirkungen von Streumunition weiter zu verringern. Dieser Absicht stünde eine zeitpunktorientierte Verbotsregelung entgegen, denn das Alter (und damit auch die Unzuverlässigkeit) der gemäß Protokoll erlaubten Streumunition würden jährlich steigen. Die großen Nutzer sollten an diesen Widerspruch erinnert werden. Zur weiteren Stärkung des Protokollentwurfs könnte (gegenüber den Besitzerstaaten) auch die im deutschen Non-paper⁷⁶ vorgeschlagene Kombination von Treffgenauigkeit und Menge der Munition tiefer in die Diskussion eingebracht werden. Denn Artikel 5 Absatz 5 lit. b) des Entwurfs sieht bislang nur die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, die Genauigkeit ihrer zurückbehaltenen Streu- und explosiven Submunition nach Inkrafttreten des Protokolls so weit wie möglich zu verbessern. Keine Erwähnung findet dagegen der Umstand, dass mit steigender Treffgenauigkeit grundsätzlich auch ein sinkender Munitionsbedarf einhergehen kann. Dieser Zusammenhang könnte seitens der Bundesrepublik argumentativ gut verwendet und zur Aufnahme in das Protokoll genutzt werden.

⁷⁵ Dabei ist zu überlegen, ob auch Zeiträume von 35 oder 40 Jahren zum Erreichen eines Konsenses noch vertretbar sind.

⁷⁶ Germany, Non-paper, Punkt 3., a.a.O. (Fn. 73).

7.3. Beachtung der deutschen Stellung und Ziele in den VN

Deutschland ist seit 1. Januar 2011 für zwei Jahre nicht-ständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrats (VNSR) und bemüht sich um eine Reform der VN. Im Rahmen einer Gesamtreform des VNSR verfolgt es das langfristige Ziel eines gemeinsamen Sitzes der EU in diesem Gremium. Dazu erklärte sich Deutschland bereit, dauerhaft mehr Verantwortung zu übernehmen.⁷⁷ Angesichts dieser Ziele und seiner Mitgliedschaft im VNSR besteht ein besonderes Interesse an der Stärkung der VN und seiner Institutionen. So würde ein Scheitern der Verhandlungen eine Abwertung der VN im Allgemeinen und des CCW als wichtigem Forum der VN im Besonderen nach sich ziehen. Denn nur hier sind die „Großen“ in Gespräche über Streumunition eingebunden. Eine spätere Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Streumunitionsprotokoll erscheint zudem fragwürdig.⁷⁸ Auch besitzen die VN eine herausragende Bedeutung bei vielen Fragen, die zu einem erweiterten Verständnis von Sicherheit gehören. So leitet sich beispielsweise die Legiti-

mität eines Einsatzes deutscher Streitkräfte aus Entscheidungen des VNSR ab. Deutschland sollte daher auch mit fortgesetzter Kompromissbereitschaft, Flexibilität sowie mit weiteren konstruktiven und praktikablen Beiträgen den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über ein Streumunitionsprotokoll in 2011 weiter fördern. Es nähme somit seine „klassische“ Rolle des glaubwürdigen Vermittlers zwischen kleinen und großen sowie neuen und alten Mitgliedstaaten wahr und würde so seiner gegenwärtigen Rolle in den VN, vor allem aber der Bedeutung dieser Organisation für den Weltfrieden gerecht werden.⁷⁹ ■

⁷⁷ Auswärtiges Amt, Schwerpunkte der deutschen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat 2011/2012, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/VereinteNationen/DundVN/SRMitgliedschaft-Schwerpunkte_node.html.

⁷⁸ Die 2006 gescheiterten Verhandlungen über ein MOTAPM-Protokoll (Mines Other Than Anti-Personnel Mines) konnten bis heute nicht wiederaufgenommen werden.

⁷⁹ V. Rühle, Deutschland im Abseits, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. Mai 2011, S. 7.

Verwendung von weißem Phosphor in bewaffneten Konflikten und das humanitäre Völkerrecht – eine Untersuchung am Beispiel des Gaza-Krieges 2008/09

Alexander Daniel*

The use of white phosphorous by the Israeli Army in January 2009 highlighted the lacuna in the regulation of the use of this weapon. This Article undertakes an examination of the law that governs the use of white phosphorous and demonstrates that no international law treaty explicitly bans its use. Though there do exist general principles of international humanitarian law, these are, though accepted as customary international law, little more than general principles. Crucially, they do not provide for a blanket ban on the use of white phosphorous. What they do, however, is to establish a framework for when the use of weapons generally will be a breach of humanitarian law. The Article also highlights the distinction between a breach of international humanitarian law and a war crime and the fact that certain serious breaches are a war crime. An examination of individual fact scenarios does suggest that, on at least some occasions, a war crime was committed during Operation “Cast Lead”.

Die Verwendung von weißem Phosphor durch die israelische Armee im Januar 2009 hat die mangelnde Regulierung dieser Waffe erneut betont. Dieser Beitrag soll durch die Untersuchung des geltenden Rechts daher zeigen, dass die Anwendung von weißem Phosphor zwar in Ansätzen reguliert ist, jedoch bisher kein völkerrechtliches Übereinkommen existiert, welches diese verbietet. Obwohl es allgemeine Prinzipien des humanitären Völkerrechts gibt, die gewohnheitsrechtlich anerkannt sind, bleiben diese jedoch nur allgemeine Prinzipien und können daher kein Pauschalverbot gegen die Verwendung von weißem Phosphor darstellen. Trotzdem bieten sie bei der Feststellung, wann die Anwendung von Waffen als Verstoß gegen das Völkerrecht eingestuft werden kann, einen nützlichen Rahmen. Ferner soll der Beitrag zwischen dem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Kriegsverbrechen unterscheiden und darauf hinweisen, dass bestimmte schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Kriegsverbrechen zu werten sind. Die Untersuchung einzelner Fallbeispiele soll schließlich aufzeigen, dass während der Operation „Gegossenes Blei“ in zumindest einigen Fällen Kriegsverbrechen begangen worden sind.

1. Einleitung

Die im Jahr 2003 entwickelte „Road Map“ sollte den Frieden zwischen Palästina und Israel herbeiführen. Diese „Road Map“ wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Zum Jahres-

* Der Verfasser arbeitet im australischen Attorney-General’s Department. Diese Arbeit wurde im Rahmen seines Master-Studiums an der Humboldt Universität zu Berlin erstellt. Der Autor dankt dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Bereitstellung eines Stipendiums. Die hier vertretene Meinung ist ausschließlich die des Autors.

wechsel 2008/09 eskalierte der Konflikt zwischen Israel und der Hamas im Gazastreifen. Die intensive Anwendung weißen Phosphors im Zuge der Operation „Gegossenes Blei“ löste weltweit Empörung aus, was durch zahlreiche Zeitungsartikel belegt ist, sodass Israel den Einsatz nicht ohne Weiteres bestreiten kann.¹

Über den Konflikt im Nahen Osten gibt es eine Fülle an Literatur, die die verschiedensten juristischen Probleme diskutiert.² Die Anwendung von weißem Phosphor ist ein vergleichsweise jüngeres Thema.³ Weißer Phosphor wurde bereits im Zweiten Weltkrieg eingesetzt⁴ und wird auch in jüngeren Konflikten verwendet. Die Operation „Gegossenes Blei“ zeigt, dass dieses Thema nach wie vor brisant ist. Sie verdeutlicht auch, dass die Frage nach der Legalität der Anwendung von weißem Phosphor bisher nicht ausreichend untersucht wurde. Dieser Beitrag soll daher dazu beitragen, dieses Defizit zu beheben.

2. Der Einsatz von weißem Phosphor im Gazastreifen 2008/09 – ein Kriegsverbrechen?

2.1. Weißer Phosphor

Weißer Phosphor brennt, sobald er mit Sauerstoff in Verbindung kommt, und produziert dann eine sehr dicke Rauchwolke.⁵ Sobald er auf menschliche Haut trifft, führt dieser Kontakt zu schmerzhaften und langsam heilenden Brandwunden.⁶ Da auch andere Organe geschädigt werden können, ist es möglich, dass Brandwunden schon dann tödlich sind, wenn sie weniger als zehn Prozent des Körpers bedecken.⁷ Das längere Einatmen von weißem Phosphor kann zu Krankheiten oder sogar zum Tod führen. Allerdings sind keine Todesfälle bekannt, die allein auf das Einatmen von Phosphorrauch zurückzuführen sind.⁸ Eine Art Giftgas stellt weißer Phosphor daher nicht dar.

Weißer Phosphor wird meistens in Form von Hand-, Mörser- oder Artilleriegranaten eingesetzt. Das Geschoss explodiert, wodurch der weiße Phosphor mit Sauerstoff in Verbindung kommt und zu brennen beginnt.⁹ Weißer Phosphor kann somit sowohl zur Rauchentwicklung als auch als Brandwaffe eingesetzt werden. Darüber hinaus weist er auch jene Wirkungen von chemischen Waffen auf. Insofern ist festzuhalten, dass „it is not altogether clear exactly what type of weapon WP [white phosphorous] constitutes“.¹⁰

2.2. Völkervertragsrecht

Die Anzahl der Übereinkommen über verbotene Waffen ist „nicht wirklich überwältigend“¹¹. Bezüglich des weißen Phosphors kommen primär nur das Chemiewaffenübereinkommen¹² (CWÜ) und das Brandwaffenprotokoll¹³ (BWP) in Frage, deren Bestimmungen im Folgenden erläutert werden.

2.2.1. Chemiewaffenübereinkommen

Das CWÜ verbietet unter anderem die Anwendung von chemischen Waffen. Fraglich ist jedoch, inwiefern das CWÜ Israel verbieten kann, weißen Phosphor anzuwenden. Da Israel nicht Vertragspartei des CWÜ ist, würde es nur gelten,

wenn es Gewohnheitsrecht geworden ist. Die Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) argumentiert, dass die Staatenpraxis darauf schließen lässt, dass die Anwendung von chemischen Waffen gewohnheitsrecht-

¹ T. Avenarius/T. Schmitz, Schwere Vorwürfe, <http://www.sueddeutsche.de> (31. August 2011); M. Gehlen, Gazakrieg: Gegen Israel werden weitere Vorwürfe erhoben, <http://www.tagesspiegel.de>; J. Hilder/S. Frenkel, Israel Admits Using White Phosphorous in Attacks on Gaza, <http://www.timesonline.co.uk>; B. Knight, Amnesty International Accuses Israel of War Crimes in Gaza, <http://www.abc.net.au>; The Age, Israel Accused of Gaza War Crimes, <http://news.theage.com.au>.

² O. Ben-Naftali/K.R. Michaeli, We Must not Make a Scarecrow of the Law: A Legal Analysis of the Israeli Policy of Targeted Killings, in: *Cornell International Law Journal* 36 (2003-2004), S. 233 ff.; F.A. Boyle, The Creation of the State of Palestine, in: *European Journal of International Law* 1 (1990), S. 301 ff.; G.S. Corn, Hamdan, Lebanon and the Regulation of Hostilities: The Need to Recognize a Hybrid Category of Armed Conflict, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 40 (2007), S. 295 ff.; J. Crawford, The Creation of the State of Palestine: Too much too soon?, in: *European Journal of International Law* 1 (1990), S. 307 ff.; S. Giannios, Das Werden des Palästinenserstaates, Frankfurt a. M. 2002; A. Imseis, On the Fourth Geneva Convention and the Occupied Palestinian Territory, in: *Harvard International Law Journal* 44 (2003), S. 65 ff.; G. Seidel, Die Palästinafrage und das Völkerrecht, in: *Archiv des Völkerrechts* 44 (2006), S. 121 ff.; S. Sima, Der völkerrechtliche Status des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens nach den Osloer Verträgen, Berlin 2004.

³ M. Jurek, White Phosphorous - an outlawed Weapon?, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 21 (2008), S. 251 ff.; J.D. Tessier, Shake & Bake: Dual-Use Chemicals, Contexts, And the Illegality of American White Phosphorous Attacks in Iraq, in: *Pierce Law Review* 6 (2007), S. 323 ff.; Major R.C. Burton, Recent Issues with the Use of Matching Bullets and White Phosphorous Weapons in Iraq, in: *Army Lawyer* August 2006, S. 19 ff.; D.P. Fidler, The Use of White Phosphorous Munitions by U.S. Military Forces in Iraq, *ASIL Insights*, 6. Dezember 2005, www.asil.org/insights051206.cfm; Human Rights Watch, Rain of Fire: Israel's Unlawful Use of White Phosphorous in Gaza (2009), <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iotp0309webwcover.pdf>.

⁴ J. Emsley, *The Shocking History of Phosphorous: A Biography of the Devil's Element*, London 2000, S. 132-158.

⁵ J. Emsley, *id.*, S. 158; Statemaster, White Phosphorus – Weapon, [http://www.statemaster.com/encyclopedia/White-phosphorus-\(weapon\)#_note-eoinmacleod](http://www.statemaster.com/encyclopedia/White-phosphorus-(weapon)#_note-eoinmacleod); Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 1. Darin wird argumentiert, Israel hätte eine andere rauchproduzierende Waffe verwenden können, über deren Wirksamkeit nichts geschrieben wird.

⁶ Global Security, White Phosphorus, <http://www.globalsecurity.org/military/systems/munitions/wp.htm>.

⁷ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 1.

⁸ Statemaster, a.a.O. (Fn. 5).

⁹ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 11.

¹⁰ D. Turns, Weapons in the ICRC Study on Customary International Humanitarian Law, in: *Journal of Conflict and Security Law* 11 (2006), S. 222-223.

¹¹ W. Heintschel von Heinegg, Probleme im Zusammenhang mit konventionellen Waffen und Initiativen des Roten Kreuzes zum Verbot konventioneller Waffen, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 11 (1998), S. 243.

¹² Übereinkommen v. 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. 1994 II, S. 806.

¹³ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (UN-Waffenübereinkommen), BGBl. 1992 II, S. 975.

lich verboten ist.¹⁴ Dieses Ergebnis wird in der Literatur¹⁵ und vom Internationalen Gerichtshof (IGH)¹⁶ bestätigt. Auch Israel hat erklärt, es sei „strongly committed to (...) total elimination of chemical weapons“¹⁷. Es ist festzustellen, dass ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot für Chemiewaffen besteht.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob weißer Phosphor eine chemische Waffe ist. Das CWÜ definiert chemische Waffen,¹⁸ sieht aber vor, dass Chemikalien zu Zwecken benutzt werden können, die nicht verboten sind.¹⁹ So argumentiert die Mehrheit der Autoren, dass weißer Phosphor keine chemische Waffe sei, da er als raucherzeugendes Mittel oder als Brandwaffe eingesetzt werde.²⁰ Damit habe er einen militärischen Zweck, der nicht von den toxischen Eigenschaften des Phosphors abhängt. Im Resultat ist weißer Phosphor damit nicht vom gewohnheitsrechtlichen Verbot von Chemiewaffen gedeckt.

2.2.2. Übereinkommen über konventionelle Waffen

Somit stellt sich nun die Frage, ob weißer Phosphor gemäß dem Übereinkommen über konventionelle Waffen²¹ verboten sein könnte. Die wesentlichen Vorschriften befinden sich im BWP. Israel hat dieses Protokoll nicht ratifiziert und ist damit nicht an seine Vorschriften gebunden. Deswegen muss geprüft werden, inwiefern die dort niedergelegten Regeln Völkergewohnheitsrecht darstellen.

Regel 84 der IKRK-Studie sieht vor, dass der Einsatz von Brandwaffen besondere Sorgfalt voraussetzt: „to avoid, and in any event minimise, incidental loss of civilian life (...)“.²² Die Studie sieht vor, dass Artikel 2 Absatz 1 BWP Völkergewohnheitsrecht sei, aber nur als Ausdruck des Unterscheidungsprinzips.²³ Für Artikel 2 Absätze 2 bis 4 sei es hingegen „more difficult to conclude“,²⁴ dass sie Völkergewohnheitsrecht bilden. Folglich liegt kein allgemeines Verbot der Benutzung von Brandwaffen vor.²⁵

Fraglich ist zudem, ob das Protokoll überhaupt anwendbar ist. Weißer Phosphor kann wie eine Brandwaffe wirken und wird auch als solche benutzt. Jedoch definiert das Protokoll Brandwaffen als solche, die „in erste Linie dazu bestimmt sind, (...) Objekte in Brand zu setzen oder Personen Brandwunden zuzufügen.“²⁶ Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Waffen, die lediglich als Nebenwirkung Brandwirkungen haben können, von der Definition der Brandwaffe ausgeschlossen sind. Die Definitionen²⁷ des Protokolls scheinen damit weißen Phosphor auszuschließen.

Es ist allerdings zu klären, wie die Benutzung von weißem Phosphor zu beurteilen wäre, wenn dieser in erster Linie aufgrund seiner brandwaffenähnlichen Charakteristika eingesetzt würde. Jurek argumentiert, dass eine weite Auslegung des Satzes „in erster Linie dazu bestimmt [sein]“ dazu führen würde, dass, wenn weißer Phosphor mit Absicht als Brandwaffe eingesetzt wird, dieser Einsatz vom BWP aufgegriffen werden könnte.²⁸ Damit wäre weißer Phosphor, wenn gezielt als solcher eingesetzt, in der Tat eine Brandwaffe. Darüber hinaus wäre es theoretisch denkbar, dass das Gewohnheitsrecht eine breitere Definition für „Brandwaffen“ kennt als das BWP. Allerdings gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte. Somit ist weißer Phosphor nicht als Brandwaffe zu qualifizieren.

2.3. Gewohnheitsrechtliche Regeln des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht kennt einige Grundsätze, die, obwohl sie auch in der Haager Landkriegsordnung (HLKO)²⁹, den Genfer Abkommen (GA)³⁰ und deren erstem Zusatzprotokoll (ZP I)³¹ sowie im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)³² kodifiziert sind, seit langer Zeit

¹⁴ Eine vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkerrecht: J. Henckaerts/L. Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law: Volume 1: Rules, Cambridge 2005, S. 259.

¹⁵ Schon 1990 von F. Rajower, Das Recht des bewaffneten nicht-internationalen Konflikts seit 1949, Zürich 1990, S. 223; G. Werle, Völkerstrafrecht, 2. Aufl., Tübingen 2007, Rn. 1230; S. Haines, Weapons, Means and Methods of Warfare, in: E. Wilmshurst/S. Breau (Hrsg.), Perspectives on the ICRC Study on Customary International Humanitarian Law, Cambridge 2007, S. 269; I. Peterson, Die Strafbarkeit des Einsatzes von biologischen, chemischen und nuklearen Waffen als Kriegsverbrechen nach dem IStGH-Statut, Berlin 2009, S. 104-105; D. Turns, a.a.O. (Fn. 10), S. 221.

¹⁶ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion (Nuklearwaffen-Gutachten), I.C.J. Reports 1996, S. 226.

¹⁷ J. Henckaerts/L. Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law: Volume 2: Practice, Cambridge 2005, S. 1697.

¹⁸ Art II 1 (a): „toxic chemical substances and their precursors, with the exception of those intended for purposes not prohibited by this Convention.“

¹⁹ In Art. II (9) aufgezählt, zu denen auch „militärische Zwecke, die nicht mit dem Einsatz chemischer Waffen zusammenhängen und die nicht von den toxischen Eigenschaften der Chemikalien als Mittel der Kriegführung abhängen“, gehören.

²⁰ R.C. Burton, a.a.O. (Fn. 3), S. 21; J.D. Tessier, a.a.O. (Fn. 3), S. 345-346, der sich insbesondere auf eine Rede von Peter Kaiser, Sprecher für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, stützt; M. Jurek, a.a.O. (Fn. 3), S. 251; I. Peterson, a.a.O. (Fn. 15), S. 18-19.

²¹ Übereinkommen v. 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (UN-Waffenübereinkommen), BGBl. 1992 II, S. 958.

²² J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 287.

²³ Siehe unter 2.3.1.

²⁴ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 288.

²⁵ S. Haines, a.a.O. (Fn. 15), S. 275; diesem Argument stimmt D. Turns, a.a.O. (Fn. 10), S. 233 auch zu.

²⁶ Art. 1 (1) BWP.

²⁷ Auch alle Kampfmittel, „die dazu bestimmt sind, Durchschlags-, Spreng- oder Splitterwirkungen mit einer zusätzlichen Brandwirkung zu verbinden, (...) bei denen die Brandwirkung nicht eigens dazu bestimmt ist, Personen Brandverletzungen zuzufügen, sondern gegen militärische Ziele (...) gerichtet sind,“ sind keine Brandwaffe. Art. 1 (b) (ii) BWP.

²⁸ M. Jurek, a.a.O. (Fn. 3), S. 255.

²⁹ Anlage zum Abkommen v. 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, BGBl. 1910, S. 107.

³⁰ Die „Genfer Abkommen“ sind eigentlich vier Abkommen, die sich verschiedenen geschützten Personenkreisen widmen. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GA I), BGBl. 1954 II, S. 783; Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (GA II), BGBl. 1954 II, S. 813; Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GA III), BGBl. 1954 II, S. 838 und Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (GA IV), BGBl. 1954 II, S. 917.

³¹ Zusatzprotokoll v. 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. 1990 II, S. 1550.

³² Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, S. 1393.

Bestandteil des Gewohnheitsrechts sind. Eine Diskussion einiger dieser Prinzipien führt allerdings nicht zu hinreichender Klarheit, woraus zu schließen ist, dass die Frage, ob die Anwendung von weißem Phosphor ein Kriegsverbrechen darstellt, nur anhand konkreter Einzelfälle, nicht aber im Allgemeinen beantwortet werden kann.

2.3.1. Das Unterscheidungsprinzip

Das Unterscheidungsprinzip ist eine der Grundregeln des humanitären Völkerrechts und in den Artikeln 51 Absatz 2³³ und 52 Absatz 1³⁴ ZP I niedergeschrieben. Artikel 51 Absatz 2 sieht vor, dass zwischen Kombattanten und Zivilisten unterschieden werden muss. Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden. Dieses wird in der Jurisprudenz „cardinal principle“³⁵ genannt und auch in der Lehre³⁶ als Teil des Gewohnheitsrechts anerkannt. Das gezielte Schießen auf Zivilisten ist stets ein Beweis für einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht. Einen solchen Beweis im konkreten Einzelfall zu erbringen, ist jedoch problematisch. Artikel 52 Absatz 1 ZP I enthält ein ähnliches Verbot: Konfliktparteien müssen zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden. Diese Regel ist ebenfalls ohne Zweifel Teil des Gewohnheitsrechts.³⁷

Fraglich ist jedoch, was ein „militärisches Ziel“ darstellt. Ein bewohntes Wohngebäude ist ein ziviles Objekt; ein Gebäude, aus dem ein Scharfschütze schießt, ein militärisches. Wird ein Wohnhaus, aus dem ein Scharfschütze schießt, automatisch zu einem militärischen Ziel? Bei aller situativen Schwierigkeit des Einzelfalls ist diese Frage grundsätzlich zu bejahen. Obwohl das Wohnhaus allgemein ein ziviles Objekt ist, wird es durch den Umstand, dass es einem Kombattanten Schutz bietet, selbst Teil des Gefechts und darf damit angegriffen werden. Ein anderes Ergebnis wäre regelmäßig nicht vertretbar, weil Kombattanten sich sonst immer in „zivilen Objekten“ verstecken und von ihnen aus Kämpfe führen könnten.

Sogenannte asymmetrische Konflikte, wo der „Konflikt überall sein“³⁸ kann, bieten weitere Herausforderungen. Wenn eine technologisch unterlegene Partei die Taktik anwendet, sich unter der Zivilbevölkerung zu verstecken, „verschwindet die traditionelle, räumliche Grenze von legitimer Gewaltanwendung.“³⁹ Dies kann zur Folge haben, dass fast jedes Objekt zu einem militärischen Ziel werden kann. Dieses Ergebnis ist für die Situationen im Gazastreifen von besonderer Bedeutung, da die Kämpfe in einer dichtbesiedelten Gegend stattfinden, wo die technologisch unterlegenen Kämpfer der Hamas eben diese Bevölkerungsdichte ausnutzen. Das heißt nicht, dass das Unterscheidungsprinzip nicht anwendbar ist, sondern vielmehr, dass es umso schwieriger ist, eine bestimmte Aktion als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht zu beurteilen.

Das Unterscheidungsprinzip als Gewohnheitsrecht bindet auch Israel. Für die exakte Befolgung dieser Pflicht zur Unterscheidung zwischen Kombattant und Zivilist finden sich in Konflikten jedoch zahlreiche Hürden. Besonders in dichtbesiedelten Gegenden, wie im Gazastreifen, können die Grenzen zwischen militärischen und zivilen Objekten schnell verschwimmen. Es bleibt damit nur die Möglichkeit, jeden Fall einzeln abzuwägen und zu beurteilen.

2.3.2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehört nach ganz überwiegender Ansicht zum Gewohnheitsrecht,⁴⁰ ein Prinzip, das auch in Artikel 51 Absatz 5 lit. b) ZP I niedergeschrieben ist. Dieses Prinzip verbietet es, dass „ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“, geführt wird.⁴¹

Wie zahlreiche Autoren kritisieren, ist es einfacher, dieses Prinzip als Gewohnheitsrecht zu akzeptieren, als es anzuwenden.⁴² Es gibt unkomplizierte Fälle: Der Tod einer Zivilperson mag als verhältnismäßig angesehen werden, wenn gleichzeitig auch 1.000 Kombattanten getötet wurden. Unverhältnismäßig jedoch wäre es, 500 Einwohner eines Wohnhauses zu töten, um einen Kombattanten zu eliminieren. In der Realität sind die Fälle nicht so einfach zu bewerten. Wie viele Kombattanten muss man töten, damit 100 tote Zivilisten nicht „in keinem Verhältnis“ zum Vorteil der toten Kombattanten stehen? Es stellt sich die Frage, ob eine rein quantitative Bewertung stattfinden oder ob die Verhältnismäßigkeit qualitativer Natur sein muss.

Wenn dies qualitativ untersucht wird, stellt sich die Frage, wie viele tote Zivilisten ein Panzer oder ein Hauptquartier⁴³ wert sind. Ab wann ist ein Angriff auf eine Fernsehstation, die Propaganda verbreitet und zur Kommunikation benutzt wird, unverhältnismäßig?⁴⁴ Zu diesen Fragen gibt es keine allgemeingültige Antwort. Sie können in der Regel nur nach

³³ „Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.“

³⁴ „Zivile Objekte dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele im Sinne des Absatzes 2 sind.“ Absatz 2 definiert sie als solche, „die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung (...) einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.“

³⁵ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, a.a.O. (Fn. 16), Ziff. 78.

³⁶ G.S. Corn, a.a.O. (Fn. 2), S. 326.

³⁷ M. Schmitt, *The Law of Targeting*, in: E. Wilmshurst/S. Breaux (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 15), S. 145.

³⁸ M. Schmitt, *Asymmetrical Warfare and International Humanitarian Law*, in: W. Heintschel von Heinegg/V. Epping (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges*, Berlin 2007, S. 16.

³⁹ S. Oeter, *Comment: Is the Principle of Distinction Outdated?*, in: W. von Heinegg/V. Epping (Hrsg.), *id.*, S. 56.

⁴⁰ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 46; M. Schmitt, a.a.O. (Fn. 37), S. 156; G.S. Corn, a.a.O. (Fn. 2), S. 326.

⁴¹ Art. 51 Abs. 5 lit. b) ZP I. T. Stein, *Collateral Damage, Proportionality and Individual International Criminal Responsibility*, in: W. Heintschel von Heinegg/V. Epping (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 38), S. 158.

⁴² H. Olásolo, *Unlawful Attacks in Combat Situations: From the ICTY's Case Law to the Rome Statute*, Leiden 2008, S. 161.

⁴³ M. Schmitt, a.a.O. (Fn. 37), S. 156.

⁴⁴ Im Konflikt gegen Jugoslawien 1999 waren 17 Tote nicht genügend, um eindeutig in keinem Verhältnis zu sein. S. Oeter, *Methods and Means of Combat*, in: D. Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Aufl., Oxford 2008, S. 206 und H. Olásolo, a.a.O. (Fn. 42), S. 150-151.

den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Man kann insbesondere nicht im Kriegsrecht niederschreiben, dass eine Propaganda verbreitende Fernsehstation generell eine bestimmte Anzahl Zivilisten „wert“ ist. Viel hängt überdies von der konkreten Bedeutung der Station für den Konfliktverlauf ab. Würde ein Angriff etwa zur unmittelbaren Beendigung des Konfliktes führen, wäre die Frage der Verhältnismäßigkeit anders zu beurteilen als etwa dann, wenn noch zahlreiche weitere Stationen existierten.

Kompliziert wird es auch dadurch, dass nicht ganz klar ist, wie eng der Zusammenhang zwischen dem Vorteil und dem Kollateralschaden sein muss. Gemäß der IKRK-Studie vertreten mehrere Staaten die Position, dass sich ein militärischer Vorteil aus der ganzen Aktion ergeben muss und nicht von einem isolierten Teil des Angriffs.⁴⁵ Oeter argumentiert, dass die gesamte militärische Kampagne, zu der die einzelne Aktion eben auch gehört,⁴⁶ den entscheidenden Rahmen zur Abwägung biete. Andere Autoren führen an, dass der Vorteil „substantial and relatively close“ sein müsse.⁴⁷ Die Meinungen scheinen alle zu akzeptieren, dass eine Untersuchung, die sich zu sehr auf einen einzelnen Vorfall beschränkt, einem Befehlshaber zu wenig Spielraum lassen würde. Auch herrscht dahingehend Konsens, dass das Argument, ein Angriff biete „allgemein“ einen Vorteil, nicht mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren sei. Der überwiegende Vorteil müsse absehbar sein.⁴⁸ Der Zusammenhang zwischen Vorteil und Schaden muss demnach nicht genau bewiesen werden, jedoch zumindest vertretbar sein.

In der Literatur wird zudem die Frage gestellt, ob die Tatsache, dass das IStGH-Statut in Artikel 8 Absatz 2 lit. b) (iv) vom insgesamt⁴⁹ erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil spricht, das Recht weiterentwickelt hat.⁵⁰ Manche sehen darin, wie auch Schmitt betont,⁵¹ einen Unterschied zwischen dem IStGH-Statut und dem ZP I. Dagegen argumentiert die IKRK-Studie, dass sich das Recht nicht geändert hat.⁵² Bemerkenswert ist, dass die Debatte sich auf das neu eingefügte Wort „insgesamt“ konzentriert, obwohl das IStGH-Statut auch verlangt, dass der Schaden eindeutig in keinem Verhältnis steht.

Ein Argument wäre, dass der neue Wortlaut das Recht zugunsten des Angreifers ändert. Gemäß ZP I muss der Vorteil „konkret und unmittelbar“ sein und darf nicht in keinem Verhältnis zum Kollateralschaden stehen. Gemäß IStGH-Statut muss der Vorteil „insgesamt (...) konkret und unmittelbar“ sein, darf jedoch nicht „eindeutig in keinem Verhältnis“ zum Kollateralschaden stehen. Spiegelt das IStGH-Statut Gewohnheitsrecht wider, so erlaubt es Israel den Vorteil breiterer Interpretationsmöglichkeiten gegen einen Schaden, der dann nicht nur in keinem Verhältnis, sondern eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen darf.

Mit dieser Diskussion soll deutlich gemacht werden, dass, obwohl die Pflicht zur Verhältnismäßigkeit allgemein akzeptiert ist, keine wirkliche Übereinstimmung darüber besteht, was dies letztendlich bedeutet. Dies gilt bereits für symmetrische Konflikte.⁵³ Bei asymmetrischen Konflikten wird es wegen der unklaren Grenzziehung von militärischen und zivilen Zielen noch schwieriger.

Wie bei dem Unterscheidungsprinzip muss festgestellt werden, dass Israel an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als

Gewohnheitsrecht gebunden ist. Da jedoch der Regelungsgehalt unklar ist, ist stets die Prüfung einzelner Taten durchzuführen.

2.3.3. Waffenbezogene Vorgaben

Die waffenspezifischen Regelungen sehen vor, dass Waffen, die unnötige Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen sowie solche, die naturgemäß unterschiedslos wirken, verboten sind. Die Regel umfasst zwei verschiedene Situationen.

2.3.3.1. Die Pflicht zur Vermeidung unnötiger Leiden und überflüssiger Verletzungen

Der IGH⁵⁴, die Lehre⁵⁵ sowie die IKRK-Studie⁵⁶ unterstreichen, dass diese Regel dazu dient, Kombattanten zu schützen. Zivilisten sind durch generellere und weitreichendere Verbote geschützt. Diese Regel ist bereits in der HLKO zu finden,⁵⁷ die jedoch nur Waffen, die unnötig Leiden verursachen, verbietet. Artikel 35 Absatz 2 ZP I hingegen erweitert das Verbot auch auf Waffen, die überflüssige Verletzungen zur Folge haben. Beide Teile dieses Verbots werden von der IKRK-Studie als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.⁵⁸

2.3.3.2. Naturgemäß unterschiedslos wirkende Waffen

Die IKRK-Studie stellt eine Liste von Waffen auf, die naturgemäß unterschiedslos wirken können, die aber kein Gewohnheitsrecht darstellt.⁵⁹ Es ist möglich, zwischen Waffen, die nicht gezielt gegen ein bestimmtes Ziel verwendet werden können, und solchen, deren Auswirkung nicht in Grenzen gehalten werden kann, zu unterscheiden.⁶⁰ In ihrem

⁴⁵ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 49.

⁴⁶ S. Oeter, a.a.O. (Fn. 44), S. 205.

⁴⁷ Zitiert in J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 50.

⁴⁸ R. Arnold, Article 8: War Crimes, in: O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the ICC, 2. Aufl., München 2008, S. 58.

⁴⁹ Hervorhebung durch den Autor.

⁵⁰ H. Olásolo, a.a.O. (Fn. 42), S. 179.

⁵¹ M. Schmitt, a.a.O. (Fn. 37), S. 156.

⁵² J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 50.

⁵³ Vgl. T. Stein, a.a.O. (Fn. 41), S. 157.

⁵⁴ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, a.a.O. (Fn. 16), Ziff. 78.

⁵⁵ Y. Dinstein, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, Cambridge 2004, S. 59; G. Werle, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 1239.

⁵⁶ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 240.

⁵⁷ HLKO, a.a.O. (Fn. 29), Art. 23 lit. e.

⁵⁸ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 237.

⁵⁹ *Id.*, S. 249-250.

⁶⁰ *Id.*, S. 247, auch Dissenting Opinion of Judge Higgins, Nuklearwaffen-Gutachten, a.a.O. (Fn. 16), Ziff. 24. In diesem Fall hat der Internationale Gerichtshof die Frage beantwortet, ob es Umstände gibt, unter denen das Völkerrecht die Drohung mit oder den Einsatz von Nuklearwaffen erlauben würde. Der IGH hat entschieden, dass, obwohl die Drohung mit oder der Einsatz von Nuklearwaffen „generell“ verboten ist, man nicht definitiv schlussfolgern kann, dass es illegal wäre, wenn es um das Überleben eines Staates geht. Richterin Higgins war einer anderen Meinung. Sie argumentierte, diese Schlussfolgerung sei ein „non liquet“ bzw. zu ungenau. Die Entscheidung der Mehrheit habe sich nicht mit einer Analyse des relevanten Rechts auseinandergesetzt.

Minderheitsvotum im Nuklearwaffen-Gutachten argumentiert Richter Higgins, eine Waffe sei „*per se* unlawful if it is incapable of being targeted at a military objective only.“⁶¹ Haines argumentiert hingegen, dass viele Waffen in bestimmten Situationen unterschiedslos, in anderen aber nicht unterschiedslos, wirken können. Eine Bombe kann gezielt gegen eine Militäranlage eingesetzt werden, aber nicht gegen einen Kombattanten, der unter Zivilisten ist. Bei solchen Waffen sind die Regeln zur Unterscheidung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden. Daher können nur solche Waffen als verboten gelten, die immer unterschiedslos wirken, weil sie nicht explizit gegen ein militärisches Ziel eingesetzt werden können. Wenige Waffen gehören zu dieser Kategorie. Beispiele scheinen chemische oder biologische Waffen zu sein, bei denen die Verbreitung des eingesetzten Materials gar nicht zu kontrollieren ist.⁶² Dinstein scheint der gleichen Meinung zu sein, wenn er argumentiert, eine Waffe sei nicht nur deswegen verboten, weil sie in einem bestimmten Fall unterschiedslos eingesetzt wird.⁶³ Unklar ist allerdings, ob die Regel noch weiter reicht. Higgins scheint zu vertreten, dass es Waffen gibt, die von diesem Verbot gedeckt sind, obwohl sie nicht immer unterschiedslos wirken. Dieser Meinung kann im Ergebnis gefolgt werden. Denn das dagegen von Haines angeführte Argument, dass die Ausweitung des Verbots auf solche Waffen lediglich ein „restatement“ existierender Regeln des humanitären Völkerrechts wäre, ist nicht tragfähig. Denn eine Schlussfolgerung dieses Arguments wäre, dass jede Aktion nur von einem Verbot gedeckt werden darf. Das humanitäre Völkerrecht kennt jedoch keinen solchen Grundsatz. Ein Verstoß gegen ein Verbot schließt nicht aus, dass gleichzeitig gegen andere Regeln verstoßen wird. Sinn und Zweck der Regeln ist es vielmehr, bestimmte Personengruppen zu schützen. Das Verbot, „naturgemäß unterschiedslos wirkende Waffen“ nur auf solche zu reduzieren, die immer unterschiedslos wirken, würde den Schutzzweck des humanitären Völkerrechts untergraben.

Gerade im Gazastreifen, wo die Zivilbevölkerung derart betroffen ist, ist es wichtig, dass die Regeln nicht zu eng ausgelegt werden. In solchen Fällen müsste geprüft werden, ob die verwendeten Waffen im Einzelnen auch unterschiedslos wirkten. Folglich sind auch die waffenbezogenen Prinzipien, deren Anwendung im Einzelfall geprüft werden muss, Gewohnheitsrecht.

2.4. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Es bleibt die Frage offen, ob die Anwendung von weißem Phosphor nach dem IStGH-Statut beurteilt werden kann. Das Statut enthält kein Verbot im Hinblick auf die Anwendung von weißem Phosphor. Von den in Artikel 8 aufgezählten Kriegsverbrechen käme jedoch insbesondere Artikel 8 Absatz 2 lit. b) (xx) in Frage⁶⁴: „Kriegsverbrechen“ im Sinne dieses Statuts sind (...) schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts (...) anwendbaren Gesetze und Gebräuche (...), dazu gehört die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die (...) ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, vorausgesetzt,

dass diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegsführung Gegenstand eines umfassenden Verbots und aufgrund einer Änderung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 121 und 123 in einer Anlage dieses Statuts enthalten sind.“

Fraglich ist, ob weißer Phosphor unter diese Definition subsumiert werden kann, da es sich um eine Substanz handelt, welche überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen und die ihrer Natur nach unterschiedslos wirken kann. Eindeutig lässt weißer Phosphor sich nicht unter diese Regelung subsumieren, weil das Statut an dieser Stelle nicht abschließend geregelt ist. Artikel 8 Absatz 2 lit. b) (xx) zweiter Halbsatz setzt voraus, dass die in Frage kommenden Waffen Gegenstand eines umfassenden Verbots sowie in einer Anlage des Statuts enthalten sind. Da diese Anlage jedoch nicht existiert, ist dieser Tatbestand „entirely symbolic“⁶⁵ und nicht anwendbar.

2.5. Was ist ein Kriegsverbrechen?

Es stellt sich nun die Frage, ob die Anwendung von weißem Phosphor im Gazastreifen ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht war und ob und unter welchen Bedingungen ein solcher Verstoß als Kriegsverbrechen zu werten ist.

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind nicht *per se* Kriegsverbrechen. Traditionelle Definitionen von Kriegsverbrechen, wie etwa „Verstöße gegen die Gesetze des Krieges, die mit individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit verbunden sind“, werfen mehr Fragen auf als sie letztlich beantworten.⁶⁶

Eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen⁶⁷ ist ein Kriegsverbrechen.⁶⁸ Dieser Beitrag untersucht jedoch Prinzipien, die nicht unter „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen“ zu subsumieren sind. Obwohl das ZP I in Artikel 85 Absatz 3 lit. a) den Begriff „schwere Verletzung“ (des Protokolls) auf einen Verstoß gegen das Unterscheidungs-

⁶¹ *Ibid.*

⁶² S. Haines, a.a.O. (Fn. 15), S. 267.

⁶³ Y. Dinstein, a.a.O. (Fn. 55), S. 55.

⁶⁴ Werle argumentiert, dass chemische Waffen ausschließlich nach Art. 8 Abs. 2 lit. b) (xx) zu bestrafen sind. Siehe G. Werle, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 1230. Art. 8 Abs. 2 lit. b) (i), (ii) und (iv) sei zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle nicht angesprochen.

⁶⁵ W.A. Schabas, *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, New York 2010, S. 245.

⁶⁶ C. Garraway, *War Crimes*, in: E. Wilmshurst/S. Breau (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 15), S. 377; Cassese spricht von einer alten Definition: „violations of the laws of war“, A. Cassese, *International Law*, 2. Aufl., Oxford 2005, S. 437.

⁶⁷ Die vier Genfer Abkommen, a.a.O. (Fn. 30). Einige Artikel sind gleich, weswegen man von einer Verletzung vom „gemeinsamen Artikel 3“ spricht.

⁶⁸ W.J. Fenwick, *Article 8: War Crimes*, in: O. Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the ICC*, Baden-Baden 1999, Rn. 20. Dies ergibt sich aus dem sogenannten „Grave Breaches Regime“, welches zwischen einem „schweren Verstoß“ („serious breach“) und einer „schweren Verletzung“ („grave breach“) unterscheidet. Alle „schweren Verletzungen“ der Genfer Abkommen werden auch in Artikel 8 Abs. 2 lit. a) IStGH-Statut als schwere Verletzung betrachtet, andere „schwere Verstöße“ gegen das humanitäre Völkerrecht werden dagegen in Artikel 8 Abs. 2 lit. b) aufgezählt.

prinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erweitert⁶⁹ und als Kriegsverbrechen definiert,⁷⁰ bleibt es fraglich, ob diese Erweiterung für Israel und andere Nicht-Vertragsparteien gilt, da es umstritten ist, ob diese Erweiterung oder das ZP I Völkergewohnheitsrecht darstellen.⁷¹ Dieser Zweifel wird durch das IStGH-Statut bekräftigt, da dieses nur schwere Verletzungen der Genfer Abkommen als schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts betrachtet.⁷² Alle anderen Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts werden getrennt aufgelistet.⁷³

Es gibt keine spezifische Regel, die festlegt, welcher Verstoß – in Abgrenzung zu einer schweren Verletzung – ein Kriegsverbrechen ist. Allgemein anerkannt ist, dass nur schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Kriegsverbrechen darstellen.⁷⁴ Welche Bedingungen jedoch genau erfüllt sein müssen, damit ein Verstoß gegen Regeln des humanitären Völkerrechts als ein schwerer Verstoß gilt, ist nicht definiert.

Um dieser Frage nachgehen zu können, sei an dieser Stelle der Tadić-Fall⁷⁵ erwähnt. In ihrem Urteil führten die ererkennenden Richter aus, dass vier Kriterien erfüllt sein müssen, um jemanden (völker)strafrechtlich verfolgen zu können:

- Ein Verstoß gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts muss gegeben sein;
- Die verletzte Regel des humanitären Völkerrechts muss Gewohnheitsrecht widerspiegeln oder, wenn es zum Vertragsrecht gehört, die untenstehenden Kriterien erfüllen (bzw. das Abkommen muss die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Verstoßes binden und es darf nicht gegen eine zwingende Norm verstoßen);
- Der Verstoß muss schwer sein und für das Opfer schwere Folgen haben;
- Der Verstoß gegen die Regel muss die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters nach sich ziehen.

Das dritte Kriterium besagt also, dass der Verstoß „schwer“ sein muss bzw. wörtlich „[it] must constitute a breach of a rule protecting important values and the breach must involve grave consequences for the victim.“⁷⁶ Die IKRK-Studie hingegen erkennt auch Verstöße, die geschützte Personen oder Objekte gefährden oder solche, die „important values“ verletzen, als „schwer“ an.⁷⁷ Daraus ergibt sich, dass der Tadić-Fall ein zweistufiges Verfahren vorsieht, um zu bewerten, ob der Verstoß „schwer“ ist, während die Studie des IKRK nur nach dem Entweder-oder-Prinzip wertet. Weiterhin verlangt die Studie nur, dass Personen oder Objekte gefährdet sein müssen, wobei die Richter im Tadić-Fall tatsächliche Folgen voraussetzen. Die Studie verweist auch auf das Tadić-Urteil und argumentiert, dass auch Aktionen, die keine Personen oder Objekte gefährden, Kriegsverbrechen sein können.

Die Argumentation der IKRK-Studie überzeugt. Es gibt Verstöße, die keine schweren Folgen haben und die trotzdem als Kriegsverbrechen zu werten sind. Es wäre nur schwerlich nachvollziehbar, wenn ein Verstoß gegen ein wichtiges Rechtsgut nur deswegen kein Kriegsverbrechen wäre, weil es zufälligerweise keine Opfer gefordert hat.

Dass der Tadić-Fall häufig als einziges Beispiel für einen nicht schweren Verstoß in der Literatur angeführt wird, lässt vermuten, dass kleinere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht grundsätzlich nicht als Kriegsverbrechen zu werten sind. Wo genau die Grenze liegt, an dem ein Verstoß

„schwer“ und damit ein Kriegsverbrechen wird, ist nicht eindeutig geregelt. Ein Verstoß gegen eines der oben genannten Prinzipien wäre ein Verstoß gegen das Völkergewohnheitsrecht und damit ein Verstoß gegen „important values“. Auch wenn Israel nicht an das IStGH-Statut gebunden ist, wird argumentiert, dass dieser Text „crystallize[s] a certain point in the development“⁷⁸ des Völkergewohnheitsrechts und dass die im IStGH-Statut aufgeführte Liste von Kriegsverbrechen Gewohnheitsrecht widerspiegelt.⁷⁹ In Hinsicht auf dieses Völkergewohnheitsrecht wäre damit ein Verstoß gegen eines der in diesem Beitrag untersuchten Prinzipien bzw. das Unterscheidungsprinzip, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder das Verbot gegen Waffen, die unnötige Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen, sowie solche, die naturgemäß unterschiedslos wirken, auch ein Kriegsverbrechen.

3. Subsumtion einzelner Fallbeispiele

Um Einzelfälle zu untersuchen, stützt sich dieser Beitrag auf „Rain of Fire“,⁸⁰ eine von Human Rights Watch durchgeführte Untersuchung, sowie auf Informationen aus dem später veröffentlichten Goldstone-Bericht⁸¹.

3.1. Fallbeispiel: UNRWA-Hauptquartier

Am 15. Januar 2009 trafen Artilleriegranaten das Gelände des UNRWA⁸²-Hauptquartiers. Obwohl die israelische Ar-

⁶⁹ C. Pilloud/J. De Preux/Y. Sandoz/B. Zimmerman, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Geneva 1987, Rn. 3475-3481.

⁷⁰ Art. 85 Abs. 5 ZP I. Das ZP I verlangt auch, dass die relevante Handlung den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge hat.

⁷¹ UN Doc. A/50/22, 6. September 1995, Report of the Ad Hoc Committee on the Establishment of an International Criminal Court, § 73. Auch C. Garraway, a.a.O. (Fn. 66), S. 388.

⁷² Art. 8 Abs. 2 lit. a) IStGH-Statut.

⁷³ Art. 8 Abs. 2 lit. b) IStGH-Statut.

⁷⁴ A. Cassese, International Criminal Law, 2. Aufl., Oxford 2008, S. 81; G. Werle, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 936, der sie „gewichtige Verstöße“ nennt; W.J. Fenwick, a.a.O. (Fn. 68), Rn. 20.

⁷⁵ Dusko Tadić war als einer der ersten vor dem IStGH angeklagt worden und wurde verurteilt. Er beging Kriegsverbrechen wie vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Handlung und die vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit. Nach der Entscheidung erster Instanz (1997) gingen er und die Anklage in Berufung. Seine Berufung wurde abgelehnt, aber der der Anklage wurde stattgegeben. In 2000 wurde er zu 20 Jahren Haft verurteilt. Judgment in Sentencing Appeals Tadic, (IT-94-1-A), 20. Januar 2000. Ein Überblick des Falls ist zu finden unter: www.icty.org/x/cases/tadic/cis/en/cis_tadic_en.pdf.

⁷⁶ Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction Tadić, (IT-94-1), 2. Oktober 1995, § 94 (iii).

⁷⁷ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 569.

⁷⁸ M. Bothe, War Crimes, in: A. Cassese/J.R.W.D. Jones/P. Gaeta (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, Oxford 2002, S. 386.

⁷⁹ J. Henckaerts, a.a.O. (Fn. 14), S. 583 und auch C. Garraway, a.a.O. (Fn. 66), S. 379.

⁸⁰ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3).

⁸¹ UN Doc. A/HRC/12/48, 25. September 2009, Human Rights in Palestine and other Occupied Arab Territories: Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict („Goldstone-Bericht“).

⁸² United Nations Relief and Works Agency.

mee die GPS-Koordinaten des Hauptquartiers kannte und UN-Mitarbeiter die Armee über den Beschuss informierten, wurde dieser nicht eingestellt und weitere Granaten explodierten auf dem Gelände. Einige der Granaten enthielten weißen Phosphor. Dieser Angriff forderte keine Todesopfer und auch der Schaden hielt sich in Grenzen. Da sich bis zu 700 Zivilisten sowie einige mit Benzin gefüllte Tanklaster auf dem Gelände befanden, wäre jedoch auch ein weitaus größerer Schaden möglich gewesen.⁸³

Der Beschuss des UNRWA-Hauptquartiers könnte ein Verstoß gegen das Unterscheidungsprinzip sein. Die Aussage des israelischen Ministerpräsidenten, dass der Beschuss des Geländes eine Reaktion auf Angriffe aus dem Hauptquartier gewesen sei, lässt darauf schließen, dass gezielt darauf geschossen wurde. Die Behauptung, dass sich Hamas-Kämpfer auf dem Gelände aufhielten, wurde von den UN-Mitarbeitern bestritten und schließlich auch von israelischer Seite nicht länger aufrechterhalten. Ferner hat die Armee gewusst, dass das Gelände von den UN benutzt wurde, und auch, dass Granaten dort landeten. All dies scheint darauf hinzudeuten, dass gezielt auf dieses zivile Objekt geschossen wurde.

Fraglich ist jedoch, ob dieser Verstoß als schwer einzustufen ist. Obwohl der Angriff „important values“ verletzt hat, fehlen hier die schweren Folgen aufseiten der Opfer, die von den Richtern im Tadić-Fall⁸⁴ verlangt wurden. Wie oben bereits diskutiert, darf das Fehlen von schweren Folgen jedoch nicht dazu führen, einen Verstoß gegen „important values“ des humanitären Völkerrechts zu relativieren. Es liegt daher nahe, dass ein Verstoß gegen das Unterscheidungsprinzip vorliegt, der auch als schwer einzustufen ist. Insofern ist diese Aktion als Kriegsverbrechen einzustufen. Der Goldstone-Bericht bewertet die Aktion als Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip, dass laut Artikel 57 Absatz 2 lit. a) (ii) ZP I Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.⁸⁵ Dieser Artikel bestätigt jedoch nur zum Teil wesentliche Teile des Unterscheidungsprinzips.⁸⁶

3.2. Fallbeispiel: Al-Quds-Krankenhaus

In der Nähe von Gazastadt befindet sich das Al-Quds-Krankenhaus. Dieses wurde am 15. Januar 2009 von weißem Phosphor getroffen. Das Krankenhaus war deutlich gekennzeichnet und zum Zeitpunkt des Angriffs gab es keine Kämpfe in der unmittelbaren Umgebung. 50 Patienten und ungefähr 500 Flüchtlinge hielten sich darin auf. Als Folge des Angriffs brannten Teile des Gebäudes vollständig ab. Am Abend wurde das Krankenhaus erneut mit weißem Phosphor angegriffen, sodass das Feuer zunahm. Das Krankenhaus wurde evakuiert. Berichten zufolge verstarb bei der Evakuierung ein Mädchen.⁸⁷

Der Angriff gegen das Al-Quds-Krankenhaus könnte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen. Israelische Streitkräfte hatten legitime militärische Ziele in der Gegend, aber nicht in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses. Militärische Notwendigkeiten bzw. legitime Ziele sind nicht *per se* Rechtfertigungsgrund für die Verletzung humanitärer Normen.⁸⁸ Die konkreten und unmittelbaren Vorteile eines Angriffs sind gegen die zu erwartenden zivilen Schäden abzuwägen. Das Krankenhaus war laut Bericht gut gekennzeichnet. 19 Tage nach Ausbruch eines

bewaffneten Konflikts kann damit gerechnet werden, dass sich viele Zivilisten im Krankenhaus befinden. In so einem Fall sind die zu erwartenden Opfer zahlenmäßig hoch. Weiterhin haben sich in der unmittelbaren Umgebung keine palästinensischen Kämpfer befunden. Fraglich ist daher, welche militärischen Vorteile durch den Beschuss des Krankenhauses und der umliegenden Gebäude mit weißem Phosphor zu erwarten gewesen wären. Es gab weder Beweise dafür, dass vom Krankenhaus oder von den umliegenden Gebäuden aus geschossen wurde, noch dafür, dass sich in dem Krankenhaus zum Zeitpunkt des Angriffs Hamas-Kämpfer aufhielten. Damit ist kein konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil erkennbar. Obwohl das Prinzip der Verhältnismäßigkeit generell „a considerable margin of appreciation“ einräumt,⁸⁹ war dieser Angriff, besonders im Hinblick auf die zu erwartenden zivilen Opfer, ein klassischer Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dies ist eine Schlussfolgerung, zu der auch der Goldstone-Bericht kommt,⁹⁰ obgleich der einzige tatsächliche „Schaden“ der Tod des einen Mädchens war. Wie bereits oben erläutert, bedarf ein schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht keiner schweren Folgen. Da gegen ein wichtiges Prinzip verstoßen wurde und damit geschützte Personen und Objekte gefährdet wurden, ist der Verstoß als schwer einzustufen und damit auch als ein Kriegsverbrechen zu qualifizieren.

3.3. Fallbeispiel: UNRWA-Schule in Beit Lahiya

Am 17. Januar 2009 bombardierte die israelische Armee eine Schule mit Artilleriegranaten, in der circa 1.600 Zivilisten Zuflucht gesucht hatten. Bei diesem Angriff wurden zwei Jungen getötet. Teile einer schon detonierten weißen Phosphor-Artilleriegranate schlugen durch das Dach der Schule und landeten in einem Klassenzimmer. Das Bombardement hatte auch brennenden weißen Phosphor über der Schule und seiner Umgebung verbreitet. Zwölf Menschen wurden verletzt und die Schule wurde erheblich beschädigt. Nach der Beschreibung in „Rain of Fire“ kannte die israelische Armee die GPS-Koordinaten der Schule und wusste laut eines UN-Sprechers, dass dort mehrere hundert Menschen Zuflucht gesucht hatten. Laut Zeugenaussage waren zu keinem Zeitpunkt palästinensische Kämpfer in der Schule. Ein späterer Besuch brachte ebenfalls keinen Beweis für eine Konfrontation gegnerischer Streitkräfte in der Gegend.⁹¹

Bei dem Beschuss der UNRWA-Schule könnte es sich um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit handeln. Geht man davon aus, dass es sich um einen Angriff auf ein militärisches Objekt handelt, ist es fraglich, ob dieser

⁸³ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 41-45.

⁸⁴ Siehe oben Teil 2.5.

⁸⁵ Goldstone-Bericht, a.a.O. (Fn. 81), § 595.

⁸⁶ C. Pilloud/J. De Preux/Y. Sandoz/B. Zimmerman, a.a.O. (Fn. 69), Rn. 2189.

⁸⁷ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 39-41.

⁸⁸ K. Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., München 2004, § 65 Rn. 3.

⁸⁹ S. Oeter, a.a.O. (Fn. 44), S. 205.

⁹⁰ Goldstone-Bericht, a.a.O. (Fn. 81), § 629.

⁹¹ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 45-48.

als verhältnismäßig einzustufen ist. Auch in diesem Fall scheint es gute Gründe zu geben, den Angriff als unverhältnismäßig einzustufen. Die israelische Armee soll gewusst haben, dass die Schule Schutz für zahlreiche Zivilisten geboten hat. Es gab jedoch keinerlei Beweise dafür, dass es in dieser Gegend zu Kämpfen gekommen war. Damit war der erwartete Vorteil von diesem Angriff eher gering oder sogar gar nicht erst gegeben. Dagegen war mit einem erheblichen Schaden sowie mit zivilen Opfern zu rechnen. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist somit gegeben. Weil mit dieser Aktion sowohl gegen „important values“ verstoßen wurde als auch schwere Folgen für die Opfer eintraten, ist der Verstoß als schwer einzustufen und damit als Kriegsverbrechen zu qualifizieren.

3.4. Fallbeispiel: Dorf Siyafa

Am 4. Januar 2009 wurde das Dorf Siyafa von mehreren Mörsern und Granaten angegriffen. Darunter waren auch weiße Phosphor-Granaten. Fünf Menschen starben. Fünf weitere wurden verletzt, als eine Granate ein Haus im Dorf traf. Zur Zeit des Angriffs war die israelische Armee in der Gegend militärisch im Einsatz. Beweisen zufolge waren Hamas-Kämpfer ebenfalls aktiv und hatten zuvor einige israelische Soldaten verwundet.⁹²

Der Angriff auf das Dorf könnte ein Verstoß gegen das Unterscheidungsprinzip oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein. In diesem Fall scheint die israelische Armee die Gegend um das Dorf herum beschossen zu haben. Weiterhin scheint der Angriff Teil einer militärischen Aktion gegen Hamas-Kämpfer gewesen zu sein. Obwohl das Haus als Resultat der Kämpfe getroffen wurde, deutet dies nicht darauf hin, dass Zivilisten oder ein ziviles Objekt Ziel des Angriffs waren. Das Unterscheidungsprinzip wurde hier nicht verletzt, eine Schlussfolgerung, die dem Goldstone-Bericht nicht widerspricht.⁹³

Darüber hinaus scheint die Schlussfolgerung möglich, dass der Angriff, bei dem fünf Menschen starben, verhältnismäßig war. Dieser Schaden ist gegen den zu erwartenden militärischen Vorteil abzuwägen. Dieser wäre die Eroberung der Gegend sowie die Eroberung anderer Dörfer in der Umgebung. Dies wäre ein wesentlicher Vorteil, gegen den ein Kollateralschaden von fünf Toten nicht „in keinem Verhältnis“ zu stehen scheint. Der Angriff war damit verhältnismäßig.

3.5. Fallbeispiel: Al-Wafa-Krankenhaus

Das Al-Wafa-Krankenhaus wurde am 5. und 6. Januar sowie am 16. Januar 2009 angegriffen. Bei beiden Angriffen wurden vorher allgemeine Warnungen gegeben, sodass die im Krankenhaus arbeitenden Ärzte sicherstellen konnten, dass sich keine Kämpfer⁹⁴ im Krankenhaus befanden. Teile des Krankenhauses wurden dennoch durch die Angriffe zerstört. Allerdings ist unklar, ob das auch auf die Situation außerhalb des Krankenhauses zutraf. Beim ersten und wahrscheinlich auch zweiten⁹⁵ Angriff wurden Artilleriegranaten mit weißem Phosphor abgeschossen, der maßgeblich zur Beschädigung des Krankenhauses beitrug.⁹⁶

Erneut könnte ein Verstoß gegen das Unterscheidungsprinzip und auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor-

liegen. Das Unterscheidungsprinzip verlangt, dass gezielt auf zivile Objekte geschossen wird. Die vorhandenen Informationen lassen vermuten, dass das Krankenhaus das Ziel des Angriffs war. Vor allem telefonische Warnungen, die dem Angriff vorausgingen, legen eine solche Vermutung nahe. Jedoch deutet der Goldstone-Bericht auch darauf hin, dass solche allgemeinen Warnungen des Öfteren ungenau und sehr allgemein sind. Damit scheinen sie als Beweis ungeeignet zu sein, um aufzuzeigen, dass das getroffene Krankenhaus auch wirklich das Ziel des Angriffs war. Daher fehlen in diesem Fall ausreichende Informationen, um zu dem Schluss kommen zu können, dass gegen das Unterscheidungsprinzip verstoßen wurde.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit ist schwer zu beantworten, da es kaum Informationen zur Situation außerhalb des Krankenhauses gibt. Die Zeugen, auf deren Aussagen sich der Goldstone-Bericht stützt, konnten zur Situation außerhalb des Krankenhauses nichts sagen. Wenn aber angenommen würde, dass es Kämpfe gegeben habe, bleibt die Tatsache, dass das Krankenhaus unter anderem mit weißem Phosphor angegriffen wurde. Diese Angriffe haben Teile der Gebäude beschädigt oder zerstört. Dagegen ist abzuwägen, wie groß der konkrete und unmittelbare Vorteil aus dem Angriff hätte sein können. Es scheint, dass der Vorteil gering gewesen wäre, vor allem im Vergleich zu dem möglicherweise wesentlich höheren Kollateralschaden. Eine mögliche Argumentation ist, dass der Vorteil in keinem Verhältnis zum denkbaren Gewinn gestanden hat. In diesem Fall müsste auch argumentiert werden, dass dieser Verstoß als schwer einzustufen und damit als Kriegsverbrechen zu qualifizieren wäre, weil „important values“ des humanitären Völkerrechts verletzt wurden. Wie bei Fallbeispiel 1 bewertet der Goldstone-Bericht die Aktion mit Blick auf Artikel 57 ZP I und sieht darin auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁹⁷

3.6. Fallbeispiel: Gazastadt

In der Umgebung von Gazastadt kam es am 11. Januar 2009 zu Kämpfen zwischen Israelis und Palästinensern. In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 2009 kam es zu intensiveren Kämpfen, als die Israelis vorrückten und am Morgen die Gegend unter anderem mit weißem Phosphor beschossen. Insbesondere wird über einen Fall berichtet, bei dem eine vierköpfige Familie verstarb, als sie nach Ausrufung eines Waffenstillstands in ihrem Auto losgefahren war. Laut

⁹² *Id.*, S. 48-53.

⁹³ Goldstone-Bericht, a.a.O. (Fn. 81), Rn. 799. („the Mission cannot make any determination as to whether the shelling of the Abu Halima house was a direct attack against a civilian object (...) or a justifiable part of the broader military operation.“).

⁹⁴ Hätte es aktive Kämpfer im Krankenhaus gegeben, würde es Zweifel daran geben, ob das Krankenhaus ein ziviles Objekt ist.

⁹⁵ Goldstone-Bericht, a.a.O. (Fn. 81). In Rn. 635 wird erklärt, dass weißer Phosphor am 5. Januar benutzt wurde. Allerdings berichtet Rn. 638 nur von einem allgemeinen Angriff. Jedoch scheinen Rn. 648-649 darauf hinzuweisen, dass auch am 16. Januar weißer Phosphor im Einsatz war.

⁹⁶ *Id.*, Rn. 630-652.

⁹⁷ Goldstone-Bericht, a.a.O. (Fn. 81), § 652.

den behandelnden Klinikärzten hatten die Opfer Wunden, welche durch den Einsatz von weißem Phosphor verursacht wurden.⁹⁸

Die Kämpfe fanden in einem dicht besiedelten Stadtteil statt.⁹⁹ Laut Bericht waren die Kämpfe in diesem Stadtteil sehr intensiv. In solchen Fällen wäre es schwer zu beweisen, dass die israelische Armee gezielt auf Zivilisten oder zivile Objekte geschossen hat. Das Unterscheidungsprinzip wurde nicht verletzt.

Fraglich ist jedoch, ob die Angriffe verhältnismäßig waren. Bei den Angriffen starben vier Menschen und ein weiterer wurde schwer verletzt; ein Schaden der gegen den zu erwarteten militärischen Vorteil abzuwägen wäre. Dieser scheint die Eroberung des Teils der Stadt zu sein, in denen sich Kombattanten aufhielten, und wäre damit vergleichsweise groß. Die Hamas-Kämpfer zu töten oder kampfunfähig zu machen, wäre auch ein legitimes militärisches Ziel. Vier zivile Opfer scheinen nicht „in keinem Verhältnis“ zu dem erwarteten militärischen Vorteil zu stehen. Der Angriff war verhältnismäßig.

Der Überlebende hat nach „Rain of Fire“ sehr unter der Wirkung des weißen Phosphors gelitten und man könnte in Erwägung ziehen, ob damit gegen das Verbot, unnötige Leiden oder überflüssige Verletzungen hervorzurufen, verstoßen worden ist. Allerdings ist festzustellen, dass sich dieses Verbot mit der Wirkung von Waffen gegen Kombattanten beschäftigt und damit hier nicht anwendbar ist. Naturgemäß unterschiedslos wirkende Waffen sind jedoch auch verboten. Obwohl weißer Phosphor hier zum Teil unterschiedslos gewirkt hat, indem er Zivilisten und nicht Hamas-Kämpfer traf, ist der Grad der unterschiedslosen Wirkung nicht so hoch, dass man es als unterschiedslos im Sinne dieser Regel des humanitären Völkerrechts einstufen könnte. Damit liegt kein Verstoß vor.

3.7. Fallbeispiel: Dorf Khuza'a

Diese Aktion dauerte vom 10. bis 13. Januar 2009. Der Angriff begann mit Artilleriebombardierungen und eskalierte schließlich. Kämpfe zwischen israelischen Truppen und Hamas-Kämpfern forderten die Leben von drei Kämpfern und 16 Zivilisten. Die Nutzung von weißem Phosphor führte zum Tod einer Frau.¹⁰⁰

Der Angriff könnte sowohl ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch ein Verstoß gegen das Verbot der Verwendung von Waffen, die unnötige Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen oder die naturgemäß unterschiedslos wirken, sein.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit ist erneut schwierig zu beantworten. „Rain of Fire“ unterscheidet zwischen der Gesamtzahl an getöteten Zivilisten und der Zahl derer, welche von einer weißen Phosphor-Granate getötet wurden. Während der Kämpfe wurden drei Kämpfer der palästinensischen Seite getötet. Verglichen mit einem Phosphor-Opfer erscheint es schwierig zu folgern, dass dies ein Angriff war, der in der Kenntnis geführt wurde, dass der Kollateralschaden eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten militärischen Vorteil stand.

„Rain of Fire“ behauptet, dass die Anwendung von weißem Phosphor trotz der Kämpfer in der Gegend illegal gewesen sei, da die Munition unterschiedslos wirkte. Jedoch besteht, wie bereits oben diskutiert, Uneinigkeit darüber, zu welchem Grad eine Waffe naturgemäß unterschiedslos wirken muss, bevor der jeweilige Einsatz als Verstoß einzustufen ist. In diesem Fall, der zwar in einer besiedelten Gegend, aber nicht in einer dicht besiedelten Stadt, stattgefunden hat, erscheint die Argumentation schwierig, dass die Anwendung so unterschiedslos war, dass gleich ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht angenommen werden kann.

4. Fazit

Weißer Phosphor ist eine Waffe, die schreckliche Wunden und sogar den Tod verursachen kann. Das humanitäre Völkerrecht wurde entwickelt, um das Leiden der Betroffenen zu minimieren. Das Völkerstrafrecht hingegen wurde geschaffen, um Menschen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben, angemessen zu bestrafen. Das Völkerrecht ist aber ein Recht, welches von Staaten entwickelt wird, wobei Staaten das Recht, verschiedene Waffen im Konfliktfall anwenden zu dürfen, nicht komplett ausschließen wollen. Nur wenn Staaten sich einig sind, dass eine Waffe verboten werden soll, wird dies durch Vertragsrecht durchgesetzt. Seit der Petersburger Erklärung ist klar, dass „the sole safe means of ensuring that a specific weapon will be interdicted is to say so in a binding multilateral treaty.“¹⁰¹ Mit weißem Phosphor ist es jedoch noch nicht so weit.

Die Tatsache, dass weißer Phosphor nicht ausdrücklich verboten ist, bedeutet aber nicht, dass Staaten eine „Blankovollmacht“ haben, ihn einzusetzen. Die allgemeinen Prinzipien des humanitären Völkerrechts sowie auch andere Übereinkommen können hier Grenzen ziehen, die im bewaffneten Konflikt gelten. Dieser Beitrag hat gezeigt, dass weißer Phosphor allgemein nicht als Chemiewaffe betrachtet, aber manchmal gezielt als Brandwaffe genutzt wird. Dieser Umstand ist nicht verboten.

Seine konkrete Verwendung im Gazastreifen muss folglich anhand der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts überprüft werden, da es keine spezifischen anwendbaren Regeln gibt. Eine Bewertung der Ereignisse im Lichte der in diesem Artikel geprüften Prinzipien deutet darauf hin, dass es in einigen der untersuchten Fälle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegeben hat, die auch schwer genug waren, um sie als Kriegsverbrechen einzustufen.

Die völkerstrafrechtliche Bewertung des Kriegs in Gaza zeigt, dass es Kriegsverbrechen gegeben hat. Wer und ob jemand dafür letztendlich zur Verantwortung gezogen wird, zeigt sich in der Zukunft. ■

⁹⁸ Human Rights Watch, a.a.O. (Fn. 3), S. 35-38.

⁹⁹ *Id.*, Bild auf S. 19.

¹⁰⁰ *Id.*, S. 53-56.

¹⁰¹ Y. Dinstein, a.a.O. (Fn. 55), S. 61.

Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Rotkreuz-Mitarbeitern

Stefanie Haumer*

Whereas employees of the International Committee of the Red Cross (ICRC) enjoy a right not to testify in national as well as international criminal courts, employees of national Red Cross/Red Crescent Societies or the International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies cannot claim this right for themselves. In the field, in the area of an armed conflict, delegates of all the components of the Movement sometimes work together abreast and are possibly witnesses of the most heinous crimes. To maintain the access to the victims it is important that specific information is dealt with confidentially. Therefore, the right not to testify in court should – according to the author – apply to all employees of the Movement equally.

Während Mitarbeiter¹ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) vor nationalen wie internationalen Strafgerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht genießen, steht dieses Recht Mitarbeitern nationaler Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaften oder der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Internationale Föderation) derzeit nicht zu. Vor Ort, im Gebiet eines bewaffneten Konflikts, arbeiten Mitarbeiter aller Komponenten der Bewegung allerdings zum Teil Seite an Seite und werden eventuell Zeugen schlimmster Verbrechen. Um den Zugang zu Opfern zu bewahren, ist es wichtig, einen vertraulichen Umgang mit bestimmten Informationen zu sichern. Daher ist die Verfasserin der Ansicht, dass das Zeugnisverweigerungsrecht allen Mitarbeitern der Bewegung gleichermaßen zustehen sollte.

1. Problemaufriss

Nach einem Überblick über das zentrale Problem sollen einschlägige rechtliche Regelungen und die Perspektive der verschiedenen Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung näher beleuchtet werden.

Das IKRK sowie – in jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung – Mitarbeiter nationaler Gesellschaften und der Internationalen Föderation sind vor Ort, im Gebiet eines bewaffneten Konflikts, häufig Zeugen dessen, was sich zuträgt. Während der Versorgung von Verwundeten und Kranken, bei Besuchen von Gefangenen und im Kontakt mit der Zivilbevölkerung erhalten die Mitarbeiter einen direkten Einblick in die Geschehnisse. Sie erfahren im Rahmen ihrer Arbeit möglicherweise von Tatsachen, die einen Verbrechenbestand erfüllen.

Da Zeugen oft die einzigen zur Verfügung stehenden Beweismittel sind, um völkerstrafrechtliche Verbrechen aufzuklären, ist es nicht verwunderlich, dass sich Strafgerichte auf nationaler wie auf internationaler Ebene im Zuge des Sammelns von Beweismaterial an Mitarbeiter einer vor Ort tätigen Organisation wenden.

Generell ist die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und das IKRK – als Hüter und Weiterentwickler des humanitären Völkerrechts – im Besonderen daran interessiert, dass schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen als Kriegsverbrechen von nationalen Strafverfolgungsbehörden – und komplementär vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) – ermittelt und die Täter von Gerichten entsprechend angemessen verurteilt werden. Denn auch eine effektive strafrechtliche Aufarbeitung von Verbrechen dient der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Grundsätzlich befürwortet das Rote Kreuz daher die Existenz und Funktionsfähigkeit internationaler Strafgerichte, die die Möglichkeit bieten, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ahnden.

Allerdings sind die Rotkreuz-Mitarbeiter bei ihrer Arbeit an fundamentale Grundsätze, insbesondere an den Grundsatz

der Neutralität, gebunden.² Sie müssen ihr Verhalten an diesen Grundsätzen ausrichten. Neutralität bedeutet, dass sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch zu jeder Zeit der politischen, ethnischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen enthält, um das Vertrauen aller gewinnen und bewahren zu können. Dies gilt auch für eine indirekte Teilnahme durch politische Stellungnahmen. Außerdem müssen Mitarbeiter der Bewegung bestimmte Informationen grundsätzlich vertraulich behandeln, um ihre Arbeit nicht zu gefährden beziehungsweise überhaupt erst zu ermöglichen, das heißt speziell, um Zugang zu den Opfern zu erhalten. Wird die Vertraulichkeit verletzt, verspielt die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung leicht das erworbene Vertrauen sowohl in der Bevölkerung als auch bei Behörden.

2. Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Zunächst soll der rechtliche Rahmen auf der internationalen Ebene betrachtet werden. Zur Durchführung von Ermittlungen oder zur Vorbereitung oder Durchführung des Verfahrens können die Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, ICTY und ICTR, anordnen, dass ein Zeuge vor Gericht erscheint.³ Bei Nichterscheinen können die

* Dr. Stefanie Haumer ist Referentin im Team Internationales Recht/Internationale Gremien im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin. Der vorliegende Aufsatz wurde als Vortrag während der vom Deutschen Roten Kreuz, Bundesministerium der Verteidigung und Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum ausgerichteten Tagung zum Thema „Völkerstrafrecht in der Praxis“ am 2. April 2011 in Ettlingen gehalten.

¹ Im Folgenden wird allein die männliche Form verwendet; gemeint sind sowohl Mitarbeiter als auch Mitarbeiterinnen. Aus sprachlichen Gründen wird im Text teilweise nicht von Rotkreuz-/Rothalbmond-, sondern nur von Rotkreuz-Mitarbeitern gesprochen.

² Art. 1 (2) Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement (adopted by the 25th International Conference of the Red Cross at Geneva in 1986, amended in 1995 and 2006).

³ Rule 54 RPE ICTY/ICTR.

Gerichte Strafen wegen Missachtung des Gerichts verhängen.⁴

Allerdings haben die *Ad-hoc*-Tribunale als internationale Strafgerichte faktisch keine eigenen Instrumente zur Durchsetzung ihrer Anordnungen. Sie sind diesbezüglich auf die Mitarbeit nationaler Behörden angewiesen. Das heißt die Staaten haben einen Zeugen auszuliefern.⁵ Diese Verpflichtung geht eventuell entgegenstehenden Vorschriften im nationalen Recht vor.⁶ Ebenso wie die *Ad-hoc*-Tribunale ist auch der IStGH zur Durchsetzung seiner Anordnungen auf die aktive Mitarbeit der Vertragsstaaten angewiesen. Bereits mit der Unterzeichnung des Römischen Statuts, der rechtlichen Grundlage des IStGH, haben sich die Staaten zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet.⁷ Wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet ist, legt das Statut nicht fest. Die Vertragsstaaten haben in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren dem Ersuchen des Gerichtshofs zu entsprechen, insbesondere das freiwillige Erscheinen von Personen als Zeugen oder Sachverständige vor dem Gerichtshof zu erleichtern.⁸ Falls ein Zeuge sich weigert, auf seine Ladung hin freiwillig vor dem IStGH zu erscheinen und auszusagen, kann der IStGH Zwangsmaßnahmen ergreifen,⁹ zu deren Durchsetzung er jedoch auf die Kooperation der Vertragsstaaten angewiesen ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Nicht-Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nicht verpflichtet sind, auch wenn ihnen die Pflicht obliegt, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden und zu verfolgen.

Nach der Frage, inwieweit Staaten verpflichtet sind, den internationalen Gerichten die Zeugenbefragung zu ermöglichen oder zu erleichtern, stellt sich die weitere Frage, ob Zeugen die Antwort auf bestimmte Fragen verweigern können oder verpflichtet sind, ihre Informationen offenzulegen.¹⁰ Grundsätzlich können alle Zeugen vor den Tribunalen die Beantwortung solcher Fragen, die auf eine Information oder deren Herkunft abzielen, aus Gründen der Vertraulichkeit verweigern.¹¹ Darüber hinaus sehen sowohl die Tribunale¹² als auch der IStGH¹³ in ihren Verfahrensordnungen die Möglichkeit vor, dass Informationen dem Ankläger vertraulich zugänglich gemacht werden. Diese dürfen dann im Gericht nicht ohne Zustimmung des Informanten offengelegt werden. Teilweise wird kritisiert, dass hierdurch das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren beeinträchtigt würde. Allerdings ist der Verteidigung das betreffende Beweismaterial offenzulegen.¹⁴

Problematisch wurde die Nichtoffenlegung von Beweismaterial direkt im ersten vor dem IStGH verhandelten Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo.¹⁵ In diesem Fall beabsichtigte die Anklage, Beweismaterial in das Verfahren einzubringen, das sie von sogenannten „Intermediaries“ erhalten hatte. Ihnen hatte der Ankläger Anonymität zugesichert. Entsprechend war er im Verfahren gegen Lubanga nicht bereit, die Identität der Informanten preiszugeben, obwohl eine entsprechende Anordnung des Gerichts erging. Die Verteidigung rügte, das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren sei hierdurch verletzt. Daraufhin wurde das Verfahren zeitweise ausgesetzt und die Freilassung des Angeklagten stand zur Debatte.¹⁶ Zwar wandte die Appeals Chamber

einen solchen Eklat mit ihrer Entscheidung vom 8. Oktober 2010 ab; sie entschied jedoch nicht darüber, wie künftig mit Informationen von „Intermediaries“ umzugehen ist.¹⁷

2.1. Das Zeugnisverweigerungsrecht des IKRK

Die bislang angesprochenen Verfahrensregeln gelten grundsätzlich für alle Zeugen. Bestimmte Gruppen von Zeugen genießen jedoch darüber hinausgehend das Recht, vor Gericht die Aussage verweigern zu können. Hierzu zählen auch Mitarbeiter des IKRK.¹⁸ Ihr Zeugnisverweigerungsrecht lässt sich im Wesentlichen aus drei verschiedenen Quellen herleiten.

⁴ Vgl. Regel 77 (A), (G) RPE-ICTY Contempt of the Tribunal: „(A) The Tribunal in the exercise of its inherent power may hold in contempt those who knowingly and wilfully interfere with its administration of justice, including any person who (i) being a witness before a Chamber, contumaciously refuses or fails to answer a question; (...); (iii) without just excuse fails to comply with an order to attend before or produce documents before a Chamber; (...); (G) The maximum penalty that may be imposed on a person found to be in contempt of the Tribunal shall be a term of imprisonment not exceeding seven years, or a fine not exceeding 100,000 Euros, or both.“

⁵ Die Bindungswirkung leitet sich aus den Regelungen in Kap. VII und Art. 25 UN-Charta ab: „Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.“

⁶ Art. 29 ICTY-Statut/Art. 28 ICTR-Statut i.V.m. Rule 59 RPE ICTY/Rule 58 RPE ICTR. Sofern Staaten diesem Gebot nicht nachkommen, kann der UN-Sicherheitsrat bezüglich evtl. Maßnahmen hierüber informiert werden.

⁷ Art. 86 IStGH-Statut.

⁸ Art. 93 Abs. 1 lit. e) IStGH-Statut.

⁹ Regeln 65, 171 RPE-ICC. Rule 171 [Refusal to comply with a direction by the Court]: “1. When the misconduct consists of deliberate refusal to comply with an oral or written direction by the Court, not covered by rule 170, and that direction is accompanied by a warning of sanctions in case of breach, the Presiding Judge of the Chamber dealing with the matter may order the interdiction of that person from the proceedings for a period not exceeding 30 days or, if the misconduct is of a more serious nature, impose a fine. (...) 4. A fine imposed under sub-rule 1 shall not exceed 2,000 Euros, or the equivalent amount in any currency, provided that in cases of continuing misconduct, a new fine may be imposed on each day that the misconduct continues, and such fines shall be cumulative.“

¹⁰ Gemeint sind hier nicht solche Fragen, bei deren Beantwortung ein Auskunftsverweigerungsrecht i.S.d. § 55 Abs. 1 StPO besteht.

¹¹ Rule 70 (D) RPE ICTY/ICTR: „If the Prosecutor calls a witness to introduce in evidence any information provided under this Rule, the Trial Chamber may not compel that witness to answer any question relating to the information or its origin, if the witness declines to answer on grounds of confidentiality.“

¹² Rule 70 RPE ICTY/ICTR.

¹³ Art. 54 Abs. 3 lit. e) IStGH-Statut, Rule 82 RPE ICC.

¹⁴ Art. 82 (1) RPE ICC; Art. 70 (B) RPE ICTY/ICTR.

¹⁵ Case The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Democratic Republic of the Congo, ICC-01/04-01/06.

¹⁶ International Criminal Court (ICC), Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo (Situation in the Democratic Republic of the Congo), ICC-01/04-01/06, Public Court Records – Appeals Chamber (8. Oktober 2010).

¹⁷ *Ibid.*; s. auch M. Hiéramente, Ein faires Verfahren für Kriegsverbrecher – Grenzen der Informationsbeschaffung und der Fall Lubanga, in: HuV-I 23 (2010), S. 32 ff.

¹⁸ S. auch Regel 73 RPE-ICC: „Legal counsel, medical doctor, psychiatrist, psychologist or counsellor, a member of a religious clergy; and in the latter case, the Court shall recognize as privileged those communications made in the context of a sacred confession where it is an integral part of the practice of that religion.“

Die erste Quelle ist ein Präzedenzfall des ICTY. Am 27. Juli 1999 erging eine Entscheidung des Jugoslawientribunals im Fall gegen Simić *et al.*¹⁹ Sie behandelte die Frage, ob ein ehemaliger Mitarbeiter des IKRK, den die Anklage als Zeugen benannt hatte, aufgerufen werden konnte, Zeugnis über Tatsachen abzulegen, die er aufgrund seiner IKRK-Tätigkeit erfahren hatte. Das ICTY war der Ansicht, dass das IKRK im Rechtsregime, das von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen geschaffen ist, eine einzigartige Schlüsselrolle bei der Beachtung humanitärer Mindeststandards spielt. Seine Aufgaben verliehen dem IKRK eine einmalige Position. Sie umfassten etwa, Opfer von bewaffneten Konflikten zu schützen und zu unterstützen sowie das Recht, Kriegsgefangene in Gefängnissen zu besuchen und sie zu befragen.²⁰ Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle müssten so verstanden werden, dass sie dem IKRK die Möglichkeiten und die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, sein Mandat effektiv auszuüben. Hieraus ergebe sich auch die Notwendigkeit eines Rechts, bestimmte Informationen nicht offenzulegen, die Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zugänglich geworden sind.²¹ Das Jugoslawientribunal befand deswegen, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen eine entsprechende Verpflichtung angenommen hätten, sicherzustellen, dass Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des IKRK von dessen Mitarbeitern gesammelt wurden, in juristischen Verfahren nicht offengelegt werden müssen. Dementsprechend habe das IKRK das Recht, auf einer Nichtoffenlegung durch die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu bestehen.²² Denn die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen müssten so verstanden werden, als dass sie die wesentlichen Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung akzeptieren und die Vertraulichkeit als notwendig für die Ausübung der Aufgaben des IKRK erachten.

Das ICTY unterstrich seine Schlussfolgerung zusätzlich damit, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen die Rotkreuz-Grundsätze angenommen hätten, nach denen das IKRK operiert. Insbesondere hätten sie auch akzeptiert, dass Vertraulichkeit notwendig ist, damit die Organisation ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Die Ratifikation der Genfer Abkommen könne – nach dem ICTY – überdies als *opinio iuris* der Staaten dahingehend verstanden werden, dass dem IKRK ein gewohnheitsrechtlich verbürgtes Recht auf Nichtoffenlegung von Informationen zustehe.²³ Mit Blick auf die Staatenpraxis lässt sich festhalten, dass Staaten der Entscheidungspraxis der zumeist internationalen Gerichte nicht widersprochen haben, wenn eine Zeugenaussage von IKRK-Mitarbeitern zur Debatte stand. Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein solches Zeugnisverweigerungsrecht gewohnheitsrechtlich besteht.²⁴

Die Simić-Entscheidung des Jugoslawientribunals bezieht sich nur auf das IKRK aufgrund seines besonderen Status, und die Richter stellen ausdrücklich klar, dass andere humanitäre Organisationen dieses Recht nicht automatisch auch in Anspruch nehmen können.²⁵ Vor der ICTY-Entscheidung im Fall Simić versuchte die Anklage, eine Aussage eines ehemaligen IKRK-Beschäftigten zu erreichen. Der Ankläger argumentierte, dass die Entscheidung, ob bezüglich des IKRK Vertraulichkeit gelte, vom Gericht im jeweiligen Einzelfall zu klären sei.²⁶ Hiermit sei dem Interesse des IKRK am vertraulichen Umgang mit

Informationen Genüge getan, da eine Offenlegung von Informationen nur in sehr seltenen Fällen in Betracht käme. Das Gericht wies diese Argumentation zurück.²⁷ Es gehe nicht um die Frage, ob das Gericht die Informationen des IKRK vertraulich behandle, als vielmehr darum, dass das IKRK nicht mehr in einer Position wäre, den an einem Konflikt beteiligten Parteien Vertraulichkeit zusichern zu können, da ihm die letzte Entscheidung hierüber aus den Händen genommen wäre.

Dieser Grundsatz, dass IKRK-Mitarbeiter nicht zu einer Aussage gezwungen werden können, wurde beim Entwurf der Verfahrensregeln für den ISTGH berücksichtigt. Er wurde ausdrücklich in Regel 73 der Verfahrensordnung des ISTGH aufgenommen.²⁸ Nach dieser Norm – der zweiten Quelle zur Herleitung des Zeugnisverweigerungsrechts – soll das Gericht Informationen, Dokumente oder andere Beweismittel, die das IKRK im Rahmen oder als Folge seiner satzungsgemäßen Tätigkeit erlangte, als privilegiert erachten. Diese sind folglich nicht der Offenlegung („Disclosure“) unterworfen. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Zeugenaussagen gegenwärtiger oder ehemaliger IKRK-Mitarbeiter. Ausnahmen hiervon gelten,

- wenn das IKRK nach entsprechenden Beratungen einer Offenlegung nicht schriftlich widerspricht oder sich seines Rechts auf andere Weise begibt oder
- wenn die betreffenden Informationen, Dokumente oder andere Beweismittel in öffentlichen Stellungnahmen und Dokumenten des IKRK enthalten sind.

Allerdings bleiben möglicherweise umstrittene Beweismittel weiterhin zulässig, sofern sie unabhängig vom IKRK und dessen Mitarbeitern aus anderer Quelle gewonnen wurden.

Falls das Gericht bestimmt, dass Informationen, Dokumente oder andere Beweismittel, die dem IKRK zur Verfügung stehen, von großer Wichtigkeit für einen bestimmten Fall sind, finden Beratungen zwischen dem Gericht und dem IKRK statt, um die Angelegenheit einvernehmlich zu lösen. Hierbei sind die Umstände des konkreten Falls, die Relevanz des betreffenden Beweismittels und andere mögliche Wege, diesen Beweis unabhängig vom IKRK zu erlangen, die Inter-

¹⁹ Vgl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY), Prosecutor v. Blagoje Simić *et al.* (Decision on the Prosecution Motion Under Rule 73 for a Ruling Concerning the Testimony of a Witness), IT-95-9, Trial Chamber (27. Juli 1999), <http://www.icty.org/x/cases/simic/tdec/en/90727EV59549.htm> (31. August 2011), insbesondere Rn. 72-74.

²⁰ Art. 78, 126 Genfer Abkommen (GA) III, BGBl. 1954 II, S. 781, 838.

²¹ Vgl. ICTY, Prosecutor v. Blagoje Simić *et al.*, a.a.O. (Fn. 19), Rn. 73.

²² *Ibid.*

²³ *Id.*, Rn. 44, 73-74.

²⁴ Vgl. M. Buteau/G. Oosthuizen, When the Statute and Rules are Silent: The Inherent Powers of the Tribunal, in: Richard May *et al.* (eds.), Essays on ICTY Procedure and Evidence, Den Haag 2001; A.-K. Lindblom, Non-Governmental Organisations in International Law, Cambridge 2005, S. 72 ff.; kritisch J. McDowell, The International Committee of the Red Cross as a Witness before International Criminal Tribunals, in: S. Yee (ed.), International Crime and Punishment: Selected Issues, Vol. 1, Lanham 2003.

²⁵ Vgl. ICTY, Prosecutor v. Blagoje Simić *et al.*, a.a.O. (Fn. 19), Rn. 72, Fn. 56.

²⁶ *Id.*, Rn. 5, 26, 32.

²⁷ *Id.*, Rn. 44, 80.

²⁸ Das Privileg aus Regel 73 steht keiner anderen humanitären Organisation zu und wurde dem IKRK aufgrund seiner von den Staaten respektierten Sonderrolle zuerkannt.

essen von Opfern und das Interesse an Gerechtigkeit sowie die Ausführung der Tätigkeiten sowohl des IStGH als auch des IKRK zu berücksichtigen. Das IKRK hat bezüglich der Freigabe von Informationen das letzte Wort.²⁹

Eine dritte Grundlage bieten IKRK-Vereinbarungen mit über 80 Staaten. In ihnen sind speziell der rechtliche Status von IKRK-Delegationsmitgliedern und insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht in nationalen Strafverfahren ausdrücklich geregelt. Diese Vereinbarungen haben den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages. Da sie die ausdrückliche Zustimmung einer Regierung beinhalten, die Vertraulichkeit des IKRK zu respektieren, ist aus diesen Verträgen ein Zeugnisverweigerungsrecht in nationalen Strafverfahren am besten durchzusetzen.

2.2. Die Rechtslage in Deutschland

Nach diesem Blick auf die internationale Ebene soll nun der rechtliche Rahmen auf nationaler Ebene, in Deutschland, betrachtet werden. In Deutschland kam zum Beispiel im Verfahren gegen Demjanjuk vor dem LG München II die Frage auf, ob einem Mitarbeiter des Niederländischen Roten Kreuzes ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Um ein ordnungsgemäßes Strafverfahren sicherzustellen, haben Zeugen nach deutschem Recht die effektiv durchsetzbare Pflicht, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen, und sie müssen grundsätzlich auch im Verfahren aussagen.³⁰ Ausnahmsweise sind sie von der Aussagepflicht befreit, wenn es sich um Geistliche³¹, Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten³² oder Gehilfen der genannten Gruppen³³ handelt und sie über Tatsachen aussagen sollen, die ihnen in der genannten Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden sind. Weder IKRK-Mitarbeitern noch Mitarbeitern nationaler Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaften oder der Internationalen Föderation wird im deutschen Strafverfahrensrecht mithin ausdrücklich ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Auf ein solches können sie sich berufen, sofern sie unter eine der genannten Berufskategorien fallen.

Allerdings sind auch deutsche Strafgerichte als staatliche Organe an das Völkergewohnheitsrecht und das sich hieraus ergebende Zeugnisverweigerungsrecht von IKRK-Mitarbeitern gebunden.³⁴ Auf internationaler wie auf nationaler Ebene steht IKRK-Mitarbeitern im Strafverfahren also das Recht zu, Informationen nicht offenzulegen und nicht auszusagen. Die Entscheidung, ob und inwieweit von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, obliegt dem IKRK und ist jeweils im Einzelfall zu treffen. Denn aufgrund seiner Tätigkeit vor Ort kann das IKRK am besten beurteilen, welche praktischen Auswirkungen die Preisgabe von bestimmten Informationen hat. Zentrale Frage muss dabei stets sein, wie sich die Entscheidung auf die Möglichkeit auswirken wird, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Unterstützung zu gewähren.

2.3. Unterschied zwischen den Mitarbeitern verschiedener Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Im Folgenden soll ein Blick auf den Unterschied zwischen den Mitarbeitern der verschiedenen Komponenten

der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geworfen werden.

Das dem IKRK zugestandene Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich nicht auf die Mitarbeiter der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder auf diejenigen der Internationalen Föderation. Das ICTY stellt in der Begründung seiner Entscheidung auf die Ausführung des Rotkreuzmandats unter Beachtung der Grundsätze der Bewegung ab.³⁵ Diese Grundsätze gelten allerdings gleichermaßen auch für Mitarbeiter nationaler Gesellschaften. Und vor Ort, im Einsatzgebiet, arbeiten Mitarbeiter nationaler Gesellschaften und der Internationalen Föderation teilweise Seite an Seite mit ihren Kollegen vom IKRK; sie werden aber weder in der Simić-Entscheidung des ICTY noch in Regel 73 der Verfahrensordnung des IStGH ausdrücklich erwähnt.³⁶

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Mitarbeiter nationaler Gesellschaften ihr Wissen in einer Zeugenaussage in jedem Fall vollumfänglich offenlegen müssen.³⁷ Die möglicherweise negativen Auswirkungen der Zusammenarbeit mit einem Strafgericht auf den Zugang der jeweiligen nationalen Gesellschaft zu den Opfern lassen sich auf verschiedene Arten mindern. Nach den Verfahrensvorschriften von ICTY beziehungsweise ICC besteht zum Beispiel die Möglichkeit, den Ankläger zu ersuchen, die Quelle der Beweise nicht offenzulegen³⁸ oder die Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.³⁹ Weiterhin könnte statt einer mündlichen Vernehmung eventuell ein schriftliches Statement eingereicht werden.⁴⁰

²⁹ Dieser Teil der Regelung (Rule 73 (4) (a), (6) RPE-ICC) wurde als Kompromiss in das Statut aufgenommen, wobei das IKRK – im Gegensatz zu einigen Vertragsstaaten – eine absolute Schutzregelung befürwortet hatte. Das IKRK erreichte jedoch zumindest, dass es das letzte Wort hat bezüglich der Freigabe von Informationen.

³⁰ Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Vgl. § 51 Abs. 1 StPO.

³¹ § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

³² § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO.

³³ § 53a Abs. 1 StPO.

³⁴ Vgl. Art. 25 GG: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

³⁵ ICTY, Prosecutor v. Blagoje Simić *et al.*, a.a.O. (Fn. 19), Rn. 72-74.

³⁶ Die Internationale Föderation kann sich zwar teilweise aufgrund von bilateralen Vereinbarungen mit Staaten („Status Agreements“) auf ein solches Recht berufen; nationale Gesellschaften haben diese Möglichkeit jedoch nicht. Außerdem setzt dies voraus, dass die Internationale Föderation eine Vereinbarung mit entsprechendem Inhalt abgeschlossen hat.

³⁷ Dies gilt insbesondere auch dann nicht, wenn sie nicht als Abgeordnete zum IKRK zeitlich befristet in die Struktur der IKRK-Delegation vor Ort vollständig eingegliedert sind, und ihnen damit das dem IKRK zugestandene Zeugnisverweigerungsrecht gleichermaßen zusteht.

³⁸ Art. 68, 70 RPE-ICTY, Art. 73 (2) RPE-ICC.

³⁹ Art. 75 RPE-ICTY.

⁴⁰ Art. 92*bis* RPE-ICTY.

2.4. Besondere Probleme mit Blick auf die Unterscheidung

Mit Blick auf die Differenzierung zwischen den verschiedenen Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stellen sich insbesondere zwei Probleme. Erstens ist fraglich, ob Mitarbeiter der Bewegung, die in einem Krisengebiet vor Ort tätig sind, von der örtlichen Bevölkerung und den Behörden tatsächlich nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Komponente der Bewegung differenziert wahrgenommen werden. Das ist in der Praxis ganz überwiegend nicht der Fall. Demzufolge könnten negative Auswirkungen, die sich aus einer Zeugenaussage eines Mitarbeiters einer nationalen Gesellschaft vor einem Strafgericht ergeben, auf die Wahrnehmung der gesamten Bewegung, inklusive der des IKRK, ausstrahlen. Die örtliche Bevölkerung könnte sich beispielsweise nicht mehr den Rotkreuz-Mitarbeitern anvertrauen, aus Angst, dass vertraulich geäußerte Informationen weitergegeben werden. Aus demselben Grund könnten auch Behörden eine Kooperation mit Delegationen der Bewegung einstellen.

Das zweite Problem betrifft den fehlenden Grund für eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Wie angesprochen, werden vor Ort Mitarbeiter der verschiedenen Komponenten der Bewegung Seite an Seite tätig. Dabei gilt der Grundsatz der Neutralität für die Mitarbeiter der gesamten Bewegung gleichermaßen.

Das Norwegische Rote Kreuz hat Richtlinien für die eigenen Mitarbeiter erarbeitet, die im Rahmen ihres Einsatzes Zeugen von Kriegsverbrechen oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden sind. Die Richtlinien unterscheiden danach, ob ein Mitarbeiter einer nationalen Gesellschaft tätig war

- als IKRK-Delegierter,
- als Delegierter der Internationalen Föderation oder
- als bilateral entsandter Mitarbeiter, Delegierter oder Freiwilliger.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor einem Strafgericht darf jedoch nicht vom konkreten Arbeitsvertrag eines Mitarbeiters abhängen – das heißt davon, ob dieser Mitarbeiter zum IKRK abgeordnet und in dessen Struktur integriert ist oder ob er als Mitarbeiter einer nationalen Gesellschaft auf einer anderen arbeitsrechtlichen Grundlage vor Ort tätig wird. Denn für jeden Mitarbeiter der Bewegung besteht die Notwendigkeit, zur effektiven Durchführung seiner vom jeweiligen Mandat gedeckten Aufgaben, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln.

Wie dieses Mandat jeweils aussieht, ergibt sich aus dem Völkerrecht und den Statuten der Bewegung. Während die Statuten der Bewegung den nationalen Gesellschaften die Aufgabe zuweisen, Opfern bewaffneter Konflikte und Opfern von Naturkatastrophen national wie international Hilfe zu leisten,⁴¹ gilt dies für das IKRK ausdrücklich nur in Bezug auf Opfer bewaffneter Konflikte.⁴² Das Sevilla Agreement⁴³ regelt die Organisation der internationalen Arbeit der Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es legt insbesondere fest, welche Komponente der Bewegung in welcher Situation die Führungsrolle beziehungsweise die Einsatzleitung übernimmt. Danach wird das IKRK bei be-

waffneten Konflikten oder inneren Unruhen als Einsatzleitung tätig.⁴⁴ Allerdings bleibt das Mandat der nationalen Gesellschaft vor Ort bestehen.⁴⁵ Die Internationale Föderation wird als Einsatzleitung in den Situationen tätig, wenn Natur- oder technische Katastrophen und andere Not- und Katastrophensituationen in Friedenszeiten die Ressourcen der betroffenen Gesellschaft überfordern.⁴⁶ Teilweise, beispielsweise in sogenannten „other situations of violence“, legt das Sevilla Agreement allerdings keine Einsatzleitung fest, sodass eine klare Ein- und Unterordnung der jeweils anderen Komponenten bereits aus diesem Grunde ausscheidet. Darüber hinaus können sich Situationen überschneiden, was eine klare Einteilung verhindert. Das heißt nicht jedes Mal, wenn das IKRK in einem Gebiet die Einsatzleitung übernimmt, sind alle Delegierten nationaler Gesellschaften automatisch und komplett in die Struktur des IKRK eingegliedert und genießen die gleichen Rechte wie IKRK-Mitarbeiter. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn eine nationale Gesellschaft oder die Internationale Föderation bereits vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts in einem Gebiet tätig war und ihre Arbeit im Konfliktgebiet auch während der bewaffneten Auseinandersetzungen fortsetzt. Dies ist mit Zustimmung des IKRK möglich.⁴⁷ Beispielsweise betreibt das DRK gemeinsam mit der nationalen Gesellschaft vor Ort, dem Sudanesischen Roten Halbmond, in Darfur eine Gesundheitsstation im Gebiet eines bewaffneten Konflikts. Dieses Projekt hat das IKRK – nach langen Verhandlungen – ausdrücklich zugelassen, nachdem es die Einsatzleitung im Gebiet übernahm. Zwar arbeitet das DRK eng mit der IKRK-Delegation vor Ort zusammen, betreibt seine Projekte zu Gesundheit und Ernährungshilfe, zum Beispiel in Flüchtlingslagern, jedoch eigenständig. Entsprechendes gilt auch für DRK-Projekte in Sri Lanka⁴⁸, in Kirgisistan⁴⁹ und in

⁴¹ S. Art. 3 (3) Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement.

⁴² S. Art. 5 (2) lit. d) Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement.

⁴³ Agreement on the Organization of the International Activities of the Components of the International Red Cross and Red Crescent Movement – The Seville Agreement, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/57jp4y.htm>.

⁴⁴ Vgl. Ziff. 5.3.1 Seville Agreement. Dies gilt auch, wenn der bewaffnete Konflikt von einer Natur- oder technischen Katastrophe begleitet ist.

⁴⁵ Vgl. Ziff. 1.2, 1.12 Supplementary Measures to the Seville Agreement.

⁴⁶ Eine nationale Gesellschaft darf die zur Koordination internationaler Soforthilfen im eigenen Land notwendigen Funktionen der Einsatzleitung vorbehaltlich der Zustimmung des IKRK oder ggf. der Internationalen Föderation auch selbst übernehmen.

⁴⁷ Nach dem Sevilla Agreement müssten sich die anderen Komponenten der Bewegung (nationale Gesellschaften/Internationale Föderation) in einem solchen Fall eigentlich zurückziehen.

⁴⁸ Gemeinsam mit der Rotkreuzgesellschaft Sri Lankas beteiligte sich das DRK am Wiederaufbau von Häusern und Infrastruktur im Land nach dem Tsunami im Dezember 2004.

⁴⁹ Das DRK betreibt in Kirgisistan gemeinsam mit der Schwestergesellschaft, dem Kirgisischen Roten Halbmond, und der Internationalen Föderation eine Medico Sozialstation und leistet humanitäre Hilfe, insbesondere für Flüchtlinge. Das IKRK war im Rahmen der Unruhen zwischen Kirgisistan und Usbekistan im Sommer 2010 im Süden des Landes aktiv.

Palästina⁵⁰. Aufgrund ihrer Eigenständigkeit, das heißt weil sie nicht in die Struktur der jeweiligen IKRK-Delegation eingeordnet sind, steht den Mitarbeitern der nationalen Gesellschaften, die in diesen Konfliktgebieten arbeiten, anders als IKRK-Mitarbeitern, in der Folge kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Dass kein sachlicher Grund für diese Unterscheidung vorliegt, spricht – indirekt – auch aus der Entscheidung des ICTR im Fall Muvunyi zur Frage nach dem Ausschluss eines Zeugen, der Mitarbeiter des Belgischen Roten Kreuzes war. Zwar betont die Kammer, dass IKRK und nationale Gesellschaften komplett unterschiedliche Organisationen seien.⁵¹ Sie berücksichtigt in ihrer Begründung jedoch nicht, dass sich die Arbeitsfelder der Mitarbeiter in der Praxis oftmals überschneiden und dass sie jedenfalls nach denselben Grundsätzen handeln und aus denselben Überlegungen Vertraulichkeit üben.⁵² Diese Grundsätze sind auch in derselben Weise rechtlich verpflichtend, sowohl für den einzelnen Mitarbeiter, als auch für die entsendende Institution. Die Unterscheidung zwischen den Mitarbeitern der verschiedenen Komponenten der Bewegung mit Blick auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wird vom ICTR weder begründet – noch lässt sie sich begründen. Ein vertraulicher Umgang mit Informationen muss grundsätzlich jederzeit sichergestellt werden. Ob und welche Informationen offengelegt werden, kann zumindest das IKRK im Einzelfall entscheiden. Mit Blick auf das soeben Gesagte sollte dies auch für die anderen Komponenten der Bewegung gelten.

3. Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das völkerrechtlich verankerte Zeugnisverweigerungsrecht von IKRK-Mitarbeitern einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung möglicherweise entgegensteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn den IKRK-Mitarbeitern zugängliche Informationen die einzigen Beweismittel in einem Verfahren sind, sei es um die Verurteilung eines Angeklagten zu ermöglichen oder um einen Unschuldigen zu entlasten.

Nur durch die Aufklärung des Sachverhalts lässt sich Gerechtigkeit erzielen und die Grundlage für einen nachhaltigen Frieden in einer Region schaffen. Dieser käme den Opfern eines bewaffneten Konflikts direkt zugute.

Allerdings ist die Position des IKRK, eine Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten zu verweigern, keinesfalls als Abneigung oder Gleichgültigkeit gegenüber den Aufgaben dieser Gerichte anzusehen. Vielmehr hat das IKRK von den Staaten das Mandat erhalten, Opfer bewaffneter Kon-

flikte zu schützen, und kann aus diesem Grund nicht das Risiko eingehen, den Zugang zu diesen Opfern zu verlieren. Dieses Anliegen, die Opfer gegenwärtiger oder künftiger bewaffneter Konflikte zu schützen, ist auch im Mandat nationaler Gesellschaften verankert. Es wiegt schwerer als das Argument, dass durch die Offenlegung von Informationen eine Verurteilung von Tätern in der Vergangenheit liegender Verbrechen ermöglicht wird.

Aus welchem Grund sich das IKRK-Mitarbeitern zustehende Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf Mitarbeiter anderer Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erstreckt, erschließt sich rechtlich nicht. Die drei Komponenten der Bewegung arbeiten nach denselben Grundsätzen. Ihre Arbeit im Konfliktgebiet wird ebenso wie die des IKRK gefährdet, wenn sie in Strafverfahren als Zeugen vernommen werden dürfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass – erstens – das IKRK das ihm von den Staaten übertragene Mandat zum Schutz der Opfer in bewaffneten Konflikten ohne die Unterstützung der übrigen Komponenten der Bewegung oftmals nicht effektiv durchsetzen könnte. Zweitens ist für außenstehende Dritte nicht leicht ersichtlich, welcher Komponente der Bewegung ein bestimmter Mitarbeiter angehört. Daher könnte sich auch eine Zeugenaussage eines Mitarbeiters einer nationalen Gesellschaft möglicherweise negativ auf die ganze Bewegung und damit auch auf das Ansehen des IKRK in einer bestimmten Region auswirken.

Das mühsam erarbeitete Vertrauen Dritter in die Arbeit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung könnte hierdurch Schaden nehmen. ■

⁵⁰ Das DRK betreibt in den besetzten Gebieten gemeinsam mit dem Palästinensischen Roten Halbmond, dem Magen David Adom und dem Finnischen Roten Kreuz verschiedene Frauenprojekte zur Unterstützung und Beratung der Frauen und ein Netzwerk-Sozialprojekt.

⁵¹ The PROSECUTOR v. Tharcisse Muvunyi, Case No. ICTR-2000-55A-T, 15 July 2005, Reasons for the Chamber's Decision on the Accused's Motion to Exclude Witness TQ, <http://unictr.org/Portals/0/Case%5CEnglish%5CMuvunyi%5Cdecisions%5C150705.pdf>, Rn. 15: „The Chamber emphasizes that ‚the ICRC and national Red Cross societies are entirely different organizations in law and a clear distinction between them needs to be drawn at all times. The BRCS [Belgisches Rotes Kreuz] is a *national* organization with a *national* statute and *national* arrangements. It is governed by means of organs set up by its statute.’ The ICRC, founded in Geneva in 1863, is a private association governed by a national statute in Switzerland and, by that statute, the Committee is composed only of Swiss nationals. However, the functions attributed to it by the Geneva Conventions have resulted in the acquisition by the ICRC of an international status.”

⁵² Grundlegend anders zu beurteilen ist die Situation mit Blick auf andere humanitäre Organisationen, die mit erworbenen Informationen grundsätzlich an die Öffentlichkeit gehen.

Kein Krieg vor Somalia

Thilo Neumann / Tim René Salomon*

Piracy has always been a constant companion of merchant shipping. However, the threat of piracy surrounding the Horn of Africa, fostered by the lack of state power in Somalia, has reached a new quality. Currently, a further escalation of violence is reported. On board of the abducted *Marida Marguerite* pirates tortured their hostages, and, in the case of the *Quest*, they even executed them. Last year, parts of the international forces deployed to react to the piracy situation began to respond to improved equipment and tactics of pirates with the destruction of motherships, used by pirates to reach deeper into the High Sea area. This article deals with the proposal to apply the law of war to the Somali pirates and treat them as combatants, in order to react to the escalation of the situation. The authors come to the conclusion that international humanitarian law does not apply *de lege lata* to the piracy situation off the Somali coast. In addition, it is outlined that the categorisation of pirates as combatants would not be desirable for numerous reasons.

Die Piraterie ist seit jeher Begleiter der Handelsschifffahrt. Die Bedrohung der Handelsflotten vor dem Horn von Afrika erreichte in den letzten Jahren, begünstigt durch die fehlende staatliche Ordnungsmacht in Somalia, jedoch eine neue Qualität. Aktuell ist eine weitere Eskalation der Vorgänge zu verzeichnen. So haben Piraten, beispielsweise im Fall der *Marida Marguerite*, ihre Geiseln gefoltert und im Fall der *Quest* sogar exekutiert. Bereits im letzten Jahr reagierten die vor Ort eingesetzten Marineeinheiten auf verbesserte Ausrüstung und Taktiken der Piraten mit dem Versenken von Mutterschiffen. Dieser Beitrag befasst sich mit dem Vorschlag, aufgrund der Eskalation des Konflikts nunmehr das Kriegsrecht auf die somalischen Piraten anzuwenden. Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass das humanitäre Völkerrecht *de lege lata* keine Anwendung auf die Pirateriesituation vor der Küste Somalias findet. Im Übrigen wäre die Kategorisierung der Piraten als Kombattanten auch nicht wünschenswert, da dies nicht zu einer relevanten Erweiterung des Handlungsspielraums der Seestreitkräfte führen würde und zudem die rechtliche Besserstellung der Piraten nach sich ziehen könnte.

1. Einleitung

Die Verfolgung transnational operierender krimineller Vereinigungen enthält traditionell auch eine rhetorische Komponente. Anfang der 1970er Jahre prägte der US-amerikanische Präsident Nixon den Begriff des sogenannten „Kriegs gegen Drogen“. Fast 40 Jahre später bediente sich sein Nachfolger George W. Bush des Schlagworts des sogenannten „Kriegs gegen den Terror“, in dem die Vereinigten Staaten gemeinsam mit der „Koalition der Willigen“ gegen „unrechtmäßige feindliche Kämpfer“ zu Felde zogen. Erst die Regierung Obama beendete dieses rhetorische Muskelspiel.¹ Ungeachtet dieser neuen Zurückhaltung befindet sich die vom Seeverkehr heute mehr als jemals zuvor abhängige globale Gemeinschaft nach Auffassung mancher Medien in einem „Krieg gegen die Piraterie“.² Im medialen Gebrauch mag man dieser Einordnung noch einiges abgewinnen können, zumal Piraten in letzter Zeit Geiseln erschossen haben und Mutterschiffe von Piraten durch Schiffe der Streitkräfte vor Ort aufgebracht und versenkt wurden.³ Einem Autor gelang jüngst allerdings die Fortführung der Begrifflichkeiten aus dem politischen Sprachgebrauch in den rechtlichen Kontext.⁴ Die richtige Antwort gegen die Piraterie als „Kaperkrieg“ und „Wirtschaftskrieg“ sowie die Piraten als „Kombattanten“ will dieser nicht im Strafrecht, sondern im „Kriegsrecht“ gefunden haben.

In Erwidern dieser These erläutert dieser Beitrag zunächst die gewählten Begrifflichkeiten und ordnet die Situation in und vor Somalia in den rechtlichen Kontext ein. Im Anschluss zeigen die Verfasser, dass die Qualifikation der Pirateriebekämpfung als Krieg und die Einordnung der Piraten als Kombattanten auch nicht im Interesse der Staatengemeinschaft stünden.

2. Klärung der Begrifflichkeiten

2.1. Der (internationale) bewaffnete Konflikt

Traditionell wurde die Anwendbarkeit des Kriegsrechts (*ius in bello*), als der Gesamtheit der Regeln über die zulässige

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre, Völker- und Europarecht der Bucerius Law School, Hamburg, von Prof. Dr. Doris König, M.C.L. (Miami), und Associates der International Max Planck Research School for Maritime Affairs, Hamburg. Der Aufsatz ist Teil des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „Piraterie und maritimer Terrorismus als Herausforderung für die Seehandelssicherheit: Indikatoren, Perzeptionen und Handlungsoptionen“ (<http://www.maritimesicherheit.eu>), welches in das Forschungsprogramm für die zivile Sicherheit zur Bekanntmachung „Sicherung der Warenketten“ (<http://www.sicherheitsforschungsprogramm.de> (31. August 2011)) eingegliedert ist.

¹ Guantanamo Inmates No Longer „Enemy Combatants“, Reuters, 14. März 2009; A. Kreye, Bushs Kriegsrhetorik hat ausgedient, *Süddeutsche Zeitung*, 1. April 2009; G. Fields, White House Czar Calls for End to „War on Drugs“, *Wall Street Journal*, 14. Mai 2009.

² War Against Pirates, *The Sunday Times* (Vereinigtes Königreich), 12. Oktober 2008; When Piracy is Only Self-defence, *The Independent* (London), 5. Januar 2009; Krieg gegen die Piraten, *Focus Magazin*, 20. April 2009; The War on Piracy Must Start on Land, *The International Herald Tribune*, 9. Juni 2010; War on Piracy, *Korea Times*, 19. Oktober 2010; Waging War on Piracy, *Gulf Daily News* (Bahrain), 19. April 2011.

³ Somalische Piraten töten vier US-Bürger im Indischen Ozean, *Agence France-Presse*, 22. Februar 2011; Möglicherweise drei „Beluga Nomination“-Seeleute tot, *Agence France-Presse*, 5. Februar 2011; Dänisches Kriegsschiff versenkt somalisches Piratenschiff, *Agence France-Presse*, 27. Oktober 2010.

⁴ M. Stehr, Piraterie 2010 – Seestreitkräfte und Seeschifffahrt, *Marine Forum* 2011, S. 14, http://www.dmkn.de/downloads/31/f6/i_file_333032/stehr_piraterie.pdf.

Kriegsführung, durch den Eintritt des Kriegszustandes zwischen den Konfliktparteien bedingt. Im modernen Völkerrecht wird der Kriegsbegriff dagegen, um die Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Kriegsführungsregeln unabhängig vom Bestehen eines formellen Kriegszustandes zu ermöglichen, weitgehend durch die Begriffe des internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ersetzt.⁵

International ist ein bewaffneter Konflikt üblicherweise dann, wenn Waffengewalt zwischen Staaten angewandt wird.⁶ Die Schwelle zum bewaffneten Konflikt wird in der internationalen Dimension überschritten, sofern ein tatsächlicher Waffeneinsatz gegen den völkerrechtlich geschützten Bereich des Konfliktgegners durch ein Völkerrechtssubjekt durchgeführt wird.⁷ Anders als bei der Bestimmung eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Artikels 51 UN-Charta oder einer Angriffshandlung im Sinne des Artikels 39 UN-Charta sind Schwere und Intensität des Waffeneinsatzes unerheblich für die rechtliche Einordnung.⁸

Aber auch nicht-internationale, das heißt üblicherweise auf das Staatsgebiet eines Staates beschränkte Konflikte zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates können das Ausmaß eines zwischenstaatlichen Konflikts annehmen. Die Anwendung der Regeln des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist nicht einheitlich geregelt.⁹ Der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Konventionen beispielsweise greift in allen bewaffneten Konflikten ohne „internationalen Charakter“ ein, während das Zweite Zusatzprotokoll einen gewissen Organisationsgrad der kämpfenden Partei und die effektive Kontrolle dieser über einen Teil des Territoriums voraussetzt.¹⁰

2.2. Die Kaperei

Der Begriff der Kaperei bezeichnet ein Rechtsinstitut der bewaffneten Auseinandersetzung zur See. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten ihrer Flotten berechtigten bereits die mittelalterlichen Staaten Private (die Kaper) durch Kaperbriefe zur Kriegsführung gegen den gegnerischen Handel zur See. Die Kaper konnten durch Urteil eines Prisengerichts Eigentum an aufgebrachtten Schiffen oder deren Ladung erwerben. Die Praxis, Kaperbriefe auszustellen, ist seit der Erklärung betreffend das europäische Seerecht in Kriegszeiten vom 16. April 1856 im Zuge der Pariser Seerechtskonferenz abgeschafft worden, da den Staaten die negativen Folgen dieser Herangehensweise bewusst wurden. In der Gegenwart verstößt die Kaperei gegen Völkergewohnheitsrecht.¹¹

2.3. Der Wirtschaftskrieg

Als Wirtschaftskrieg im weitesten Sinne werden feindliche Handlungen wirtschaftlicher oder militärischer Art verstanden, die den Zweck haben, ein anderes Völkerrechtssubjekt wirtschaftlich beziehungsweise militärisch zu schädigen. Befinden sich die Völkerrechtssubjekte im Kriegszustand miteinander, handelt es sich um Wirtschaftskrieg im engeren Sinne. Eine klassische Erscheinungsform des Wirtschaftskrieges zur See ist etwa die Seeblockade.¹²

3. Die Situation in Somalia

In Somalia ist die staatliche Ordnung nach dem Sturz des Diktators Siad Barre im Jahr 1991 weitgehend zusammengebrochen. Die international anerkannte Übergangsregierung („Transitional Federal Government“, TFG) steht hauptsächlich im Konflikt mit der Harakat al-Shabaab al-Mujahideen („Bewegung der Mudschahidin-Jugend“, im Folgenden: Al-Shabaab), eine radikal-islamische Gruppe, deren erklärtes Ziel es ist, ein internationales Kalifat auszurufen und die wiederholt bekannt machten, Seite an Seite mit Al-Qaida im globalen Dschihad zu kämpfen.¹³ Die Al-Shabaab, welche als militärisch stärkste Fraktion Somalias gilt, hat ihre Angriffe gegen die TFG 2010 verstärkt und regional auf die halbautonome Region Puntland ausgeweitet.¹⁴ Im Zuge der Hungersnot gelang es, ihre Kämpfer aus der Hauptstadt Somalias, Mogadischu, zu drängen, in der die Übergangsregierung mithilfe der Schutztruppe der Afrikanischen Union (AMISOM) einige Gebiete halten kann.¹⁵

Rechtlich gesehen handelt es sich bei den Auseinandersetzungen zwischen der Übergangsregierung und den konkurrierenden bewaffneten Gruppierungen um einen nicht-inter-

⁵ M. Bothe, in: W. Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., Berlin 2010, VIII. Abschnitt, Rn. 62; mit umfangreichen Nachweisen aus der internationalen Rechtsprechung A. Zimmermann/R. Geiß, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. VI/2, München 2009, § 8 VStGB, Rn. 95 f.; zu dem beschränkten Bedeutungsgehalt des Begriffs „Krieg“ im heutigen humanitären Völkerrecht C. Schaller, *Rechtssicherheit im Auslandseinsatz*, in: SWP-Aktuell A67 (2009), S. 2; zur wissenschaftlichen Debatte über die Relevanz des Kriegsbegriffs K. Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., München 2004, § 65 Rn. 7 m.w.N.

⁶ Zu weiteren Gruppen des internationalen Konflikts, beispielsweise den Befreiungskriegen: D. Fleck, *Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Aufl., Oxford 2008, Rn. 1201.3.

⁷ K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 5), § 66 Rn. 4 ff.

⁸ T. Stein/C. von Buttlar, *Völkerrecht*, 12. Aufl., Köln/München 2009, Rn. 1216; K. Ipsen, *id.*, § 66 Rn. 7.

⁹ D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 1201.5.

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II), BGBl. 1990 II, S. 1550, 1637.

¹¹ U. Scheuner, in: H.-J. Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts II*, 2. Aufl., Berlin 1961, S. 190 ff.; D.J. Bederman, *Privateering*, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (online edition); zu der rechtlichen Bewertung von Kaperei D. König/T.R. Salomon, *Private Sicherheitsdienste auf Handelsschiffen – Rechtliche Implikationen*, PiraT-Arbeitspapier zur Maritimen Sicherheit 2/2011, S. 24; D. König/T.R. Salomon, *Private Sicherheitsdienste im Einsatz gegen Piraten – Feuer mit Feuer bekämpfen?*, in: *Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* Heft 3 (2011), S. 303, 316 ff.

¹² H. Held, in: H.-J. Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts III*, 2. Aufl., Berlin 1962, S. 857 ff.; F. Zehetner, in: I. Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), *Lexikon des Rechts – Völkerrecht*, 3. Aufl., Köln 2001, S. 540.

¹³ Zu den Hintergründen A.S. Kolb/T.R. Salomon/J. Udich, *Paying Dane-geld to Pirates – Humanitarian Necessity or Financing Jihadists*, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 15 (2011), S. 105, 110 ff.; K. Petretto, *Somalia und Piraterie: keine Lösung in Sicht, weder zu Wasser noch zu Land*, in: *Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik* 49 (2010), S. 4.

¹⁴ K. Petretto, *id.*, S. 3 f.

¹⁵ *Ibid.*; Hard-liner Said to Take Over al-Shabaab, UPI, 11. August 2011; AU Special Representative Commends AMISOM and TFG Troops on the Recent Military Offensive in Mogadishu, African Press Organization, 8. August 2011.

nationalen bewaffneten Konflikt.¹⁶ Als Aufständische sind die gegen die TFG operierenden Gruppen weder Kombattanten im rechtlichen Sinne noch haben sie Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus. Es ist ihnen versagt, Schädigungshandlungen gegen den Gegner vorzunehmen. Schon die bloße Teilnahme an den Kampfhandlungen kann nach nationalem Recht strafbewehrt sein. Sie profitieren jedoch vom Schutz des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Abkommen.¹⁷ Zwar wird in letzter Zeit im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes von einer Annäherung der Regeln des nicht-internationalen an die des internationalen bewaffneten Konflikts in Teilbereichen gesprochen,¹⁸ der Kombattantenstatus bleibt Aufständischen aber weiterhin verwehrt. Eine rechtliche Aufwertung der Aufständischen ist, außerhalb der Fallgruppen des internationalen Konflikts,¹⁹ nur durch deren Anerkennung als kriegführende Partei durch die TFG möglich. Dies hätte zur Folge, dass das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts auf die Auseinandersetzungen Anwendung fände.²⁰ Die Anerkennung von Aufständischen als kriegführende Partei stellt aber die Ausnahme dar²¹ und ist auch im hier untersuchten Konflikt nicht zu erwarten.

Auch die internationale Militärpräsenz vor der Küste Somalias ändert nichts an der rechtlichen Einordnung der Auseinandersetzung in Somalia als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Seestreitkräfte an der Seite der TFG gegen die Aufständischen vorgehen würden. Die Beteiligung eines Staates an einem nicht-internationalen Konflikt in einem Drittstaat aufseiten und auf Einladung der rechtmäßigen Regierung führt nicht zu dessen rechtlicher Aufwertung als internationaler bewaffneter Konflikt.²²

Ungeklärt ist die Rolle der vor der Küste Somalias operierenden Akteure in diesem Konflikt. Stehr stellt die These auf, dass diese die bewaffneten Handlungen innerhalb des Bürgerkriegs finanzierten und auch die Konfliktparteien beabsichtigten, sich der Piraterie zur Erreichung ihrer Ziele zu bedienen.²³ Dieser Darstellung wird von anderer Seite deutlich widersprochen. So betont Guilfoyle, dass es sich bei den vor der Küste Somalias operierenden Akteuren weder um Aufständische handeln würde noch diese offensichtliche Verbindungen zu den Aufständischen unterhalten würden. Die Aufständischen selbst würden sich gerade nicht an den Angriffen auf die Seeschifffahrt beteiligen.²⁴

In der Tat ist eine Kooperation zwischen Aufständischen und Piraten nicht festzustellen, nachgewiesen werden konnten jedoch in letzter Zeit Zahlungen der Piraten an die Al-Shabaab.²⁵ Selbst wenn man dies ausreichen ließe und die Piraten auf dieser – wackligen – Grundlage als Partei der Auseinandersetzung in Somalia qualifizierte, hätten diese, aufgrund des nicht-internationalen Charakters des bewaffneten Konflikts, keinen Anspruch auf Kombattantenstatus.²⁶

Schließlich mangelt es aufgrund der fehlenden Zurechenbarkeit der Angriffe auf den Seeverkehr zur TFG, welche die Taten verurteilt, an der staatlichen Legitimation der Übergriffe, die eine Einordnung als Kaperei erlaubte.²⁷

4. Die Situation vor der Küste Somalias

Eine gesonderte rechtliche Bewertung der Situation vor der Küste Somalias unabhängig vom nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Somalia kommt zu keinem anderen

Ergebnis. Die Handlungen der somalischen Akteure sind, wie bereits erwähnt, dem Staat Somalia nicht zuzurechnen. Eine Bewertung der Situation als internationaler bewaffneter Konflikt zwischen den Seestreitkräften und den vor der Küste operierenden somalischen Akteuren scheidet damit bereits aufgrund des fehlenden Elements der Zwischenstaatlichkeit aus.²⁸ Die erhebliche Intensität der Übergriffe wie auch das persönliche Empfinden der Reeder und Seeleute ersetzt das Element der Zwischenstaatlichkeit nicht.

¹⁶ Jedenfalls die Region Somaliland, welche weitgehend friedlich ist, wird man von der nachfolgenden Beurteilung ausnehmen müssen.

¹⁷ T. Stein/C. von Buttlar, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1281; M. Bothe, in: W. Vitzthum, a.a.O. (Fn. 5), VIII. Abschnitt, Rn. 125 m.w.N.; Art. 3 der Genfer Konventionen ordnet bspw. die Schonung von nicht unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligten Personen, insbesondere vor Angriffen auf Leib und Leben, an. Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte hingegen ist insbesondere bei Ratifizierung durch den betroffenen Staat anwendbar. Somalia hat das Zusatzprotokoll nicht ratifiziert; dazu und zur Fortgeltung des nationalen Rechts C. Schaller, a.a.O. (Fn. 5), S. 4.

¹⁸ C. Schaller, *ibid.*; T. Stein/C. von Buttlar, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1283.

¹⁹ Hierzu gehört beispielsweise auch der für Somalia freilich nicht einschlägige „nationale Befreiungskrieg“, K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 5), § 66 Rn. 15 ff.

²⁰ T. Stein/C. von Buttlar, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1270.

²¹ K. Ambos, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. VI/2, München 2009, vor §§ 8 ff. VStGB, Rn. 28; K. Ipsen, a.a.O. (Fn. 5), § 65 Rn. 12.

²² M. Bothe, in: W. Vitzthum (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), VIII. Abschnitt, Rn. 127; entsprechend wird etwa das Vorliegen eines internationalen Konflikts in Afghanistan weitgehend verneint, da die ISAF-Staaten aufgrund der Einwilligung Afghanistans handeln und keine eigenen militärisch-strategischen Ziele verfolgen, statt vieler C. Schaller, a.a.O. (Fn. 5), S. 2 f.; K. Ambos, Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr und Völker(straf)recht, in: Neue Juristische Wochenschrift 24/2010, S. 1726; C. Safferling/S. Kirsch, Die Strafbarkeit von Bundeswehrangehörigen bei Auslandseinsätzen: Afghanistan ist kein rechtsfreier Raum, in: Juristische Arbeitsblätter 2 (2010), S. 83.

²³ M. Stehr, a.a.O. (Fn. 4), S. 16.

²⁴ D. Guilfoyle, The Laws of War and the Fight Against Somali Piracy: Combatants or Criminals?, in: The Melbourne Journal of International Law 11 (2010), S. 141, 144.

²⁵ K. Petretto, a.a.O. (Fn. 13), S. 11 spricht von Übereinkünften der Piraten mit den Konfliktgruppen; dass solche Übereinkünfte jedenfalls von Fall zu Fall bestehen, ist spätestens seit Februar 2011 erwiesen, als Al-Shabaab-Milizen Piraten gefangen nahmen, weil diese es verweigerten, ein Fünftel des Lösegelds aus der Entführung der MV York an die Milizen zu zahlen, M. Ahmed/A. Sheikh, Somali Rebels Detain Several Pirate Gang Leaders, Reuters, 17. Februar 2011. Siehe ferner Report of the Adviser to the Secretary-General on Legal Issues Related to Piracy off the Coast of Somalia, Letter dated 24 January 2011 from the Secretary-General to the President of the Security Council, UN Doc. S/2011/30, 25. Januar 2011, Annex, Rn. 24; A.S. Kolb/T.R. Salomon/J. Udich, a.a.O. (Fn. 13), S. 110 ff.

²⁶ Aufgrund ihrer Nichteingliederung in die Streitkräfte einer Konfliktpartei wären die Piraten auch im internationalen bewaffneten Konflikt keine Kombattanten, vgl. Art. 43 I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I), BGBl. 1990 II, S. 1550, 1551.

²⁷ Zwar verstößt das Ausstellen von Kaperbriefen gegen Völkergelehrtenrecht, der Inhaber eines völkerrechtswidrig ausgestellten Kaperbriefs handelt dennoch nicht als Pirat, denn die Völkerrechtsverletzung wird allein dem ausstellenden Staat zugerechnet, F. von Liszt (Hrsg.), Das Völkerrecht, 5. Aufl., Berlin 1907, S. 352; D. König/T.R. Salomon, Private Sicherheitsdienste auf Handelsschiffen, a.a.O. (Fn. 11), S. 21 f.; D. König/T.R. Salomon, Private Sicherheitsdienste im Einsatz gegen Piraten, a.a.O. (Fn. 11), S. 317.

²⁸ So auch D. Guilfoyle, a.a.O. (Fn. 24), S. 144.

4.1. „Occam’s Razor“ – Piraterie als Piraterie

Die Mehrheit der Kommentatoren klassifiziert die fortlaufenden Angriffe auf den Seeverkehr vor der somalischen Küste richtigerweise rechtlich als Piraterie. Artikel 101 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) definiert Piraterie als eine rechtswidrige Gewalttat der Besatzung oder Fahrgäste eines privaten Schiffs zu privaten Zwecken gegen ein anderes Schiff oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord des Schiffs auf Hoher See.²⁹ Die Ausnahme politisch motivierter Taten aus dem Regelungsbereich der Norm ist ohne Bedeutung für die Einordnung der Übergriffe vor der somalischen Küste.³⁰ Zwar ist wiederholt darauf verwiesen worden, dass die ersten Angriffe begangen wurden, um illegale Fischereiaktivitäten in somalischen Gewässern oder die illegale Verklappung giftiger Stoffe in der Region zu beenden.³¹ Es bestehen aber wenig Zweifel, dass dies nicht für die organisierten Übergriffe der Gegenwart gilt.³² Diese werden in dem Bestreben der gezielten Erwirtschaftung von Lösegeldern zur privaten Verwendung durchgeführt.³³

Angesichts der privaten Zielsetzung der Übergriffe verbietet es sich im Übrigen, die Handlungen als Wirtschaftskrieg, der eine andere Zielsetzung voraussetzt, zu klassifizieren.

4.2. Befugnisse der Seestreitkräfte im Rahmen der Pirateriebekämpfung

Besteht Anlass für den Verdacht, dass ein Schiff Seeräuberei betreibt, dürfen Kriegsschiffe jedes Staates das betreffende Schiff auf Hoher See und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eines anderen Staates anhalten und überprüfen.³⁴ Erweist sich der Verdacht als begründet, ist der Staat berechtigt, das fremde Schiff aufzubringen, die Personen an Bord festzunehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte zu beschlagnahmen.³⁵ Die Maßnahmen dürfen gegen den Widerstand der fremden Schiffsbesatzung mit Gewalt durchgesetzt werden. Hierbei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren und Menschenleben sind, soweit wie möglich, zu schonen.³⁶ Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden sowie die Maßnahmen festlegen, die hinsichtlich des Schiffs oder der Vermögenswerte zu ergreifen sind.³⁷

Die Befugnisse der vor Somalia operierenden Seestreitkräfte wurden durch den UN-Sicherheitsrat noch erweitert. Mit Einverständnis der TFG ermächtigte der UN-Sicherheitsrat zunächst mit der Resolution 1816³⁸ im Juni 2008 alle Staaten, die mit der TFG zusammenarbeiten, auch in Somalias Küstengewässern alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie beziehungsweise bewaffneter Raubüberfälle auf See zu ergreifen. Das staatliche Instrumentarium ist dabei auf Maßnahmen beschränkt, die nach dem SRÜ und völkergewohnheitsrechtlich zur Bekämpfung der Piraterie auf Hoher See gestattet sind. Im Dezember 2008 erweiterte der UN-Sicherheitsrat die Befugnisse auf das somalische Festland, um die Verfolgung der Kriminellen an Land zu ermöglichen.³⁹ Den vor der somalischen Küste operierenden Seestreitkräften steht damit ein umfassender Maßnahmenkatalog zur Verfügung, um gegen mutmaßliche Piraten auf Hoher See, den der Küste Somalias vorgelagerten

Meereszonen sowie dem somalischen Festland selbst, auch unter Gewaltanwendung, vorzugehen.

5. Zwischenergebnis

Die rechtliche Betrachtung der Situation in Somalia ergibt, dass in weiten Teilen Somalias ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt herrscht, der zur Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts für nicht-internationale Konflikte führt. Die Regelung dieser Konfliktart erschöpft sich im Gegensatz zu der des internationalen bewaffneten Konflikts

²⁹ Zu Art. 101 SRÜ D. König, Der Einsatz von Seestreitkräften zur Verhinderung von Terrorismus und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie zur Bekämpfung der Piraterie: Mandat und Eingriffsmöglichkeiten, in: A. Zimmermann *et al.*, Moderne Konfliktformen – Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 44 (2010), S. 224-225; M. Sterio, Fighting Piracy in Somalia, (and Elsewhere), in: Fordham International Law Journal 33 (2009-2010), S. 385-388; L. Azubuike, International Law Regime Against Piracy, in: Annual Survey of International & Comparative Law 15 (2009), S. 46-48; M. Stehr, Piraterie und Terror auf See, Berlin 2004, S. 18; jeweils m.w.N.

³⁰ Dazu stellvertretend M.H. Nordquist *et al.*, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982 – A Commentary, Dordrecht/Boston/London 1995, Vol. III, S. 200; P. Birnie, Piracy: Past, Present and Future, in: Marine Policy 11 (1987), S. 171; für eine andere Interpretation D. Guilfoyle, Counter-Piracy Law Enforcement and Human Rights, in: International and Comparative Law Quarterly 59 (2010), S. 143; A.S. Kolb/T.R. Salomon/J. Udich, a.a.O. (Fn. 13), S. 118 ff. jeweils m.w.N.

³¹ T. Geise, Piraterie vor Somalia: Die Lösung liegt an Land, in: Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Ausgabe 46 (2009), S. 5, <http://www.ifsh.de/pdf/publikationen/hifs/HI46.pdf>; Somalia Seeks Help in Toxic Waste Clearance, Agence France-Press, 6. April 2010; Illegale Fischerei profitiert von EU-Einsatz am Horn von Afrika, AFP-Meldung vom 20.11.2008.

³² So bemerkte etwa H. Nöll vom Verband Deutscher Reeder anlässlich einer Fachtagung am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg am 24. April 2009, dass ihm bis dato kein Fall bekannt sei, in dem die Angreifer ein Fangverbot für Drittstaatsangehörige anstelle eines Lösegelds gefordert oder gezielt fremde Fischereiboote angegriffen hätten, T. Neumann, Piracy – Scourge of Humanity, 2009, <http://www.iflos.org/media/40696/conference%20report.pdf>, S. 8.

³³ Die Piraterie ist nach Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung mittlerweile der größte Arbeitgeber in Somalia, R. Scheidges, Wie schützt man sich vor Piraten?, Handelsblatt, 24. Januar 2011.

³⁴ Art. 110 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 58 Abs. 2 SRÜ.

³⁵ Art. 105 S. 1 SRÜ.

³⁶ Zur Gewaltanwendung gegen die Piraterie T. Treves, Piracy, Law of the Sea, and Use of Force: Developments off the Coast of Somalia, in: European Journal of International Law 20 (2009), S. 412 ff.

³⁷ Art. 105 S. 1 SRÜ. Unterschiedlich beurteilt wird, ob dies eine Exklusivjurisdiktion des aufbringenden Staates darstellt, dafür A. Fischer-Lescarno/L. Kreck, Piraterie und Menschenrechte: Rechtsfragen der europäischen Militäroperation Atalanta, in: Archiv des Völkerrechts 47 (2009), S. 514; E. Kontorovich, International Legal Responses to Piracy off the Coast of Somalia, in: American Society of International Law Insights 13 (2009); a.A. A. von Arnould, Die moderne Piraterie und das Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts 47 (2009), S. 469 m.w.N.; J.A. Roach, Countering Piracy off Somalia: International Law and International Institutions, in: American Journal of International Law 104 (2010), S. 397, 403 ff. Wegen der mittlerweile seit Jahren bestehenden und rechtlich weitgehend gebilligten Übergabepaxis an Drittstaaten liegt allerdings eine Überlagerung des Art. 105 S. 1 SRÜ durch Völkergewohnheitsrecht nahe, welche „transfers“ von mutmaßlichen Seeräubern an Drittstaaten als zulässig anerkennt.

³⁸ UN-Sicherheitsrat, Resolution 1816, UN Doc. S/RES/1816 (2008), 2. Juni 2008.

³⁹ UN-Sicherheitsrat, Resolution 1851, UN Doc. S/RES/1851 (2008), 16. Dezember 2008.

weitestgehend in der Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Konventionen. Obgleich eine gewisse Tendenz der Annäherung an das Regelungsregime der internationalen bewaffneten Konflikte festzustellen ist, haben die Aufständischen kein Recht auf Kombattantenstatus oder Kriegsgefangenenstatus. Ihre Handlungen können nach nationalem Recht strafbewehrt sein. Anderes gilt für die vor der somalischen Küste operierenden Akteure. Weder sind diese Teil des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts in Somalia noch führen diese einen internationalen bewaffneten Konflikt gegen die Flaggenstaaten der angegriffenen Schiffe. Ihre Handlungen erfüllen den Tatbestand der Piraterie nach Artikel 101 SRÜ. Das Seerechtsübereinkommen und das Völkergewohnheitsrecht sehen ein umfassendes Instrumentarium zur Bekämpfung der Piraterie vor. Es handelt sich bei den Piraten nach allgemeiner Ansicht um Straftäter. Das richtige Instrument ihrer Verfolgung kann daher nur das Strafrecht, keinesfalls aber das Recht des bewaffneten Konflikts sein.

6. Die Anwendung der Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts auf die Situation vor Somalia

Die obigen Ausführungen haben ergeben, dass sich die vor Somalia operierenden Kriminellen nicht in einem bewaffneten Konflikt mit den Flaggenstaaten der angegriffenen Schiffe befinden. Insbesondere handelt es sich bei den somalischen Akteuren nicht um Kombattanten. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die Einordnung der Übergriffe auf See als internationaler bewaffneter Konflikt auch nicht vorteilhaft für die vor Somalia operierenden Marineeinheiten wäre.

6.1. Befugnisse der vor Somalia operierenden Marineeinheiten

Zunächst werden die Rechte der Marineeinheiten vor der Küste Somalias, die ihnen im Falle der Anwendung der Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts zustünden, dargestellt und bewertet. Anschließend wird die Legalität der Aktionen der somalischen Akteure unter der Fiktion ihres Kombattantenstatus analysiert.

6.1.1. Befugnisse der Seestreitkräfte im internationalen bewaffneten Konflikt

Befänden sich die Flaggenstaaten der vor der somalischen Küste operierenden Seestreitkräfte in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit den somalischen Akteuren, wäre die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen auf Grundlage der Regeln des im internationalen bewaffneten Konflikt zur See anwendbaren humanitären Völkerrechts zu bestimmen.

Grundsätzlich sind die Parteien des bewaffneten Konflikts zur See verpflichtet, zwischen Kombattanten einerseits und Zivilisten und anderen geschützten Personen andererseits zu unterscheiden.⁴⁰ Im Unterschied zum Recht in militärischen Auseinandersetzungen an Land liegt der Regelungsschwerpunkt des humanitären Seevölkerrechts aber in der Bestimmung eines Seefahrzeugs als zulässigem militärischem Ziel

und weniger bei den Personen an Bord.⁴¹ Zulässige militärische Ziele sind solche, die wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren Neutralisierung einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.⁴² Die Einordnung als zulässiges militärisches Ziel ist im Einzelfall nicht unproblematisch.

Gegnerische Kriegsschiffe gehören unzweifelhaft zu den zulässigen militärischen Zielen. Stellten die von den Somaliern eingesetzten Schiffe Kriegsschiffe dar, wären die Seestreitkräfte jederzeit und ohne eine vorherige Warnung berechtigt, diese anzugreifen und aufzubringen.⁴³ Der Begriff des Kriegsschiffs wird verschiedentlich definiert.⁴⁴ Gemeinsame Merkmale sind aber die Zugehörigkeit zu den Seestreitkräften eines Staates, die Unterwerfung der Besatzung unter die Regeln militärischer Disziplin sowie die äußere Kennzeichnung als Kriegsschiff. Keines der von den somalischen Akteuren derzeit eingesetzten Schiffe dürfte diese Voraussetzungen erfüllen.

Die somalischen Akteure setzen bei ihren Aktionen kleine Motorboote („skiffs“) ein, deren Aktionsradius durch den Einsatz von beispielsweise Hochseefischereischiffen als Mutterschiffen vergrößert wird. Bei bestimmungsgemäßer Verwendbarkeit zu kommerziellen Zwecken, stünde den Seestreitkräften hinsichtlich dieser Schiffe als gegnerische Handelsschiffe nur ein eingeschränkter Handlungsrahmen zur Verfügung.⁴⁵ Sie dürften die Schiffe lediglich anhalten, durchsuchen und aufbringen.⁴⁶

Der Angriff auf ein gegnerisches Handelsschiff ist aber ausnahmsweise zulässig, wenn es einer zulässigen Anhalttaufforderung nicht nachkommt oder sich den Anschlussmaßnahmen widersetzt.⁴⁷ Des Weiteren gelten gegnerische Handelsschiffe als zulässige militärische Ziele, wenn sie die genannten Maßnahmen gegen andere Handelsschiffe ausführen, einen effektiven Beitrag zu militärischen Handlungen leisten, in einem Konvoi mit gegnerischen Kriegsschiffen fahren oder in einem Ausmaß bewaffnet sind, welches es ihnen erlauben würde, Kriegsschiffe zu beschädigen.⁴⁸ Erfüllen die somalischen Schiffe diese Voraussetzungen,

⁴⁰ San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea (San Remo Manual, abgedruckt in Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung, Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 2006, S. 803 ff.), § 39.

⁴¹ W. Heintschel von Heinegg, in: W. Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006, Rn. 180; N. Ronzitti, Naval Warfare, in: R. Wolfrum, Max Planck Encyclopedia of Public International Law (online edition), Rn. 3.

⁴² W. Heintschel von Heinegg, *id.*, Rn. 189 f.

⁴³ W. Heintschel von Heinegg, *id.*, Rn. 193.

⁴⁴ Art. 8 II Übereinkommen über die Hohe See; Art. 29 SRÜ; San Remo Manual, § 13 (g).

⁴⁵ Zur Definition des Handelsschiffs W. Heintschel von Heinegg, in: D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 1004; vgl. N. Klein, Maritime Security and the Law of the Sea, Oxford 2011, S. 289.

⁴⁶ W. Heintschel von Heinegg, a.a.O. (Fn. 41), Rn. 198; N. Klein, *ibid.* Ausgenommen sind hiervon typischerweise Fischereiboote, was im Rahmen der somalischen Piraterie zu erheblichen Schwierigkeiten führen könnte, zumal Seeräuber häufig auch Fischereiboote zur Vorbereitung von Schiffsentführungen nutzen; zur Ausnahme N. Klein, *ibid.*, m.w.N.

⁴⁷ W. Heintschel von Heinegg, *ibid.*

⁴⁸ W. Heintschel von Heinegg, in: D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 1025.

dürften diese jederzeit ohne vorherige Warnung angegriffen werden.⁴⁹ Die Besatzung dieser Schiffe hat sodann Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus.⁵⁰ Handelt es sich bei dem feindlichen Handelsschiff um ein zulässiges militärisches Ziel, können die hierfür verantwortlichen Besatzungsmitglieder trotz Kriegsgefangenenstatus strafrechtlich belangt werden.⁵¹

Die Bekämpfung von Landzielen von See aus ist ebenfalls auf zulässige militärische Ziele beschränkt.⁵² Gleich einem militärischen Ziel zur See müssten diese nicht nur zu militärischen Handlungen beitragen, sondern ihre Neutralisierung müsste auch einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellen.

Schließlich könnten die Seestreitkräfte in einem internationalen bewaffneten Konflikt den Seeverkehr aus und nach Somalia unterbinden (Blockade). Dieses Blockaderecht beträfe nicht nur Schiffe der gegnerischen Konfliktpartei, sondern könnte auch, unter den Voraussetzungen der Effektivität und Anwendungsneutralität der Blockade, gegen Schiffe der am Konflikt unbeteiligten Staaten durchgesetzt werden.⁵³ Keinesfalls dürfte die Blockade aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung führen.⁵⁴

6.1.2. Bewertung der Befugnisse der Seestreitkräfte in den dargestellten Szenarien

Anders als bei der polizeilichen Piraterieverfolgung erlaubte die Bekämpfung der Piraten als Kombattanten eines bewaffneten Konflikts deren gezielte Tötung ohne vorherige Warnung. Die Anwendung des Rechts des bewaffneten Konflikts auf die Marineoperation vor der somalischen Küste hätte damit zur Folge, dass den somalischen Akteuren ein geringerer Schutzstandard zukäme als im Rahmen der polizeilichen Pirateriebekämpfung.⁵⁵ Ihre Qualifizierung als Kombattanten erscheint damit, wenn dies auch die Motivation des Vorschlags von Stehr sein mag, aus rechtspolitischen Gründen wenig wünschenswert.

Noch deutlicher ist das Missverhältnis zwischen dem geforderten Handlungsrahmen des internationalen bewaffneten Konflikts und der Realisierung der in dieser Konfliktform gewährten Befugnisse. Die somalischen Akteure wären nämlich wohl richtigerweise nicht als Kombattanten, sondern als Zivilisten zu klassifizieren. Zivilisten sind im Gegensatz zu Kombattanten keine zulässigen militärischen Ziele.⁵⁶ Gezielte Angriffe auf Zivilisten sind damit, außer in Notwehr, verboten.⁵⁷ Unverhältnismäßige zivile Opfer sind stets zu vermeiden.⁵⁸ Damit stünde den Seestreitkräften jedenfalls kein Mehr an Befugnissen zur Verfügung als Strafverfolgungsbehörden.⁵⁹

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass der Angriff auf die somalischen Akteure erst dann erfolgen könnte, wenn feststünde, dass diese ein militärisches Ziel darstellten. Da Fischerboote vor der Küste Somalias jedoch regelmäßig bewaffnet sind,⁶⁰ dürfte dies insbesondere aus der Distanz kaum möglich sein. Die Einordnung als militärisches Ziel wäre somit faktisch wohl an die gleichen Maßstäbe gebunden wie auch derzeit bei den Einsätzen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung, in denen beispielsweise Leitern an Bord der Schnellboote als Indizien dienen oder Abwehrmaßnahmen erst nach erfolgtem Angriff begonnen werden.

Ferner gestattete die Einordnung der somalischen Akteure als Kombattanten deren Festsetzung als Kriegsgefangene bis zum Abschluss des bewaffneten Konflikts. Dies ist eine nur scheinbare Erleichterung gegenüber der häufig kolportierten Ansicht, dass gemäß Artikel 104 Absatz 3 GG eine durch die Deutsche Marine wegen des Verdachts einer Straftat vorläufig festgenommene Person innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorzuführen sei.⁶¹ Diese Verpflichtung setzt voraus, dass sich das Subjekt in einer räumlichen Nähe zum deutschen Staatsgebiet befindet, die eine entsprechend schnelle Vorführung ermöglicht. Erfolgt die Ingewahrsamnahme weit jenseits deutscher Staatsgrenzen, ist die Einhaltung der Frist unmöglich. Unmögliches wird jedoch rechtlich nicht geschuldet. In diesen Fällen muss die 48-Stunden-Frist also auch bei der jetzigen Vorgehensweise insoweit modifiziert werden, dass eine Vorführung unverzüglich erfolgen muss.⁶² Auch hier sind die Vorteile der Kategorisierung der somalischen Akteure als Kombattanten im Vergleich zur Einordnung als Kriminelle somit überschaubar.

Auch die grundsätzliche Berechtigung, militärische Ziele auf dem somalischen Festland anzugreifen, birgt keinen tatsächlichen Vorteil gegenüber der bisherigen Rechtslage. Zum einen ist es den mit der TFG zusammenarbeitenden Staaten bereits jetzt gestattet, Piraten auch an Land zu verfolgen. Zum anderen besteht, wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, auch kein Interesse der Staaten an einem solchen Einsatz an Land. Angesichts der für Außenstehende unübersichtlichen Strukturen auf dem somalischen Festland, der kaum festzustellenden Zugehörigkeit Einzelner zu den vor der Küste operierenden Akteuren und der Verwendung scheinbar ziviler Schiffe dürfte die Identifizierung eines Objekts als zulässiges militärisches Ziel an Land kaum möglich sein.

So bleibt allein das auf den bewaffneten Konflikt beschränkte Blockaderecht. Die Forderung nach einer Blockade der Häfen Somalias mit Ausnahme humanitärer Lieferungen, um wirtschaftlichen Druck auf die lokale Bevölkerung auszuüben, ist in der Vergangenheit mehrfach er-

⁴⁹ *Ibid.*

⁵⁰ Art. 4 A Nr. 5 Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Zweifelhaft ist, ob diese sodann wie mutmaßliche Piraten an Drittstaaten übergeben werden dürfen; zu diesen „transfers“ siehe a.a.O. (Fn. 37).

⁵¹ W. Heintschel von Heinegg, in: D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 1032.

⁵² Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZPI.

⁵³ W. Heintschel von Heinegg, a.a.O. (Fn. 41), Rn. 175; N. Klein, a.a.O. (Fn. 45), S. 292.

⁵⁴ W. Heintschel von Heinegg, a.a.O. (Fn. 41), Rn. 175; N. Klein, a.a.O. (Fn. 45), S. 294.

⁵⁵ D. Guilfoyle, a.a.O. (Fn. 24), S. 148.

⁵⁶ T. Stein/C. von Buttlar, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1235; Art. 51 Abs. 2 ZPI.

⁵⁷ Art. 51 Abs. 3 ZPI; Art. 13 Abs. 3 ZPI II.

⁵⁸ Art. 51 Abs. 5 lit. b) ZPI.

⁵⁹ D. Guilfoyle, a.a.O. (Fn. 24), S. 148 will sogar ein Weniger an Befugnissen identifiziert haben.

⁶⁰ „The fishery situation (...) resembles naval warfare. Fishing boats are typically mounted with heavy anti-aircraft canons and many of the crews are armed.“, UN Doc. S/2003/1035, 4. November 2003, Rn. 144.

⁶¹ A. Fischer-Lescarno/L. Kreck, a.a.O. (Fn. 37), S. 497.

⁶² Vgl. A. von Arnould, a.a.O. (Fn. 37), S. 472 f. m.w.N.

hoben worden. Abgesehen davon, dass ihre Umsetzung die Versorgungslage in Somalia noch verschlechtern würde, stößt sie auch auf praktische Probleme. Der überwiegende Seetransport entlang der fast 3.000 km langen somalischen Küste wird von kleinen Booten durchgeführt, die sich nicht der wenigen Häfen bedienen, sondern direkt die Strände anlaufen. Eine Unterbindung dieser Aktivitäten zu fordern, ist angesichts der langen Küstenlinie nicht nur realitätsfern, sondern würde zudem auch unterschiedslos die Fischerei vor der Küste Somalias zum Erliegen bringen und damit gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen.⁶³

6.2. Befugnisse somalischer Akteure

Im dargestellten Kontext darf nicht in Vergessenheit geraten, dass das humanitäre Völkerrecht die vor der somalischen Küste operierenden Staaten keinesfalls nur einseitig berechtigen und verpflichten würde. Vielmehr erwachsen auch für die somalischen Akteure Rechte und Pflichten aus deren rechtlicher Einordnung als Kombattanten in einem bewaffneten Konflikt.

Als Kombattanten wären die somalischen Akteure grundsätzlich jederzeit und ohne Warnung zur Vornahme von Schädigungshandlungen gegenüber dem militärischen Gegner befugt. Die rechtmäßige Vornahme von Schädigungshandlungen zur See ist jedoch grundsätzlich Kriegsschiffen vorbehalten. Daher können die Handlungen der somalischen Akteure, so lange diese sich anderer Schiffe zur Ausführung der Übergriffe bedienen, strafrechtlich verfolgt werden. Das den Regeln des bewaffneten Konflikts zugrunde liegende Gegenseitigkeitsprinzip⁶⁴ würde im Falle der Anwendung der Konfliktregeln gegen private Akteure allerdings möglicherweise auch eine Ausweitung der Rechte Letzterer erforderlich machen. Denkbar wäre etwa eine Neudefinition des Kriegsschiffs, um auch privaten Akteuren Schädigungshandlungen zu gestatten. Da eine solche Entwicklung jedoch nicht zu erwarten ist, und die Befürworter der Anwendung der Konfliktregeln auf die Strafverfolgung eine solche nicht bedenken, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die hergebrachten Regeln.

Kämen auf somalischer Seite Schiffe zum Einsatz, die der Definition des Kriegsschiffs entsprächen, wären diese berechtigt, zulässige militärische Ziele anzugreifen. Des Weiteren dürften diese gegnerische Handelsschiffe anhalten, durchsuchen und aufbringen. Weigerte sich ein gegnerisches Handelsschiff, dauerhaft der Anhalteaufforderung nachzukommen oder widersetzte es sich der Durchsuchung, wäre es ausnahmsweise als zulässiges Angriffsziel zu behandeln. Die Befolgung der „Best Management Practices“ der International Maritime Organization (IMO), welche auch die Beschleunigung auf maximale Geschwindigkeit vorsehen, wären in diesem Fall äußerst risikoreich. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das feindliche Handelsschiff, wie im Internationally Recognized Transit Corridor im Golf von Aden, im Geleit gegnerischer Kriegsschiffe führe.⁶⁵ Besatzung und Offiziere des feindlichen Handelsschiffs hätten im Falle ihrer Festsetzung jedenfalls Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus.

Die Qualifizierung der somalischen Akteure als Kombattanten eines internationalen Konflikts hätte damit zur Folge,

dass eine Vielzahl der Handlungen, die sonst nach nationalem Recht strafbewehrt wären und unter Artikel 100 ff. SRÜ fallen würden, rechtmäßig erfolgen könnte. Angriffe auf die in der Region operierenden Kriegsschiffe dürften nicht mehr strafrechtlich geahndet werden. Entsprechendes gilt für das Anhalten, Durchsuchen und Aufbringen gegnerischer Handelsschiffe. Auch die anschließende Festsetzung der Besatzung als Kriegsgefangene als solche wäre nicht zu beanstanden. Die Schwelle zur Strafbarkeit würde erst in dem Augenblick überschritten, in dem die Aktionen den Rahmen der im internationalen bewaffneten Konflikt erlaubten Schädigungshandlungen überschreiten.

Das humanitäre Völkerrecht erlaubt den Kombattanten nicht jede Form von Gewalt gegen Personen oder Sachen. Ein Kriegsverbrechen im Sinne des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs begeht unter anderem, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet, grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, oder diese als Geisel nimmt.⁶⁶ Des Weiteren sind die ungebotene Plünderung sowie die völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung und Beschlagnahme solcher Sachen der gegnerischen Partei, welche sich in der Gewalt der eigenen Partei befinden, verboten.⁶⁷

Unterstellt man die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts,⁶⁸ so erfüllen die Übergriffe vor der somalischen Küste typischerweise den Tatbestand des § 316c StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr).⁶⁹ Diese Strafbarkeit fiel jedoch weg, würde man Piraten als Kombattanten und ihre Angriffe als zulässige Schädigungshandlungen einordnen. Die besondere Problematik besteht hierbei in der faktischen Unmöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden, jederzeit eindeutig zwischen dem im bewaffneten Konflikt erlaubten Akt und einer strafbaren Handlung zu unterscheiden. Gelänge es etwa, wie im Fall der in Hamburg vor Gericht stehenden Somalier, die Akteure bereits kurz nach Aufbringen des Schiffs festzusetzen, dürfte der Vorsatz, einen kriminellen Akt zu begehen, nur schwerlich zu beweisen sein. Sofern der Erfolg eines Gerichtsverfahrens aber nicht absehbar ist, dürften die wenigsten Staaten daran interessiert sein, die festgesetzten Personen in ihr Territorium zu überführen. Nicht zuletzt, da immer auch die Möglichkeit eines erfolgreichen Asylverfahrens oder jedenfalls einer Duldung der somalischen Akteure besteht.

Die Qualifizierung der somalischen Akteure als Kombattanten in einem internationalen bewaffneten Konflikt würde damit zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit auf-

⁶³ Vgl. T. Neumann, a.a.O. (Fn. 32), S. 7 f.

⁶⁴ C.J. Greenwood, in: D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 102.2; R. Wolfrum/D. Fleck, in: D. Fleck, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 1402.3.

⁶⁵ Siehe hierzu 5.1.1.

⁶⁶ § 8 Abs. 1 VStGB.

⁶⁷ § 9 Abs. 1 VStGB.

⁶⁸ Zum Strafanwendungsrecht und dessen Lücken bei der Erfassung der Piraterie und des maritimen Terrorismus A.S. Kolb/T. Neumann/T.R. Salomon, Die Entführung deutscher Seeschiffe: Flaggenrecht, Strafanwendungsrecht und diplomatischer Schutz, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2 (2011), S. 191, 211 ff.

⁶⁹ *Ibid.*

seiten der vor der somalischen Küste operierenden Seestreitkräfte führen.

7. Ergebnis

Nach alledem ist festzuhalten, dass es sich bei der somalischen Piraterie weder um einen Kaper- noch um einen Wirtschaftskrieg handelt. Auch sind die Piraten nicht am bewaffneten Konflikt in Somalia beteiligt, jedenfalls nicht dergestalt, dass das humanitäre Völkerrecht *de lege lata* Anwendung auf sie finden würde.

Die Anwendung des humanitären Völkerrechts internationaler bewaffneter Konflikte im Sinne einer Anerkennung der

Piraten als Kombattanten hätte negative Auswirkungen auf die Effektivität und Rechtssicherheit der Pirateriebekämpfung vor Somalia. So würde Unsicherheit beispielsweise in die strafrechtliche Bewertung der Schiffsentführungen hereingetragen. Das humanitäre Völkerrecht basiert, anders als beispielsweise der internationale Menschenrechtsschutz, auf der Gegenseitigkeitsvermutung. Mit der Forderung erweiterter Eingriffsbefugnisse geht somit, auf die Piraterie angewandt, notwendigerweise immer die Anerkennung erweiterter Eingriffsbefugnisse der Piraten einher. Nicht zuletzt deswegen plädieren die Verfasser in der aktuellen Debatte für den Gebrauch weniger aufgeregter Bezeichnungen, welche das Völkerrecht bereithält. ■

Private Unternehmen: unbeeindruckt durch völkerrechtliche Menschenrechtsnormen?

Anmerkungen zum Urteil des US Court of Appeals in der Sache *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*

Constantin Köster*

1. Einleitung

Die USA sind eines der wenigen Gerichtsforen, in denen private Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen durch die Opfer auf Schadenersatz verklagt werden. Diese Verfahren beruhen auf dem sogenannten „Alien Tort Statute“ (ATS)¹ aus dem Jahr 1789, der den Bundesgerichten die sachliche Zuständigkeit für Deliktssklagen von Ausländern wegen der Verletzung von Völkerrecht einräumt.² Ohne den ATS könnten diese Klagen nur vor den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten anhängig gemacht werden.³ Die Besonderheit des ATS liegt darin, dass zur sachlichen Zuständigkeitsbegründung der Bundesgerichte ein Völkerrechtsverstoß des Beklagten dargelegt werden muss.

Nachdem, beginnend in den 1980er Jahren, zunächst nur staatliche Amtsträger wegen Menschenrechtsverletzungen verklagt wurden,⁴ entschied Mitte der 1990er Jahre der in New York ansässige Second Circuit des Court of Appeals in einem Verfahren gegen Radovan Karadžić, dass auch private Täter eine begrenzte Anzahl von völkerrechtlichen Delikten (Völkermord, Kriegsverbrechen, Piraterie, Sklaverei) begehen können.⁵ Diese Entscheidung war sozusagen auch der Startschuss für erste Klagen gegen private Unternehmen, die kurz darauf folgten.⁶ Diese Verfahren gestalten sich aber als äußerst langwierig und sind durchsetzt mit zahlreichen Zwischenentscheidungen. So ist bis heute noch kein Unternehmen rechtskräftig verurteilt worden. Einige Verfahren endeten durch Vergleich,⁷ viele sind noch anhängig. Die Bundesgerichte haben bisher eine Verantwortlichkeit von privaten Unternehmen zumindest für bestimmte Menschenrechtsverletzungen durchweg für grundsätzlich möglich gehalten. Mit der hier besprochenen Entscheidung *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*⁸ hat sich derselbe Circuit, der auch die Klage gegen Karadžić entschieden hat, grundsätzlich gegen eine Haftung von privaten Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des ATS ausgesprochen.

2. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Klage von mehreren Bewohnern der Ogoni-Region in Nigeria richtet sich gegen das bekannte niederländisch-britische Unternehmen Shell und seine nigerianische Tochtergesellschaft Shell Petroleum Development Company of Nigeria, Ltd., das dort Erdöl fördert. Teile der dortigen Bevölkerung hatten sich zusammengeschlossen, um gegen die von der Ölförderung ausgehende Umweltverschmutzung zu protestieren. Die Kläger bringen nun vor, dass in den Jahren 1993 und 1994 das nigerianische Militär auf Veranlassung und mit Unterstützung („aiding and abetting“) der beklagten

Unternehmen gewaltsam gegen sie oder ihre Angehörigen vorgegangen ist, um den Protest zu unterdrücken. Dabei sollen Bewohner der Region getötet, geschlagen, vergewaltigt und ihr Eigentum zerstört oder geplündert worden sein. Die Unterstützung der Unternehmen soll darin bestanden haben, Transportmittel, Nahrung und Bereitstellungsräume für die nigerianischen Soldaten zur Verfügung gestellt sowie diese auch bezahlt zu haben. An Völkerrechtsverletzungen machen die Kläger Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, extralegale Tötungen, Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, willkürliche Verhaftungen und Ausweisungen, Verletzungen der Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit und Vereinigungsfreiheit sowie Beihilfe zu Eigentumszerstörungen geltend.⁹

In einer Zwischenentscheidung vom September 2006 hatte der erstinstanzliche District Court die Klage, soweit sie extralegale Tötungen, Verletzungen der Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit und Vereinigungsfreiheit, willkürliche Ausweisungen und Eigentumszerstörungen betraf, abgewiesen, im Übrigen aber den Antrag der Beklagten auf vollstän-

* Dr. Constantin Köster, LL.M. (George Washington) war mehrere Jahre Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht bei Prof. Dr. Ulrich Fastenrath an der Juristischen Fakultät der TU Dresden und hat zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit privater Wirtschaftsunternehmen für Menschenrechtsverletzungen promoviert. Gegenwärtig ist der Autor hauptamtlicher Mitarbeiter bei Amnesty International. Der Autor äußert in dem vorliegenden Artikel ausschließlich seine persönlichen Ansichten.

¹ Eine andere gebräuchliche Bezeichnung ist Alien Tort Claims Act (ATCA).

² 28 U.S.C. § 1350: „The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.“

³ A. Rubin, U.S. Tort Suits by Aliens Based on International Law, in: The Fletcher Forum of World Affairs 18 (1994), S. 65-66.

⁴ Z.B. *Forti v. Suarez Mason*, 672 F.Supp. 1531 (N.D. Cal. 1987); In re Estate of Ferdinand Marcos, Human Rights Litigation, 978 F.2d 493 (9th Cir. 1992); *Bao Gee v. Li Peng*, 201 F.Supp. 2d 14 (D.D.C. 2000).

⁵ *Kadić v. Karadžić*, 70 F.3d 232, 239-40 (2nd Cir. 1995).

⁶ Das erste Verfahren gegen ein privates Unternehmen war *Doe v. Unocal Corp.*, 963 F.Supp. 880 (C.D. Cal. 1997).

⁷ Z.B. das Verfahren gegen Unocal: Earthrights International, Final Settlement Reached in *Doe v. Unocal*, <http://www.earthrights.org/legal/final-settlement-reached-doe-v-unocal> (31. August 2011); Chambers, The Unocal Settlement, in: Human Rights Brief 13 (2005), S. 14; oder das Verfahren gegen den Shell-Konzern wegen der Hinrichtung von Ken Saro Wiwa: Center for Constitutional Rights/Earthrights International, Settlement Reached in Human Rights Case Against Royal Dutch/Shell, 8. Juni 2009, http://wiwavshell.org/documents/Wiwa_v_Shell_Settlement_release.pdf.

⁸ 621 F.3d 111 (2nd Cir. 2010).

⁹ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 123 (2nd Cir. 2010).

dige Klageabweisung zurückgewiesen.¹⁰ Beide Seiten haben gegen diese Entscheidung des District Court Berufung eingelegt.¹¹ Die nun erfolgte umfassende Klageabweisung wird im Ergebnis von allen drei zuständigen Richtern des Court of Appeals getragen; allerdings wendet sich der Richter Leval mit einem umfangreichen Sondervotum gegen die Argumentation der beiden anderen Richter.

3. Mehrheitsentscheidung

Nach Ansicht des Mehrheitsvotums ist die sachliche Zuständigkeit der Bundesgerichte aufgrund des ATS nur gegeben, wenn der Beklagte für das in Rede stehende Delikt nach Völkerrecht haftet oder verantwortlich ist. Im englischen Wortlaut des Urteils wird dafür der Begriff „liability“ verwendet, ohne aber zu erklären, was genau in diesem Zusammenhang darunter verstanden wird. Die Richter kommen nun zu dem Schluss, dass eine Haftung oder Verantwortlichkeit von privaten Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen keine Norm des geltenden Völkergewohnheitsrechts ist. Ihre Analyse stützen sie dabei auf die Statuten und die Rechtsprechung internationaler Gerichte, zu einem geringen Umfang auf völkerrechtliche Verträge und auf Teile des völkerrechtlichen Schrifttums.

Bezüglich der internationalen Gerichte werden die Statuten und die Rechtsprechung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, des Jugoslawien- und Ruandatribunals (ICTY, ICTR) und des International Criminal Court (ICC) behandelt. Die Richter verweisen darauf, dass keines dieser Gerichte eine juristische Person für die Verletzung von Völkerrechtsnormen zur Verantwortung gezogen hat.¹² Besonders wird das Strafverfahren gegen führende Manager des deutschen Konzerns I.G. Farben vor einem US-Militärgericht aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Nürnberg hervorgehoben. Das Militärgericht hätte es abgelehnt, das Unternehmen selbst zur Verantwortung zu ziehen, und hätte damit die völkerrechtliche Haftung als eine individuelle Verantwortlichkeit konstruiert.¹³ Die Richter verweisen ebenso auf die Statuten des ICTY, ICTR und des ICC, die alle die Zuständigkeit auf natürliche Personen beschränken.¹⁴ Besonders wird auf den Vorschlag Frankreichs¹⁵ während der Verhandlungen zum ICC-Statut eingegangen, die Zuständigkeit des Gerichtshofs auch auf juristische Personen zu erstrecken. Aus der Ablehnung des Vorschlags aufgrund unterschiedlicher Traditionen hinsichtlich der Frage einer Strafbarkeit juristischer Personen schließen die Richter auf das Nichtvorhandensein eines allgemein akzeptierten Prinzips der Haftung von Unternehmen für die Verletzung von Völkergewohnheitsrecht.¹⁶ Eine Haftung des Unternehmenspersonals, also von natürlichen Personen, die für ein Unternehmen handeln, halten sie im Rahmen des ATS allerdings für möglich.¹⁷ Völkerrechtliche Verträge werden von dem Mehrheitsvotum als ein möglicher Nachweis existierenden Völkergewohnheitsrechts untersucht. Die Richter beziehen sich dabei auf eine ATS-Entscheidung eines erstinstanzlichen District Court desselben Circuit von 2003.¹⁸ Darin werden einige völkerrechtliche Verträge über die zivilrechtliche Haftung auch von privaten juristischen Personen, zum Beispiel für Nuklearunfälle und Ölverschmutzungen, als ein Hinweis für eine generelle völkerrechtliche Haftung von Unternehmen

für völkerrechtliche Delikte herangezogen.¹⁹ Der Court of Appeal wendet sich gegen eine solche Schlussfolgerung und sieht in den Verträgen nur punktuelle Regelungen, die nichts über eine gewohnheitsrechtliche Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen aussagt.²⁰

Aus dem völkerrechtlichen Schrifttum werden im Wesentlichen nur vier Stimmen aufgeführt, die entweder sehr pauschal eine völkerrechtliche Haftung oder Subjektstellung von Unternehmen ablehnen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im Völkerrecht verneinen. Bezeichnenderweise handelt es sich bei zwei der Äußerungen um Stellungnahmen (*Amicus Curiae*-Briefs) von bekannten Völkerrechtlern (James Crawford und Christopher Greenwood) zugunsten eines beklagten Unternehmens in einem anderen ATS-Verfahren.²¹

4. Minderheitsvotum

Das Minderheitsvotum des Richters Leval ist sich im Ergebnis der Klageabweisung mit dem Mehrheitsvotum einig, begründet dies aber völlig anders. Er wendet sich entschieden gegen die Argumentation der Mehrheit, Unternehmen könnten grundsätzlich nicht in einem ATS-Verfahren für Menschenrechtsverletzungen haftbar gemacht werden, sieht allerdings die speziellen Voraussetzungen für eine Beihilfe des Unternehmens als nicht erfüllt an.²²

Nach Ansicht von Richter Leval läuft die Argumentation der Mehrheit auf eine Immunität von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen hinaus, wenn nur deren Mitarbeiter im Rahmen des ATS haften könnten. Die Rechtsform der juristischen Person könne so missbraucht werden.²³ Er dreht die Argumentation der Mehrheit um und fragt vielmehr nach der Existenz einer Völkerrechtsregel, die juristische Personen von der Haftung für Menschenrechtsverletzungen ausnehmen würde. Eine solche Norm sei aber nicht feststellbar.²⁴

¹⁰ *Id.*, 456 F.Supp.2d 457 (S.D.N.Y. 2006).

¹¹ *Id.*, 621 F.3d 111, 124 (2nd Cir. 2010).

¹² *Id.*, 621 F.3d 111, 132 (2nd Cir. 2010).

¹³ *Id.*, 621 F.3d 111, 135 (2nd Cir. 2010).

¹⁴ Art. 6 ICTY-Statut, Art. 5 ICTR-Statut und Art. 25 ICC-Statut.

¹⁵ Der vorgeschlagene Text ist in United Nations Working Group on General Principles of Criminal Law, Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc. A/CONF.183/C.1/WGGP/L.5/Rev.2, 3. Juli 1998, enthalten. Siehe dazu eingehend A. Clapham, *The Question of Jurisdiction Under International Criminal Law Over Legal Persons*, in: M.T. Kamminga/S. Zia-Zarifi (Hrsg.), *Liability of Multinational Corporations under International Law*, Den Haag/London/Boston 2000, S. 139, 146-151.

¹⁶ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 137 (2nd Cir. 2010).

¹⁷ *Id.*, 621 F.3d 111, 120 (2nd Cir. 2010).

¹⁸ *Id.*, 621 F.3d 111, 137-138 (2nd Cir. 2010).

¹⁹ *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F.Supp.2d 289, 317 (S.D.N.Y. 2003).

²⁰ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 138-139 (2nd Cir. 2010).

²¹ *Id.*, 621 F.3d 111, 143-144 (2nd Cir. 2010).

²² *Id.*, 621 F.3d 111, 150, 153-154 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²³ *Id.*, 621 F.3d 111, 150 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²⁴ *Id.*, 621 F.3d 111, 151 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

Leval stimmt dabei mit dem Mehrheitsvotum überein, dass keine Völkerrechtsnorm eine zivilrechtliche Haftung von juristischen Personen und damit Unternehmen für die Verletzung von Völkerrechtsnormen anordne. Daraus folge aber nicht, dass Unternehmen nicht für Völkerrechtsverletzungen im Rahmen des ATS auf Schadenersatz haften könnten. Vielmehr überlasse das Völkerrecht den einzelnen Staaten, eine solche Haftung in ihren Rechtsordnungen zu regeln. Die USA hätten das mit dem ATS getan.²⁵ Das Völkerrecht enthalte aber Verhaltensnormen, die bestimmte Handlungen verbieten würden, wie zum Beispiel Völkermord, Kriegsverbrechen, Sklaverei und Piraterie. Entscheidend sei nun die Frage, ob sich diese völkerrechtlichen Verbotsnormen nur an Staaten richten oder auch private Akteure verpflichten würden.²⁶ Wenn sie aber auch private Akteure verpflichten, dann richten sich die Verbote auch an private juristische Personen, denn eine Ausnahme für juristische Personen sei unlogisch und auch nirgendwo ersichtlich.²⁷ Leval verweist darauf, dass nach der Logik des Mehrheitsvotums auch keine privaten Individuen und damit auch keine Angestellten eines privaten Unternehmens im Rahmen des ATS zu Schadenersatz verurteilt werden könnten, denn das Völkerrecht enthalte auch keine Regelung für eine Schadenersatzpflicht für natürliche Personen. Das Mehrheitsvotum geht aber offensichtlich davon aus, dass private Individuen an einige völkerrechtliche Menschenrechtsnormen und Verbote gebunden sind.²⁸

Ausführlich behandelt das Minderheitsvotum auch die Argumentation der Mehrheit, aus den Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe würde sich ein Ausschluss der Haftung von privaten Unternehmen ergeben. Richter Leval ist vielmehr der Ansicht, zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und einer Schadenersatzpflicht müsse klar getrennt werden. Aus der Beschränkung der Statuten auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von natürlichen Personen könne man nicht auf einen Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung von juristischen Personen für Völkerrechtsverletzungen und der völkerrechtlichen Bindung von privaten juristischen Personen schließen.²⁹ Das Minderheitsvotum betont besonders, dass die Ablehnung des Vorschlags, auch juristische Personen in die Zuständigkeit des ICC zu integrieren, ihren Grund in unterschiedlichen Vorstellungen der verschiedenen Rechtstraditionen über eine Strafbarkeit derselben hat und nicht dazu geeignet ist, private juristische Personen generell von einer völkerrechtlichen Bindung auszunehmen.³⁰

Das Minderheitsvotum geht nicht näher auf die einzelnen, für die Klage relevanten Menschenrechtsverletzungen ein, sondern erörtert, ob die Voraussetzungen einer Teilnehmerhaftung vorliegen. Dabei werden deren Maßstäbe in Übereinstimmung mit früheren ATS-Entscheidungen³¹ des Circuit dem Völkerstrafrecht entnommen, da für die Zuständigkeit nach dem ATS auch die Teilnahme an einer Völkerrechtsverletzung als eine eigene Völkerrechtsverletzung gelten muss. Danach soll eine völkerrechtswidrige Beihilfe auf der subjektiven Seite nur vorliegen, wenn der Gehilfe nicht nur wusste, dass seine Unterstützungshandlung zu einer Menschenrechtsverletzung beiträgt, sondern der Gehilfe vielmehr mit der Absicht handelte, eine Menschenrechtsverletzung zu unterstützen.³² Nach einer Analyse des Sachvertrages der Kläger kommt Richter Leval zu dem Schluss,

dass die geforderte Absicht nicht dargelegt wurde, obwohl, nach dem Vorbringen der Kläger, zwischen der nigerianischen Regierung und den beklagten Unternehmen das Vorgehen gegen die Proteste abgesprochen wurde.³³

5. Beurteilung

Die beiden Voten des Urteils analysieren vor allem die Normen des Völkerstrafrechts. Deshalb soll auch in der Bewertung das Hauptaugenmerk auf diesem Normenkomplex liegen.

5.1. Völkerrechtliche Bindung privater Unternehmen

Dem Minderheitsvotum ist darin zuzustimmen, dass die Mehrheitsentscheidung eine unzulässige Vermischung von völkerrechtlichen Verhaltensnormen mit völkerrechtlichen Haftungsnormen betreibt. Das Mehrheitsvotum scheint von einem angenommenen Fehlen einer völkerrechtlichen Haftungsnorm auf eine Nichtbindung privater juristischer Personen durch völkerrechtliche Verhaltensnormen oder Verbote zu schließen. Das verwundert aus zweierlei Gründen. Einmal bezüglich der bisherigen Rechtsprechung zum ATS und zum anderen auch aus rein völkerrechtlicher Sicht.

5.1.1. Anspruchsgrundlage in ATS-Verfahren

Trotz unterschiedlicher Ansichten unter den Bundesgerichten, wo genau die Anspruchsgrundlage für das Schadenersatzbegehren („cause of action“) in ATS-Verfahren zu finden ist, war man sich bisher jedenfalls einig, dass dazu nationales Recht heranzuziehen ist, sei es das nationale Schadenersatzrecht des Deliktsortes, der ATS selbst oder das US-amerikanische Bundesfallrecht („federal common law“).³⁴ Der Supreme Court hatte dann 2004 in dem Verfahren *Sosa v. Alvarez-Machain* entschieden, dass die sogenannte „cause of action“ von den Bundesgerichten im „federal common law“ zu bilden sei.³⁵ Daraus ergibt sich, dass aus Sicht des ATS der notwendige Verstoß gegen eine Völkerrechtsnorm unabhängig von der Existenz einer völkerrechtlichen Haftungsnorm zu beurteilen ist.

²⁵ *Id.*, 621 F.3d 111, 174-175 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²⁶ *Id.*, 621 F.3d 111, 175, 179 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²⁷ *Id.*, 621 F.3d 111, 160, 175 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²⁸ *Id.*, 621 F.3d 111, 176-177 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

²⁹ *Id.*, 621 F.3d 111, 168 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

³⁰ *Id.*, 621 F.3d 111, 166-168 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

³¹ *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 582 F.3d 244, 259 (2nd Cir. 2009); *Khulumani v. Barkley National Bank Ltd.*, 504 F.3d 254, 277 (Katzmann, J. concurring, 2nd Cir. 2007).

³² *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 188 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

³³ *Id.*, 621 F.3d 111, 192 (Leval, J. concurring, 2nd Cir. 2010).

³⁴ Ausführlicher dazu C. Köster, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, Berlin 2010, S. 204-206.

³⁵ *Sosa v. Alvarez-Machain*, 124 S.Ct. 2739, 2761 (2004).

5.1.2. Unterscheidung zwischen völkerrechtlicher Verbots- und Haftungsnorm

Auch aus rein völkerrechtlicher Sicht ist die Unterscheidung zwischen völkerrechtlicher Verhaltens- oder Verbotsnorm und völkerrechtlicher Haftungsnorm ein bekanntes Muster. So unterscheidet das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, wie es zum Beispiel in den von der International Law Commission erarbeiteten Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit³⁶ seinen Ausdruck findet, zwischen der Völkerrechtsverletzung (Artikel 1-3), also der Verletzung der Primärnorm, und der Verpflichtung zur Wiedergutmachung (Artikel 31), die man auch als Sekundärnorm bezeichnen kann.³⁷ Genauso muss auch bei den in den Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe enthaltenen Völkerstraftaten differenziert werden, nämlich in eine völkerrechtliche Verbots- oder Verhaltensnorm, die den Tatbestand der Straftat bildet, und in eine Haftungsnorm, die die Strafbarkeit im Falle der Erfüllung des Tatbestandes anordnet. Diese Differenzierung ergibt sich zum Beispiel schon räumlich aus dem ICC-Statut: Die Definitionen der Straftatbestände sind in Artikel 6-8 aufgeführt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gesondert in Artikel 25 festgelegt.

Wie das Minderheitsvotum richtig darlegt, stellt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur eine Haftungsmöglichkeit dar. Die in den Tatbeständen enthaltenen völkerrechtlichen Verhaltensnormen oder Verbote existieren auch unabhängig vom Völkerstrafrecht. Für Völkermord ergibt sich das schon aus der Völkermordkonvention³⁸ von 1948; die in den Kriegsverbrechenstatbeständen geregelten Verbote sind bereits in den Verträgen des humanitären Völkerrechts (vor allem in den vier Genfer Abkommen³⁹ einschließlich ihrer beiden Zusatzprotokolle⁴⁰ und der Haager Landkriegsordnung⁴¹) enthalten und bezüglich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergeben sich die entsprechenden Verbote auch aus dem Völkergewohnheitsrecht⁴². Die Strafbarmachung dient demnach der Durchsetzung dieser völkerrechtlichen Primärnormen. Folglich beschränkt sich auch nur die völkerstrafrechtliche Durchsetzung bisher auf natürliche Personen. Daraus folgt selbstverständlich, dass auch natürliche Personen durch die völkerrechtlichen Primärnormen gebunden sind. Man kann aber nicht daraus schließen, die Primärnormen richteten sich ausschließlich an natürliche Personen. Das kann man schon deshalb nicht, weil gerade auch die Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte an diese Verhaltensnormen gebunden sind. Das kommt auch deutlich in Artikel 25 Absatz 4 ICC-Statut zum Ausdruck, wonach das Statut nicht die Verantwortlichkeit der Staaten nach Völkerrecht berührt.

5.1.3. Bindung privater Akteure

Die in den Tatbeständen der Völkerstraftaten enthaltenen Verhaltens- und Verbotsnormen binden auch nicht nur den Staat und staatliche Amtsträger, sondern auch private Akteure in vielfältig möglichen Konstellationen. Das ergibt sich sowohl aus der Praxis der internationalen Strafgerichte⁴³ als auch aus dem Wortlaut der Straftatbestände, die nirgendwo auf staatliche Amtsträger beschränkt sind.⁴⁴ Auch das Mehrheitsvotum geht davon aus, dass einige Menschenrechte schützende Völ-

kerrechtsnormen nicht nur den Staat, sondern auch private Akteure binden, denn sonst könnten sie keine Haftung von Angestellten privater Firmen für möglich halten.

5.1.4. Bindung privater juristischer Personen

Wenn man nun beide Argumentationslinien zusammenführt, ergibt sich eine Bindung privater juristischer Personen zumindest durch die in den Völkerstraftatbeständen enthaltenen Verbots- und Verhaltensnormen.

Das Entscheidende ist, hier festzustellen, ob eine Völkerrechtsnorm zumindest auch private Akteure bindet. Wenn das der Fall ist – und darauf weist auch das Minderheitsvotum hin –, gibt es keinen rationalen Grund, private juristische Personen von der Bindung auszunehmen.⁴⁵ Die Erfindung der juristischen Person im innerstaatlichen Recht dient gerade dazu, diesen Gebilden eine weitgehende Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.⁴⁶ Wenn sich nun eine völ-

³⁶ UN General Assembly, Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, UN Doc. A/RES/56/83, Annex, 12. Dezember 2001.

³⁷ K. Ipsen, in: ders., Völkerrecht, 5. Aufl., München 2004, S. 619, Rn. 6; M. Schröder, in: W. Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl., Berlin/New York 2010, S. 586, Rn. 4.

³⁸ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. 1954 II, 730.

³⁹ I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, alle vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II, 783, 813, 838, 917.

⁴⁰ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, beide vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II, 1551, 1637.

⁴¹ Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Anlage: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs), 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 107.

⁴² H.-H. Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952, S. 318 f. mit Verweisen auf Urteile der Nürnberger Kriegsverbrechertribunale.

⁴³ Völkermord: Ruggiu (ICTR-97-32-I), Trial Chamber Judgement, 11. Juni 2000, Ziff. 42, 44; Kayishema and Ruzindana (ICTR-95-1-T), Trial Chamber Judgement, 21. Mai 1999, Ziff. 24, 126, VIII. Verdict; Kayishema and Ruzindana (ICTR-95-1-A), Appeals Chamber Judgement, 1. Juni 2001, Ziff. 169-170; Ntakirutimana (ICTR-96-10 & ICTR-96-17-T), Trial Chamber Judgement, 21. Februar 2003, Ziff. 36-38; Ntakirutimana (ICTR-96-10-A & ICTR-96-17-A), Appeals Chamber Judgement, 13. Dezember 2004, IX. Disposition; Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt – ICTY: Tadić (IT-94-1-A), Appeals Chamber Judgement, 15. Juli 1999, Ziff. 103; Aleksovski (IT-95-14/1-A), Appeals Chamber Judgement, 24. März 2000, Ziff. 125, 134; Kriegsverbrechen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt – ICTR: Akayesu (ICTR-96-4-T), Appeals Chamber Judgement, 1. Juni 2001, Ziff. 442-444; Verbrechen gegen die Menschlichkeit – ICTY: Tadić (IT-94-1-T), Trial Chamber Judgement, 7. Mai 1997, Ziff. 654, 655; ICTR: Akayesu (ICTR-96-4-T), Trial Chamber Judgement, 2. September 1998, Ziff. 580; Kayishema and Ruzindana (ICTR-95-1-T), Trial Chamber Judgement, 21. Mai 1999, Ziff. 125, 126.

⁴⁴ Ausführlich C. Köster, a.a.O. (Fn. 34), S. 147 ff., 179.

⁴⁵ Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co., 621 F.3d 111, 159-60 (Leval, 2nd Cir. 2010).

⁴⁶ Siehe zum Beispiel T. Raiser, Der Begriff der Juristischen Person – Eine Neubestimmung, in: Archiv für civilistische Praxis 199 (1999), S. 104, 134.

kerrechtliche Norm nicht nur an Staaten richtet, sondern auch an Private, gibt es keinen Grund, private juristische Personen davon auszuschließen, es sei denn, die völkerrechtliche Norm richtet sich erkennbar nur an natürliche Personen.⁴⁷ Beim Völkerstrafrecht existiert eine solche Beschränkung auf natürliche Personen aber nur hinsichtlich der strafrechtlichen Haftungsnorm, aber nicht bezüglich der zugrundeliegenden Verbots- und Verhaltensnormen. Leval stellt besonders heraus, dass schon in dem Verfahren gegen Führungspersonen der I.G. Farben das US-Militärgericht – was aber die Mehrheitsentscheidung geflissentlich unterschlägt – von einer Bindung des Unternehmens an die einschlägigen völkerrechtlichen Verbote ausgegangen ist.⁴⁸ Hier muss leider offen bleiben, welche weiteren menschenrechtlichen Völkerrechtsnormen neben dem Staat auch Private direkt binden. Aus der bisherigen Rechtsprechung der US-Bundesgerichte ergibt sich, dass jedenfalls die völkerrechtlichen Verbote der Sklaverei und der Piraterie auch Private binden sollen.⁴⁹

5.2. Subjektive Anforderungen für die Beihilfe

Was die geforderte Absicht für die subjektive Komponente der Beihilfehandlung anbelangt, muss man dem Minderheitsvotum zugutehalten, dass dieses Erfordernis eine Stütze im ICC-Statut findet. Nach Artikel 25 Absatz 3 lit. c) macht sich strafbar, wer „[f]or the purpose of facilitating the commission of such a crime, aids, abets or otherwise assists in its commission (...)“. Dies wird so interpretiert, dass über das für den normalen Vorsatz genügende Wissen über die Haupttat hinaus beim Täter die Absicht vorhanden sein muss, mit der Beihilfehandlung die Haupttat zu fördern.⁵⁰ In diesem Zusammenhang können hier nur zwei Problempunkte erwähnt werden. Die US-Bundesgerichte stützen sich bei ihrer völkerrechtlichen Beurteilung in ATS-Verfahren fast ausschließlich auf Völkergewohnheitsrecht. Es ist aber mehr als fraglich, ob dieses im ICC-Statut geforderte Absichtserfordernis Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Die Rechtsprechung des ICTY und des ICTR jedenfalls lässt für die Beihilfe das Wissen um die Haupttat ausreichen.⁵¹ Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob das für die strafrecht-

liche Beurteilung entwickelte strenge Absichtserfordernis auch für eine Schadenersatzhaftung zu fordern ist. In der Regel sind an den Nachweis einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit höhere Anforderungen zu stellen als an die Begründung einer Schadenersatzverpflichtung.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Aus den dargelegten Gründen kann das Mehrheitsvotum mit seiner generellen Ablehnung einer völkerrechtlichen Bindung privater Unternehmen nicht überzeugen. Es stellt eine signifikante Abkehr der bisherigen Rechtsprechung der US-Bundesgerichte dar. Es vermischt in nicht überzeugender Weise völkerrechtliche Primär- mit Sekundärnormen. Das Urteil bedeutet auch eine Abkehr von der bisherigen, durch den Supreme Court gestützten Konzeption des ATS. Sollte sich die Argumentationslinie des Mehrheitsvotums durchsetzen, wäre damit ein wichtiger Klageweg gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen abgeschnitten. Es bleibt aber zu hoffen, dass sich in diesem Punkt die Argumentationslinie des Minderheitsvotums durchsetzt und so auch ein wichtiges Forum für die menschenrechtliche Einbindung privater Unternehmen offen bleibt. ■

⁴⁷ C. Köster, a.a.O. (Fn. 34), S. 54.

⁴⁸ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 180 (Leval, 2nd Cir. 2010); das US-Militärgericht spricht in diesem Zusammenhang auch von der „schuldigen juristischen Person“, Militärgericht VI der Vereinigten Staaten, *Vereinigte Staaten von Amerika v. Carl Krauch et al.* (I.G. Farben), Urteil v. 29. Juli 1948, abgedruckt in: H. Radandt (Hrsg.), Fall 6 – Ausgewählte Dokumente und Urteil des I.G. Farben Prozesses, Berlin 1970, S. 239.

⁴⁹ Für das Sklavereiverbot: *Kadić v. Karadžić*, 70 F.3d 232, 239-240 (2nd Cir. 1995); *John Doe I v. Unocal Corp.*, 963 F.Supp. 880, 891-892 (C.D. Cal. 1997); *John Doe I v. Unocal Corp.*, 395 F.3d 932, 945-946 (9th Cir. 2002); *Iwanowa v. Ford Motor Co.*, 67 F.Supp.2d 424, 443-444 (D.N.J. 1999). Für das Piraterieverbot: *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 890 (2nd Cir. 1980); *Tel-Oren v. Libyan Arab Republic*, 726 F.2d 774, 794 f. (D.C. Cir. 1984); *Kadić v. Karadžić*, 70 F.3d 232, 239 (2nd Cir. 1995).

⁵⁰ K. Ambos, in: O. Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 2. Aufl., München 2008, Art. 25, Rn. 23.

⁵¹ *Ibid.*

Theory and Practice of Instruction on Humanitarian Norms in Central Asia, Scientific and Practical Workshop from 14–16 December 2010 in Tashkent

Sergey Sayapin*

The scientific and practical workshop “Theory and Practice of Instruction on Humanitarian Norms in Central Asia” was jointly organised by the Regional Delegation of the International Committee of the Red Cross (ICRC) in Central Asia and the Tashkent State Institute of Law, on 14–16 December 2010.

The workshop was held at the Tashkent State Institute of Law and brought together some 30 international law professors representing leading civilian universities of Kazakhstan, Kyrgyzstan, Tajikistan, Turkmenistan and Uzbekistan and the Academies of the Ministries of Interior of Kyrgyzstan, Tajikistan and Uzbekistan, as well as scholars from the Russian Federation and the Ukraine and ICRC specialists involved in the programme for the academic circles in Central Asia and Eastern Europe. The purposes of the event consisted in allowing the participants to share their experiences in teaching international, humanitarian, human rights and criminal law – which, in the ICRC’s view, constitute so-called “humanitarian norms” – and to discuss the nearest priorities of their respective higher education institutions’ cooperation with the ICRC Regional Delegation in Central Asia.

During the inaugural session on 14 December 2010, Professor Mirzayusup Rustambaev, Rector of the Tashkent State Institute of Law, welcomed the participants, recalled the long-standing cooperation between the Institute and the ICRC and highlighted the contemporary significance of humanitarian norms. In his turn, Mr. Yves Arnoldy, Head of the ICRC Regional Delegation for Central Asia, assured the participants of the ICRC’s readiness to progressively support the integration of humanitarian norms in Central Asian States’ national legislations and educational practices and wished everyone a successful participation. The inaugural session was attended by representatives of the Embassies of the Kyrgyz Republic and the Russian Federation to the Republic of Uzbekistan, and by the Head of the OSCE Mission in Uzbekistan.

In his introductory presentation on contemporary challenges to humanitarian action, Mr. Yves Arnoldy made a comprehensive overview of the ICRC’s worldwide humanitarian activities in armed conflicts and other situations of violence, recalled the ICRC’s “classical” approaches towards hu-

manitarian action (protection, assistance, cooperation, prevention), dwelled upon the modes of its interaction with state and non-state actors for humanitarian purposes, and emphasised the role of the academic circles in the latter field – preventive action – whose purpose is to prevent and reduce the scale of violations in situations where humanitarian norms are applicable. In response to a question from Associate Professor Mykola Gnatovsky, Deputy Director of the Institute for International Relations at the Kyiv State University named after Taras Shevchenko, regarding the accepted modes of the ICRC’s interaction with non-state actors, Mr. Arnoldy said that such interaction chiefly consisted in urging non-state actors to comply with humanitarian norms, with a view to reducing risks for persons who do not or no longer take a direct part in hostilities or are affected by other situations of violence.

In the ensuing presentation, Dr. Sergey Belyaev, Head of the ICRC Regional Delegation’s Prevention and Communication Department, outlined the range of the ICRC’s preventive programmes for the armed and security forces, the national authorities, the academic circles and the general public. He recalled the humanitarian priorities identified by the Regional Delegation in the Central Asian countries and emphasised those programmes’ practical significance for the ICRC’s operational activities.

In the afternoon the floor was taken by Mr. Sergey Sayapin, responsible for the Programme for the Academic Circles, who explained a gradual reorientation of this programme towards the novel concept of “humanitarian norms”, which include, in addition to international humanitarian law (IHL), selected norms of international human rights law, which the ICRC may invoke in its operational activities and institutional communication, and applicable norms of international criminal law (first of all, norms formulating the elements of war crimes). Consequently, the ICRC would, from now on, cooperate with its partner academic institutions in the promotion of the broader range of “humanitarian norms” – in the sense explained above – and not only of international humanitarian law. Whereas the terminology “humanitarian norms” did arouse a discussion among participants, the content of the concept re-

ceived a general acceptance among participants who took note of the new orientation of the ICRC Programme for the Academic Circles.

The first day of the workshop was concluded by a module on the place of international human rights law in the system of law enforcement officials’ professional training, which was delivered by Mr. Glenn Gilbertson, Regional Delegate to the Police and Security Forces. He explained the ICRC’s institutional authority to invoke selected and applicable human rights in situations of internal violence and as far as arrest and detention are concerned, and made an overview of the training programme the ICRC offers to law enforcement officials in Kyrgyzstan, Tajikistan and Uzbekistan.

In the morning of 15 December 2010, participants took the floor to update each other and the ICRC Regional Delegation on recent developments in the field of teaching IHL, international human rights law and international criminal law, which took place at their respective higher education institutions over the past few years. They exchanged views on the quality of those subjects’ integration in relevant academic curricula, spoke of recently published textbooks and manuals and suggested constructive initiatives for future cooperation with the ICRC.

The afternoon was devoted to the methodology of instructing students on IHL, human rights and international criminal law. The latter subject was introduced by Dr. Maria Teresa Dutli, ICRC Regional Legal Advisor for Eastern Europe and Central Asia, who outlined the development of this branch of international law, gave an overview of the concepts of the “core” international crimes – genocide, crimes against humanity, war crimes and aggression – and of leading textbooks in the field, and explained synergies between international criminal law and the two other related branches. Next, Dr. Vera Rusinova, Head of Chair for International and European Law at the Russian State University named after Immanuel Kant, shared with the participants an impressive range of interactive methodologies she and her colleagues use in classes. Prior to the presentation, she had requested the participants to fill in a questionnaire, in order to assess the level of interactive methodologies’ integra-

* Sergey Sayapin is responsible for the Programme for the Academic Circles at the Regional Delegation of the International Committee of the Red Cross (ICRC) in Central Asia.

tion in the practice of higher education institutions represented at the Workshop, and by using that survey's outcome made the entire exercise truly interactive. Last but not least, Associate Professor Mykola Gnatovsky shared the Kyiv National University's long-standing experience in teaching humanitarian norms at the undergraduate and postgraduate levels, and in participating in numerous educational events organized by the ICRC and other institutions. He identified the current lack of inclusive textbooks on international criminal law in the Russian language as a challenge to the successful teaching of the subject and expressed hope that this shortcoming might be remedied in a near future.

The final morning of the workshop (16 December 2011) offered two modules by specialists of the ICRC Regional Delegation for Central Asia. At first, Mr. Sergey Sayapin expounded the programme's agenda for the 2010–2011 academic year and answered participants' questions pertaining to specific aspects of cooperation between the ICRC and its partner universities in Central Asia. Also, the various discussions and proposals made by participants during the workshop were dealt with during the module. After that, Mr. Rustam Atadjanov, Legal Advisor to the ICRC Regional Delegation, delineated the present-day priorities of the Delegation's Programme for the Implementation of IHL –

including work on a number of draft laws and commentaries on legislative acts – and announced the Delegation's intention to progressively involve university professors in such work, as experts. The proposal met with a general support among participants. A useful opportunity to exchange views on the substance of humanitarian norms as well as on the practice of their integration in relevant institutional practices in Central Asia, the workshop was the first in a series of analogous events the ICRC Regional Delegation in Central Asia is planning to conduct at least biennially. The event concluded with a distribution of certificates of attendance and was followed by an enjoyable city tour around Tashkent. ■

Piraterieentwicklung und -bekämpfung, Seminar vom 21. bis 23. Februar 2011 in Hamburg

Alexandra Jannowsky*

Die Piraterie, die viele für ein Problem längst vergangener Zeiten hielten, ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Übergriffe auf Handelsschiffe nahmen drastisch zu – insbesondere auf einer der wichtigsten Handelsrouten weltweit, im Golf von Aden. So kam es dann aufgrund mehrerer UN-Sicherheitsratsresolutionen dazu, dass auch deutsche Soldaten im Rahmen der Militäraktion der Europäischen Union, „NAVFOR/Atalanta“, vor der Küste Somalias im Einsatz sind, um Piraterie und räuberische Übergriffe auf den Schiffsverkehr zu bekämpfen. Seit 2010 beschäftigt sich auch die deutsche Justiz mit diesem Thema. Zehn Somaliern wird vorgeworfen, ein deutsches Schiff angegriffen und entführt zu haben, weshalb der zuständige Staatsanwalt am Hamburger Landgericht Anklage erhoben hat.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete der Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M. für Öffentliches Recht insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum und dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH) der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Februar 2011 ein Seminar zur Piraterieentwicklung und -bekämpfung.

In den Räumen des IFSH wurde in Vorträgen und sich anschließenden lebhaften Diskussionsrunden das aktuelle Thema der

Piraterie und deren Bekämpfung erörtert. Nach einem Grußwort von Frau Dr. Patricia Schneider (IFSH) folgte eine umfassende Einführung in das Thema durch Frau Dr. Kerstin Petretto (IFSH), die neben den Ursachen auch die globalen Auswirkungen der Piraterie beispielsweise auf die Wirtschaft, aber auch auf die Gesellschaft in den betroffenen Staaten beleuchtete.

Der erste Vortrag eines Bochumer Jurastudenten beschäftigte sich mit dem Thema der territorialen Unterschiede im Vorgehen der Piraten in der Straße von Malakka, dem Golf von Guinea vor Westafrika und dem Golf von Aden und stellte diese anschaulich dar. Auf die Lage in Somalia, vor dessen Küste die Piraterie zurzeit floriert, wurde im folgenden Vortrag vertieft eingegangen. Die Referentin nahm besonderen Bezug auf die jüngste Geschichte des Landes, insbesondere die gescheiterten UN-Missionen, und stellte heraus, wie es dazu kam, dass Somalia heute als „failed state“ gilt. Der letzte Vortrag an diesem Morgen widmete sich der juristischen Analyse des Begriffs der Piraterie sowie den Bekämpfungsmöglichkeiten dieses Phänomens in den unterschiedlichen Seezonen nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Dabei wurden die Maßnahmen der Operation „Atalanta“ – vom Verschleichen der Piraten bis zu deren Aufgreifen – besonders in den Blick genommen.

Nach einer Mittagspause wurde auf die verfassungsrechtliche Dimension des Problems eingegangen und diskutiert, ob die Bundeswehr überhaupt befugt ist, an der

Anti-Piraterie-Operation der Europäischen Union „NAVFOR/Atalanta“ teilzunehmen. Der anschließende Vortrag untersuchte die Rechtmäßigkeit des Aussetzens von Piraten auf dem Territorium eines Drittstaates und Parallelen dieser Praxis zum deutschen Verbringungsgefahr. Den Abschluss bildete die Betrachtung der Unterschiede zwischen Piraterie und maritimem Terrorismus mit dem Fokus auf der Frage, ob eine Unterscheidung dieser Formen von Kriminalität generell sinnvoll und noch zeitgemäß ist. Mit einem Rückblick auf die behandelten Themen und einer Danksagung an die Referentinnen und Referenten sowie die fachkundige Zuhörerschaft beendete Frau Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M. den Seminartag.

Während die Seminarvorträge die Ursachen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie auf See ganz grundsätzlich und theoretisch untersuchten, erfuhren die Teilnehmer während des Besuchs des sogenannten „Piratenprozesses“ im Hamburger Landgericht am folgenden Tag mehr über die praktischen Probleme, mit denen die Strafverfolgung und die Justiz in diesem Zusammenhang konfrontiert werden. In diesem Prozess, der für die Angeklagten von Dolmetschern komplett übersetzt wird, müssen sich zehn mutmaßliche somalische Piraten wegen der Entführung des unter deutscher Flagge fahrenden Frachters „Tai-pan“ verantworten. Die Anklage lautet auf

* Alexandra Jannowsky ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M. für Öffentliches Recht insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht.

gemeinschaftlich verübten Angriff auf den Seeverkehr gemäß § 316c StGB sowie erpresserischen Menschenraub gemäß § 239a StGB. An diesem Morgen wurde bereits zum dritten Mal der Kommandant der Fregatte „Hs. Ms. Tromp“, Kapitän zur See Hans Lodder, als Zeuge angehört. Niederländische Marinesoldaten hatten unter seinem Kommando das deutsche Schiff und

dessen Besatzung befreit und dabei die Angeklagten festgenommen.

Zum Abschluss des Seminars folgte der Besuch des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH). Dort wurde die Gruppe von Herrn Matthias Füracker, Legal Officer am Gerichtshof, empfangen. In einem sehr anschaulichen Vortrag berichtete Herr Füracker nicht nur über die Geschichte des

Gerichtshofs und den gewöhnlichen Verfahrensablauf vor dem ISGH, sondern auch über seine Arbeit als Legal Officer.

Das Seminar bot den Teilnehmern durch die Verknüpfung des theoretischen Teils mit dem Besuch des „Piratenprozesses“ insgesamt einen interessanten und umfassenden Einblick in die aktuelle Problematik der Pirateriebekämpfung. ■

Verbreitung der Genfer Konventionen, Tagung für Rechtsreferendare und Offiziere der Streitkräfte vom 10. bis 11. März 2011 im DRK-Institut für Bildung und Kommunikation Münster

Nicola Becker*

Auch in diesem Jahr trafen sich wieder Rechtsreferendare aus den verschiedenen Gerichtsbezirken, um gemeinsam an der Tagung der DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe und des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) teilzunehmen. Zwei Tage lang stand im DRK-Institut für Bildung und Kommunikation, der ehemaligen DRK-Landesschule in Münster, das humanitäre Völkerrecht im Mittelpunkt, ganz so, wie es der satzungsgemäße Auftrag des DRK zur Verbreitung der Genfer Konventionen vorsieht.

Die Begrüßung der Teilnehmer und Referenten und Moderation der Tagung übernahm Dr. Sascha Rolf Lüder, Landeskonventionsbeauftragter des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Nach einigen ersten herzlichen Worten nahm Lüder eine Passage der Abhandlung „Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts“ von Max Huber, Schweizer Jurist und Diplomat, als Ausgangspunkt, um den Referendaren einen Überblick über die Zielsetzung des DRK zu geben. Huber, welcher zwischen 1928 und 1944 Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) war, hatte in dieser Zeit maßgeblich die Statuten des IKRK entwickelt, das sein Handeln an den folgenden Grundsätzen ausrichtet: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Mit einem aktuellen Thema stieg im Anschluss Dr. habil. Hans-Joachim Heintze, wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFHV, in seinen Vortrag „Einführung in das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen“ ein. Mit der Frage „Was ist los in Libyen?“ bezog er von Anfang an die Referendare mit ein und entwickelte so eine spannende Diskussion,

der die Teilnehmer interessiert und aktiv folgten. Nachdem die Tagungsteilnehmer unter der Leitung von Heintze herausgearbeitet hatten, dass jeweils von der konkreten Situation abhängig ist, welches Recht Anwendung findet, schilderte dieser anhand geschichtlicher Beispiele anschaulich die Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Wieder beim Kernpunkt, der Bestimmung, wann ein bewaffneter Konflikt vorliegt, angelangt, stellte Heintze die Schwierigkeiten im Einzelnen bei Definitionsversuchen in dieser rechtlichen Grauzone heraus. Abschließend stellte er fest, dass das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 insofern keine Anwendung auf Libyen finden dürfte, als es – nach derzeitigem Kenntnisstand – an einer militärischen Struktur der Aufständischen fehle.

„Völkerrecht ist Völkervereinbarungsrecht“ erklärte Heintze einleitend zu seinem zweiten Themenkomplex, „Durchsetzung des humanitären Völkerrechts einschließlich Völkerstrafrecht“, und benannte so direkt das Kernproblem der völkerrechtlichen Durchsetzung im Unterschied zum nationalen Recht. Im Weiteren benannte er die Voraussetzungen der Durchsetzbarkeit – Verbreitung der Kenntnis der Regeln, Nominierung einer Schutzmacht, Bestrafung von Verstößen – und gab einen Überblick über die Arbeit und den Verfahrensablauf des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen erläuterte Dr. Markus Moke, wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFHV, welche positive Wirkung die Medien auf die Außenpolitik der Länder haben können. Unter dem Stichwort „Medien und bewaffnete Konflikte“ referierte er über die „Macht der Bilder“ und erklärte die Gründe für den so-

genannten „CNN-Effekt“. Wenn Berichte über Krisengebiete Bilder benutzen, welche Grausamkeiten zeigen, führe das eher zu einer ablehnenden Haltung in der Öffentlichkeit. Somit löse, wie Moke ausführte, eine derartige Berichterstattung in den beteiligten Staaten eine Art Rechtfertigungszwang aus, der zur Konfliktschärfung führen könne. Den Medien kämen in diesem Zusammenhang unterschiedliche Funktionen zu, so beispielsweise aufklärende, interpretierende, aber auch eine Überwachungsfunktion. Diese positiven Aspekte sollten die Medienvertreter ausbauen und gemeinsam mit Friedensaktivisten vertiefen, resümierte Moke. Im Vordergrund dürfe hierbei aber nicht der Gedanke der Marktwirtschaftlichkeit stehen, sondern ein vor allem neutraler, informativer und aufklärerischer Journalismus.

Kritisch betrachtete im Anschluss Ass. iur. Felix Boor, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum, „Drohnen und ihren Einsatz in Afghanistan und Pakistan“. Einleitend stellte Boor die Gründe dar, aus denen Drohnen eingesetzt werden. So fänden diese insbesondere in den aktuellen, asymmetrischen Konflikten Anwendung, um weniger eigene Verluste zu erleiden. Auch der Kostenaspekt ließe sich nach

* Rechtsanwältin; Studium der Rechtswissenschaften in Köln; Doktorandin bei Prof. Dr. Michael Sachs, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Juristische Fakultät Köln; Februar bis Juli 2011 wissenschaftliche Hilfskraft am IFHV im Forschungsprojekt „Staatliche Fürsorgepflicht und Streitkräfte“; seit August 2011 Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwältinnen, Düsseldorf.

Boor nicht von der Hand weisen. Allerdings dürfe man die negativen Aspekte nicht vergessen. Drohnen hätten eine zeitliche Verzögerung von circa einer Sekunde, wenn sie über Satellit gesteuert werden. Auch bestünde die Möglichkeit, dass das Computersystem zur Steuerung der Drohne gehackt und die Drohne im Folgenden vom Gegner als Waffe benutzt werden könne. Schließlich müsse man die Drohnen als neue gängige Waffe beziehungsweise Waffenträgersystem akzeptieren, denn mittlerweile würden mehr Drohnenpiloten ausgebildet werden als andere Piloten, jedoch solle man einen skeptischen Blickwinkel beibehalten. Denn das Problem, so Boor, beginnt dort, wo ein technischer Fehler einer Drohne, die – als Maschine – nicht als Kriegsverbrecher qualifiziert werden kann, Menschenleben vernichtet.

Wie praktische Hilfe tatsächlich aussieht, konnten die Rechtsreferendare anschaulich dem letzten Vortrag des Tages von Claus Muchow, Gesundheitsdelegierter des IKRK (2010), entnehmen, der neben seinem Bericht zum Thema „Genfer Abkommen erlebt: Erfahrungen im Auslandseinsatz“ auch eine ganze Fotostrecke von seinem Einsatz in Haiti 2010 mitgebracht hatte. Muchow, der im November 2010 den Medienpreis Bambi in der Kategorie „Stille Helden“ überreicht bekommen hatte, hatte hier am Aufbau des mobilen RK-Hospitals mitgewirkt. Von Beginn des Einsatzes in Deutschland an, wo das gesamte Equipment in Kisten verpackt und in akribischer Ordnung im Flugzeug verstaut wird, bis zu den Einsätzen der Retter in dem vollständig aufgebauten Krankenhaus am Einsatzort konnten die Tagungsteilnehmer den Auslandseinsatz nachvollziehen. Bis die RK-Helfer zusammen mit Helfern, welche sie vor Ort rekrutieren, aus den ursprünglichen

550.000 Teilen das Krankenhaus aufgebaut haben, vergehen nur 72 Stunden. Etwa drei Monate Infrastruktur sollen dann, so Muchow, durch das Krankenhaus überbrückt werden. Mangels hinreichender Infrastruktur in Haiti blieb das Krankenhaus dort sogar über zehn Monate bestehen. Behandelt wurden in dieser Zeit circa 74.000 Patienten. Wichtig ist Muchow hierbei im Besonderen, dass die Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung, ausgerichtet an ihren Grundsätzen, unparteiisch und neutral alle Patienten versorgt.

Als letzten Höhepunkt des Abends hatten die Referendare wie jedes Jahr die Möglichkeit, bei dem vom IFHV initiierten Moot Court mitzuwirken. Den fiktiven Fall, der aktuelle Probleme des Völkerstrafrechts zum Gegenstand hatte, erarbeiteten sich die Referendare, nachdem sie per Losverfahren in die drei Gruppen – Ankläger, Verteidiger und Richter – eingeteilt worden waren. Am Abend und am nächsten Morgen diskutierten sie hierbei die für ihre Gruppe erforderlichen Schritte und Lösungswege und setzten sich so mit unterschiedlichen formellen Aspekten des Verfahrens vor dem IStGH sowie dem materiellen Völkerstrafrecht auseinander, bis sie ihr Ergebnis in einer simulierten Gerichtsverhandlung präsentierten.

Nach dem aufreibenden Prozess, in dem die Vorverfahrenskammer schließlich die Anklage (wenn auch nicht in vollem Umfang) zuließ, richtete Dr. Jörg Twenhöven, Präsident des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, einige persönliche Worte an die Teilnehmer der Tagung und wies auf die immer größer werdende Bedeutung des humanitären Völkerrechts hin. Der Verbreitung des humanitären Völkerrechts haben sich das IKRK, so Twenhöven, das selbst Völkerrechtssubjekt ist, sowie die übrigen

Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung verschrieben.

Als besonderer Gast zum Abschluss der Tagung hielt Dr. Hans-Georg Fey, Leiter der Ministerialrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Vortrag zur „Zusammenarbeit des Staates mit dem Roten Kreuz“. Er wies auf die Kernaufgaben des Staates hin, zu denen im Rahmen der inneren Sicherheit auch der Rettungsdienst zähle, und stellte in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten heraus, welche sich im Katastrophenfall für das DRK wegen der novellierungsbedürftigen gesetzlichen Regelungen ergeben würden. Insbesondere § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) müsse neu gefasst werden, um ein effektives Zusammenwirken im Katastrophenfall zu gewährleisten. Gemeinsam mit dem DRK arbeite man daher, so Fey, an einem entsprechenden Gesetzentwurf.

Den Fokus auf das humanitäre Völkerrecht und seine immense Bedeutung in der heutigen Gesellschaft zu lenken, was leider, so Lüder in seinen Schlussworten, noch nicht Prüfungsstoff oder Pflichtstoff für Studierende oder Referendare sei, ist den Veranstaltern dieser Tagung erneut geglückt. Gemeinsam mit dem IFHV haben die DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe zum 36. Mal humanitär-völkerrechtlich interessierten Referendaren diese Materie und die damit verknüpfte Arbeit der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung näher gebracht. Durch die aktive und rege Mitarbeit der Rechtsreferendare bei Diskussionen und dem Moot Court und dank der interessanten Mischung der Vorträge kann man auch in diesem Jahr auf eine rundum gelungene Veranstaltung zurückblicken. ■

Legal Dimensions of Non-Combatant Evacuation Operations, Seminar vom 14. bis 18. März 2011 am Taktikzentrum der Marine in Bremerhaven

Damla Kuvvet*

Die Konfliktzuspitzungen und Unruhen in den arabischen Staaten, die nukleare Krise in Japan und vor allem auch die Naturkatastrophen in vielen anderen Gebieten dieser Welt zeigen vermehrt, dass die Wahrscheinlichkeit von *Ad-hoc*-Einsätzen der Streitkräfte zur Rettung eigener Staatsbürger oder anderer Drittstaatsangehöriger immer größer wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Dimensionen einer sol-

chen „Non-Combatant Evacuation Operation“ (NEO) wurden im Rahmen des zum 15. Mal stattfindenden Seminars zum internationalen Seerecht am Taktikzentrum der Marineoperationsschule Bremerhaven in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg von der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), detailliert erörtert. Dabei folgte die Veranstaltung der hergebrachten Praxis, sodass das Auditorium mit internationalen Marineangehöri-

gen, Offizieren der Reserve, Rechtsberatern und zivilen Juristen besetzt war.

Am ersten Tag der einwöchigen Veranstaltungsreihe galt es, den Teilnehmern einen Überblick über die normativen Grundlagen der NEO zu gewähren. Besonders wichtig erschien dabei die Einführung von Prof. Dr. Heintschel von Heinegg in das geltende internationale See- und Luftvölkerrecht. Begründet wurde die enorme Relevanz dieser Rechtsgebiete damit, dass Evaku-

* Damla Kuvvet ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und studentische Mitarbeiterin am Institut für Friedenschwerpunkt und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

ierungsmaßnahmen auf fremden Hoheitsgebieten die Kenntnis der Streitkräfte über die rechtlichen und operationstaktischen Umstände voraussetzt. So stellt sich die Frage danach, wo die Einheit sich befindet und welche Rechte und Pflichten in dieser Region gelten. Die Unterscheidung der verschiedenen Seezonen sei beispielsweise für die konkrete Durchführung der NEO von großer Bedeutung, da Grenzen anderer Staaten strikt zu beachten sind und sich operationale Handlungen diesen Vorgaben anpassen müssen.

In den Eigengewässern habe der Staat genauso wie auf seinem sonstigen Hoheitsgebiet eine uneingeschränkte Hoheitsgewalt. Gleiches gelte auch für den Luftraum, den Meeresboden und den Meeresgrund. Daraus folge, dass fremde Schiffe innerhalb der staatlichen Gewässer nicht der Gebietshoheit des Flaggenstaates, sondern der Hoheitsgewalt des Küstenstaates unterliegen. Für Schiffe mit hoheitlichen Aufgaben, wie zum Beispiel Kriegsschiffe, gelte jedoch auch in dieser Zone die strikte Immunität.

Die Souveränität des Küstenstaates erstreckt sich auch auf sein Küstenmeer sowie auf den Luftraum über dem Küstenmeer und den Meeresboden. Allerdings unterlägen die Hoheitsrechte des Küstenstaates Einschränkungen nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) und sonstiger Regeln des Völkerrechts. So hat gemäß Artikel 17 SRÜ und Artikel 14 Küstenmeerkonvention jedes Schiff (gleichgültig ob Kriegs- oder Handelsschiff) das Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer, und darf, soweit die „Friedlichkeit“ vorliegt, nicht behindert werden. Bei Meerengen gemäß Artikel 34 ff. SRÜ sei die Gebietshoheit des Anliegerstaates noch stärker eingeschränkt: In Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, bestehe das Recht der ununterbrochenen und zügigen Transitdurchfahrt für alle Schiffe und – im Gegensatz zum Küstenmeer – für alle Luftfahrzeuge (Artikel 38 SRÜ). Auf der Hohen See jedoch gelte der Grundsatz der Freiheit der Meere, sodass kein Staat das Recht habe, Teile der Hohen See seiner eigenen Souveränität zu unterstellen. Speziell für Evakuierungsmaßnahmen der deutschen Streitkräfte haben die Regelungen zu den jeweiligen Seezonen somit eine klare operationale und praktische Funktion: Sie geben der Einsatztruppe ihren rechtmäßigen Handlungsrahmen vor. Primäres Ziel Heintschel von Heinegg bei der rechtlichen Kategorisierung der verschiedenen Seezonen war es jedoch, deutlich darzustellen, dass nicht nur die gewohnheitsrechtlich anerkannte eigentliche Evakuierungsmaßnahme rechtliche Fragestellungen aufwirft, sondern bereits

die anfänglichen Operationsetappen, wie zum Beispiel die Fahrt oder der Flug zur Krisenregion selbst.

Besonders im Falle eines bewaffneten Angriffs auf die NEO-Einsatztruppen seitens des Küstenstaates stelle sich sodann die Frage nach den normativen Grundlagen für Verteidigungsmaßnahmen und den dafür eingeräumten Handlungs- und Ermessensspielräumen. Diese seien, so Heintschel von Heinegg, zwar nicht in der UN-Charta explizit genannt und *per se* eingeräumt, jedoch allgemein anerkannt, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten werde.

Im weiteren Verlauf des ersten Seminartages stellte Major Peter Zohren, Lehrstabsoffizier der Luftwaffe, die verschiedenen Stufen der NEO-Planung vor. Demnach ergebe sich aus der Unterteilung der Bundeswehrorgane in Teilstreitkräfte – Heer, Luftwaffe und Marine – regelmäßig das Problem, dass alle drei Organe zur Planung von Evakuierungsmaßnahmen verschiedene Dokumente zugrunde legen. Die fehlende gemeinsame Planung eröffne indes Ermessensspielräume, die jedoch durch grundlegende Prinzipien auf einen kleinen gemeinsamen Nenner gebracht werden können. So unterteile jedes der drei Organe seine Planung in bestimmte Planungsfaktoren. An erster Stelle stehe, so Zohren, die präzise Herausarbeitung der Mission. Sind die konkreten Zielvorstellungen bekannt, werden Faktoren, die die Durchführung der NEO beeinflussen könnten, an zweiter Stelle analysiert. Dazu gehören: (1) die auf beiden Seiten beteiligten Akteure, (2) Zeit- und Raumgegebenheiten und schließlich (3) mögliche Einschränkungen durch eigene Ressourcen. Nach eingehender Abwägung anderer zur Verfügung stehender Möglichkeiten werden alle Überlegungen, die zuvor getroffen wurden, zusammengefasst. Anhand der umfassenden Evaluation können sodann leichter Entscheidungen getroffen werden, die letztlich in der Ausarbeitung des konkreten NEO-Einsatzplanes münden.

Die am ersten Tag herausgearbeiteten Grundlagen zur rechtlichen und organisatorischen Betrachtung eines NEO-Einsatzes wurden am Folgetag durch praktische Aspekte besonders vertieft.

Fregattenkapitän Marco Thiele stellte die im Rahmen einer militärischen Operation für den Einsatz von Gewalt und Zwangsmaßnahmen geltenden Regeln vor. Die sogenannten „Rules of Engagement“ (RoE) seien standardisierte einsatzrechtliche Regeln, die im Operationsplan für einen konkreten Einsatz konzipiert werden. Dieses lagebezogene und flexible Führungsinstrument finde weltweit bei nationalen und

multinationalen Einsätzen sowohl in bewaffneten Konflikten als auch in Friedens- und Krisenreaktionsmissionen Verwendung und enthalte rechtliche, aber auch politische, militärstrategische sowie operative Vorgaben. Da sie keine eigenständige Rechtsquelle sei, könne sie das geltende Völkerrecht nicht erweitern, sondern lediglich verdeutlichen oder einschränken. Im Mittelpunkt der Darstellung Thieles lag vor allem das von den NATO-RoE respektierte Recht auf Selbstverteidigung, und zwar in der Ausprägung des jeweiligen nationalen Rechts der teilnehmenden Staaten. Dieses im Angriffsfall eingeräumte Recht auf Selbstverteidigung führte im Verlauf des Vortrages unter den Seminarteilnehmern zu einer regen Diskussion. Besonders die national geprägten unterschiedlichen Definitionen und Interpretationen des Begriffs „Selbstverteidigung“ seitens der deutschen und amerikanischen Teilnehmer zeigten deutlich, dass ein einheitliches und klares Verständnis der RoE nicht vorhanden ist.

Braucht die amerikanische Rechtsauffassung zur Begründung einer Selbstverteidigungsmaßnahme – und damit zur möglichen Nutzung militärischer Gewalt – lediglich eine feindliche Handlung durch Waffen, die eine Gefahr für die weitere Ausführung der NEO-Mission darstellt („hostile act“), so stellt die deutsche Rechtsordnung an die Erfüllung der Voraussetzungen der Selbstverteidigungssituation höhere Anforderungen. Um eine mögliche tödliche Waffengewalt im Selbstverteidigungsfalle zu begründen, sei aus deutscher Sicht ein unmittelbar bevorstehender Angriff auf deutsche Streitkräfte Voraussetzung. Außerdem müsse auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.

Einen weiteren praktischen Einblick gewährte Major Peter Zohren durch die Einführung in ein fiktives NEO-Szenario. Dreh- und Angelpunkt des Szenarios waren Gewalteskalationen zwischen den Regionen Sarawak und Miri/Limbang in Südostasien. Nachdem alle für die Durchführung einer NEO relevanten Informationen – geografische Lage, historische Entwicklung, momentane Situation des Küstenstaates und Bewaffnungsumfang aller Parteien – präsentiert wurden, diente das Szenario am dritten Tag des Seminars als Grundlage für die Gruppenarbeit.

Die sowohl aus „Praktikern“ der Marine als auch aus zivilen Juristen und Rechtsberatern bestehenden Arbeitsgruppen beschäftigten sich am Mittwoch durchgehend mit speziellen Fallkonstellationen und Fragestellungen in Bezug auf juristische und operationelle Handlungsmöglichkeiten in konkreten NEO-Situationen. Jede der drei Arbeitsgruppen präsentierte ihre gemein-

sam im Dialog errungenen Ergebnisse am Ende des dritten und im Laufe des vierten Tages und verdeutlichte dadurch die praktische Relevanz der zuvor erlernten Materie. Die Präsentationen dienten sogleich als Plattform für weitere Diskussionen in gemeinsamer Runde.

Eine weitere Perspektive zur NEO-Durchführung und -Planung, und damit gleichzeitig eine inhaltliche Abrundung des Seminars, erfuhren die Teilnehmer schließlich am Donnerstag durch Lieutenant Colonel George Cadwalader, United States Marine Corps. Die Präsentation der amerikanischen Sichtweise zur Planung und Durchführung einer NEO eröffnete den Teilnehmern – sowohl aus dem juristischen als auch dem operationalen Blickwinkel – eine völlig neue Betrachtungsweise der zuvor im Rahmen der Gruppenarbeit erstellten Falllösungen. Cadwalader zufolge hätten

die bearbeiteten Fälle nach amerikanischem Rechtsverständnis, vor allem bei der Frage der Selbstverteidigung, anders gelöst werden müssen. So zeigte sich erneut, dass nationale Rechtsordnungen die konkreten operativen Handlungen während der Mission und damit sogar den ganzen Verlauf einer NEO enorm beeinflussen können.

Der letzte Seminartag bot einigen Teilnehmern die einmalige Gelegenheit zur Besichtigung der deutschen Fregatte „Sachsen“ in Wilhelmshaven. So fand das Seerechtsseminar seinen gelungenen Abschluss mit der Erkundung der Räumlichkeiten, die im Rahmen einer NEO eine besondere Rolle spielen.

Schwerpunktmäßiges Anliegen des Seminars war es, alle Teilnehmer auf die juristischen Grundlagen und Problemstellungen hinzuweisen und für praktische und opera-

tive Fragestellungen zu sensibilisieren. Für alle Teilnehmer war besonders die Debatte zwischen den Rechtsberatern und den Offizieren der Marine interessant, die offenbarte, dass es noch immer Diskrepanzen zwischen juristischen Theorien und operationalen Handlungen im Rahmen von Evakuierungsmaßnahmen gibt. Die oft zu detaillierte juristische Herangehensweise hielten die meisten Offiziere für in der Realität nicht durchsetzbar, da der Verlauf militärischer Einsätze nicht prognostizierbar und deshalb auch keiner detaillierten Regelung zugänglich sei. Besonders für Seerechtsinteressierte ist das alljährliche Seminar somit eine ideale Plattform, Theorie und Praxis im Dialog zu erleben und viele verschiedene Aspekte und Perspektiven durch gemeinsamen Austausch in einen Kontext zu bringen. ■

Helmut Volger (ed.), A Concise Encyclopedia of the UN, 2nd Rev. Edition, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden / Boston 2010, 962 Pages, € 245

Math Noortmann*

Capturing all of the activities and features of the United Nations (UN), would be an endeavor that resembles Sisyphus' task of rolling a stone uphill. Once the job is done, one has to start all over again, given the fast and substantial changes that are occurring within the UN and its environment. Apprehending those changes in a single volume publication, one has to be both "concise" and "encyclopedial". Helmut Volger succeeded in that, as I already indicated in my "Buchankündigung" in *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 23 (2010), p. 44.

Being a "Concise Encyclopedia", the editor obviously had to make decisions as to what to include and what not. While the Encyclopedia contains a section on "how to use this book" it does not provide an indication as what to expect in this book. In the introduction, however, the editor reveals that the first edition "was appreciated as reference literature for high school and college students as well as UN diplomats and journalists" (p. xi). This readership indicates that the Encyclopedia covers a broad range of general UN issues that can be easily comprehended.

Although being general and concise, the editor has not compromised on the quality of information. The list of contributing authors contains internationally renowned scholars and experts in particular fields of international law and/or UN topics, such as

Stephan Talmon (Oxford University), Christian Tams (University of Glasgow), Hans-Joachim Heintze (Institute for International Law of Peace and Armed Conflict, Ruhr-University Bochum), Bruno Simma (International Court of Justice) and Theo van Boven (University of Maastricht). The list of contributing authors reveals that the editor has also been able to solicit the cooperation of both scholars as well as practitioners, and contributions from various disciplines and fields of studies. This feature, again, makes the Encyclopedia attractive for a broad readership. All entries are equally easy to read; specific prior knowledge is not required. While the Encyclopedia will definitely further the knowledge of and insight in the UN under a broader public, the editors hope that "it will promote an international exchange of ideas on the United Nations, and will win the UN some new friends and supporters" (p. xiii) might be slightly idealistic and perhaps overestimates the impact of encyclopedic work.

As to the "international exchange of ideas", one cannot ignore the fast developments within the UN. While the information in a UN encyclopedia published in 1950, would probably be valid in the 1960s and 1970s, since the fall of the Berlin Wall the speed of international developments makes it virtually impossible to keep up with the latest developments. As "all statements in the book are based on the latest available data

as of 31 December 2008", the latest developments and debates are not captured. That in itself is not a problem for the encyclopedic purpose of the work under review, but would seriously hamper its potential contribution to the ongoing discourses.

For example, students, scholars and practitioners interested in the UN's Global Compact as one of the UN's latest developments would only find index references, but no separate entry. The same is true for such newcomer as "the Responsibility to Protect". Academic and societal relevant issues like corporate social responsibility are neither to be found in the Contents nor in the Index. One cannot fail to note in that respect that social and development issues are somewhat underrepresented in the Encyclopedia.

Finally, a few words have to be said on the overall quality of the publication. Being bound and hard covered, it is the ideal reference book. Also the typescript and layout is pleasant. The publisher (Martinus Nijhoff) has to be acknowledged for that. Unfortunately, good quality comes with a price tag, which makes this publication only affordable for institutional buyers, practitioners and book reviewers. Amazingly, the e-version is not cheaper. Here, one would have hoped that this publication could have been made available to a larger public and one can only hope that publishers publish e-versions for more affordable prices. ■

* Dr. Math Noortmann is Professor in International Relations and Public International Law at the Oxford Brookes University (UK).

Damien Rogers, Postinternationalism and Small Arms Control, Ashgate, Aldershot 2009, 272 Pages, € 72,99

Math Noortmann*

The title of Damien Rogers' book leaves little doubt what the publication is about and what the author's perspective is on the issue. It is about "small arms control" in an area in which traditional international politics have become increasingly questionable. Small arms control is no longer an exclusive matter by and for states. So called non-state actors increasingly shape and set the transnational agendas. In Part I of his book, Theory, Politics, and Armed Violence, Rogers explains the context in

which the discussion on small arms control is taking place.

Taking the 1990s as a turning point in non-state activism, he observes a growing International Small Arms Community which has linkages with the International Campaign to Ban Landmines and the Coalition for an International Criminal Court. In that introductory part, Rogers makes clear that his book is not a mere description of the development of that Community and the small arms controlling regime, which "this

book makes a modest contribution to" (p. 8) according to the author himself. Rogers is equally interested and perhaps more so, how the global political system is evolving from one that is state-dominated and state-oriented, i.e. it is an international one, towards a system that allows for the participation of non-state actors, i.e. it constitutes a global political system that must be defined as Postinternationalism (Ch. 1).

In his book, Rogers differentiates between non-state actors that "compose" small arms control and those that "erode" small arms control. The first group of actors is dis-

* Dr. Math Noortmann is Professor in International Relations and Public International Law at the Oxford Brookes University (UK).

cussed in Part II of the book comprise of: Researchers (Ch. 3), International Organizations (Ch. 4), United Nations Security Council (Ch. 5), Governments (Ch. 6) and Civil Society Organizations (Ch. 7). The latter actors consist of Arms Traders (Ch. 8) and Weapons Users (Ch. 9).

Rogers' choices are remarkable in some respects. First of all, there are the particular actors that one would not directly expect, like researchers or the UN Security Council or those noteworthy omissions such as the arms producers. But also civil society organisations like the National Rifle Association (NRA) are not given appropriate attention in my view. This is in particular because Rogers concludes that "the NRA – with its representatives included as members of the US delegation to the UN Small Arms Conference (...) was responsible for

preventing consensus over regulating civilian possession and transfer to nongovernmental actors" (p. 197).

The omission to include weapons producers in Part III on Eroding Small Arms Control is not explained. While the publication is basically a result of library research, there would have been no methodological obstacle to including this stakeholder.

In fact, a more substantial discussion of the role of the arms industry would have facilitated the readers' understanding of the complexity of the small arms proliferation. The book not only "demonstrates that imposing effective control over small arms therefore poses an intractable and insurmountable challenge to the international community as it is currently configured", but also reveals that "the problem solvers are deeply implicated in the actual problem

they claim to be addressing on behalf of humanity" (p. 260).

Rogers' post-international critique does no longer normatively differentiate between various stakeholders. Small arms control is business as usual in the elite circles of the international community. It is a tool to establish authority and control as much as it is a tool to turn swords into ploughshares. Rogers has definitely written an eye opener to those of us who think that the world can neatly be perceived in the dichotomies of the governmental and non-governmental, control composers and control eroders. Where humanitarian stakeholders become part of a wider politico-legal system, their role and position must be critically evaluated, their stake deconstructed and their role monitored in order to avoid the corruption of what ones the non-governmental realm. ■

Nils Melzer, Targeted Killing in International Law, Oxford University Press, Oxford 2008, 468 Seiten, € 109,95

Anna Goppel*

Nils Melzer (Legal Advisor for the International Committee of the Red Cross) konstatiert zu Beginn seines Buches „Targeted Killing in International Law“: „State-sponsored targeted killing, like no other method used in law enforcement and the conduct of hostilities, is surrounded by a myriad of myths and misconceptions (...)“ (S. xi). Er hat Recht mit dieser Aussage. Vor allem aber gelingt es ihm mit seinem Buch, diese Fehlinterpretationen zu identifizieren, zu analysieren und ihnen überzeugende Interpretationen der einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen und Rechtsprinzipien entgegenzustellen. Diese sind nicht nur rechtswissenschaftlich von großem Interesse. Sie müssten auch politische Akteure – zumindest jene, die den Anspruch haben, völkerrechtlicher Argumentation zugänglich zu sein – dazu bewegen, die Praxis des gezielten Tötens fundamental zu überdenken. Aufgrund einer informierten, systematischen und dabei gut lesbaren Analyse der einschlägigen vertrags- und gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Regelungen und Rechtsgrundsätze, die wesentliche Positionen und Argumente der völkerrechtlichen Literatur und Rechtspraxis kritisch einbezieht, kommt Melzer zu dem Ergebnis, dass gezieltes Töten nicht notwendigerweise völkerrechtswidrig ist. Er macht jedoch deutlich, dass und warum es gute, völkerrechtlich fundierte Gründe gibt,

davon auszugehen, dass gezielte Tötungen in der Art, wie sie *de facto* ausgeführt werden, in vielen Fällen gegen das geltende Völkerrecht verstoßen.

Unter „gezielter Tötung“ versteht Melzer den Einsatz tödlicher Gewalt gegen ein bewusst ausgewähltes Individuum, das sich nicht in staatlichem Gewahrsam befindet, wenn die Handlung aufgrund des bewussten Entschlusses und mit dem Vorsatz verfolgt wird, dieses Individuum zu töten, und wenn sie einem Völkerrechtssubjekt zuzurechnen ist. Er beschränkt seine Analyse dabei auf Tötungshandlungen, die einem Staat zuzurechnen sind. Melzer grenzt seine Analyse damit sinnvoll von anderen völkerrechtlich im Zusammenhang mit Tötungshandlungen zu diskutierenden Rechtsfragen, wie zum Beispiel der völkerrechtlichen Beurteilung der Todesstrafe oder staatlicher nicht vorsätzlicher Tötungshandlungen, ab. Er leistet so eine fokussierte Auseinandersetzung, die alle Tötungshandlungen, die vor dem Hintergrund staatlicher Praxis als gezielte Tötung bezeichnet werden sollten, umfasst. Zu diskutieren wäre lediglich eine darüber hinausreichende Unterscheidung zwischen finalelem Todesschuss beziehungsweise der „Shoot-to-kill“-Praxis, welche auf eine gegenwärtige Gefährdung reagieren, und gezielter Tötung im engeren Sinne, welche bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeführt

wird. Auf diese Weise wäre mit dem Begriff „gezielte Tötung“ spezifischer die darunter derzeit in Völkerrecht, Ethik und Politik diskutierte staatliche Praxis im Blick und einer eindeutigen Beurteilung ausgesetzt gewesen.

Den Bezug zur tatsächlichen Praxis des gezielten Tötens gewährleistet nicht nur die begrifflich klare Eingrenzung. Melzer stellt der völkerrechtlichen Diskussion (Teil 2 und 3 seines Buches) im ersten Teil, der auch die definitorische Auseinandersetzung enthält, eine Darstellung tatsächlicher, unter seine Definition zu fassender gezielter Tötungen durch Deutschland, die Schweiz, Großbritannien, Israel und die USA sowie eine Erläuterung deren jeweiliger rechtlicher Legitimierungsversuche voran. Darüber hinaus beschränkt er sich nicht auf die abstrakte Analyse des Völkerrechts. Gestützt durch Beispiele ergänzt er diese, indem er veranschaulicht, welche Bedeutung die jeweilige Analyse konkret für die völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötens hat. Aufbauend auf einer kurzen Zusammenfassung der entwickelten völkerrechtlichen Bedingungen für legales gezieltes Töten bringt er im letzten und vierten Teil seines Buches die zentralen Probleme im Hinblick auf die derzeitige

* Anna Goppel ist Oberassistentin am Ethik-Zentrum der Universität Zürich. Sie hat mit einer völkerrechtlich-philosophischen Arbeit zum gezielten Töten von Terroristen promoviert und befasst sich darüber hinaus derzeit besonders mit ethischen Fragen der Integration und internationale Strafverfolgung sowie mit moralischen Rechten.

staatliche Praxis des gezielten Tötens pointiert vor.

Melzer unterscheidet zwei Paradigmen, die er für die völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung abschließend für ausschlaggebend hält und deren Analyse die Struktur seines Buches vorgibt: das Paradigma der Rechtsdurchsetzung und das Paradigma der Feindseligkeiten. Diese Unterscheidung fällt, so stellt Melzer überzeugend dar, weder mit der Unterscheidung zwischen Zeiten des bewaffneten Konflikts und Friedenszeiten noch mit der zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten zusammen. Staatliche oder staatlich unterstützte Tötungshandlungen in Friedenszeiten seien zwar ausschließlich durch das Paradigma der Rechtsdurchsetzung geregelt. In Zeiten des bewaffneten Konflikts sei jedoch, abhängig davon, ob sich die zu beurteilende Handlung gegen völkerrechtlich legitime Angriffsziele oder gegen völkerrechtlich vor direkten Angriffen geschützte Personen richtet, entweder das Paradigma der Feindseligkeiten oder das der Rechtsdurchsetzung einschlägig. Für die völkerrechtliche Bewertung von Feindseligkeiten fänden sowohl die Menschenrechte als auch das humanitäre Völkerrecht Anwendung. Die klare Trennung zwischen den zwei bewertungsrelevanten Paradigmen dient nicht nur der Bestimmung der einschlägigen völkerrechtlichen Rechtsregelungen und Rechtsgrundsätze, ihrer gut strukturierten Interpretation und der konkreten völkerrechtlichen Analyse der Praxis der gezielten Tötung. Melzer stellt mit dieser Trennung insbesondere auch die häufig unreflektierte Tendenz in Frage, mit der Beschreibung bestimmter Konflikte als bewaffnete Konflikte die Annahme zu verbinden, dass hier gezielte Tötungen generell völkerrechtlich weniger problematisch seien.

Seine völkerrechtliche Beurteilung gezielter Tötung im Rahmen des Paradigmas der Rechtsdurchsetzung stützt Melzer auf eine detaillierte und sorgfältige Diskussion des vertraglich verankerten und des gewohnheitsrechtlich etablierten Menschenrechts auf Leben sowie des durch das humanitäre Völkerrecht gewährleisteten Lebensschutzes. Dies ermöglicht ihm eine umfassende Beurteilung gezielter Tötung, unabhängig davon, ob der beteiligte Staat die einschlägigen Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat und ob die gezielte Tötung als Mittel der Rechtsdurchsetzung im Rahmen oder außerhalb eines bewaffneten Konflikts, auf besetztem Gebiet oder auf eigenem Territorium eingesetzt wurde. Im Ergebnis regeln, so Melzers Analyse, nicht nur das vertraglich vereinbarte und das gewohnheitsrechtlich etablierte Menschenrecht auf Leben, sondern auch das hu-

manitäre Völkerrecht den Lebensschutz im Rahmen der Rechtsdurchsetzung aufgrund der gleichen Prinzipien. Sie formulierten die gleichen unaufgebbaren Kriterien und Bedingungen. Aufgrund der sich ergänzenden territorialen und persönlichen staatlichen Jurisdiktion gelten diese, so kann Melzer überzeugen, für alle staatlich unterstützten Tötungshandlungen, unabhängig davon, ob diese auf dem oder außerhalb des Territoriums des handelnden Staates stattfinden. Konkret stellen, so Melzers Ergebnis, die Anforderung einer ausreichenden innerstaatlichen rechtlichen Grundlage sowie die Kriterien der absoluten Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Sorgfalt Bedingungen für die Rechtmäßigkeit vorsätzlicher Tötungshandlungen dar, die, wie Melzer auch an verschiedenen Beispielen abschließend illustriert, schwer zu erfüllen sind und selten erfüllt werden.

Die Möglichkeit der Vereinbarkeit als Mittel der Rechtsdurchsetzung eingesetzter gezielter Tötung mit den Menschenrechten überrascht zunächst. Sie ist jedoch nicht auf eine fehlerhafte Interpretation des völkerrechtlich geregelten Lebensschutzes zurückzuführen. Vielmehr gründet sie auf dem weiten Verständnis von gezielter Tötung, das Melzer seiner Analyse zugrunde legt. Nimmt man das bereits angesprochene engere Verständnis an, muss man aufgrund der hier fehlenden Gegenwärtigkeit des Angriffs zu dem Ergebnis kommen, dass gezielte Tötungen als Mittel der Rechtsdurchsetzung immer völkerrechtswidrig sind.

Auch im dritten Teil seines Buchs „Targeted Killing in International Law“, der Auseinandersetzung mit der völkerrechtlichen Erlaubnis, gezielte Tötungen im Rahmen von Feindseligkeiten einzusetzen, kommt Melzer zu einer skeptischen Einschätzung der Rechtmäßigkeit dieser Praxis. Gezielte Tötungen sind nach Melzer auch hier nicht *per se* untersagt. Sie unterliegen jedoch auch in diesem Rahmen restriktiven Anforderungen, welche Melzer in einer detaillierten Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtsregelungen und Rechtsgrundsätzen in jeweils einzelnen Kapiteln entwickelt. Wie Melzer in einem abschließenden Kapitel zusammenfassend unter Berücksichtigung verschiedener Beispiele gezielter Tötungen aus der Praxis zeigt, sind diese Anforderungen so restriktiv, dass „recent state practice with regard to targeted killing gives rise to serious concern that the myths and misconceptions surrounding this method may lead to policies which have little in common with the fundamental values of humanity, the prohibition of arbitrariness and the rule of law in the conduct of hostilities.“ (S. 419). Es ist gerade dieser dritte Teil, in dem Melzer durch seine klare Analyse bestehende

Mythen und Fehlinterpretationen anspricht und zu widerlegen vermag. Dies beginnt mit der Frage nach der Anwendbarkeit des die Feindseligkeiten regelnden humanitären Völkerrechts. Melzer macht die Bedingungen für das Vorliegen eines (internationalen oder nicht-internationalen) bewaffneten Konflikts deutlich, analysiert das Konzept von Feindseligkeiten („hostilities“) und erarbeitet zentrale Restriktionen, die mit dem Konzept verbunden sind.

Der militärischen Notwendigkeit schreibt er dabei eine besonders gewichtige, wenn auch, wie er betont, häufig vernachlässigte, restriktive Rolle dahingehend zu, dass sie nur die Handlungen völkerrechtlich zuließe, die zur Erreichung eines legitimen Kriegsziels notwendig seien.

Entgegen der als Grundlage für eine Rechtfertigung von gezieltem Töten in Praxis und Wissenschaft immer wieder herangezogenen Annahme wird klar, dass alle bewaffneten Konflikte entweder internationaler oder nicht-internationaler Natur sind und es darüber hinaus keine weiteren Formen des bewaffneten Konflikts, wie den vorgeschlagenen „war against terrorism“, gibt. Die, wie Melzer selbst beschreibt, hiermit häufig zusammenhängende Einschätzung, dass Terroristen in einem solchen Krieg – etwa als illegale Kombattanten – legitime Angriffsziele darstellen würden, beantwortet Melzer mit einer differenzierten Auseinandersetzung darüber, wann und aufgrund welcher Voraussetzungen Individuen in (internationalen wie nicht-internationalen) bewaffneten Konflikten zu legitimen Angriffszielen werden. Besonders interessant und für die Auseinandersetzung mit der gezielten Tötung gerade in Reaktion auf terroristische Anschläge von zentraler Bedeutung ist dabei Melzers Diskussion darüber, was unter direkter Beteiligung an den Feindseligkeiten – der Voraussetzung dafür, dass Zivilisten den völkerrechtlichen Schutz vor Angriffen verlieren – zu verstehen ist. Melzer formuliert nicht nur eine überzeugende Antwort darauf, welche Handlungen als direkte Beteiligung an Feindseligkeiten bezeichnet werden können. Er liefert auch eine herausfordernde Interpretation dessen, wie lange Zivilisten diesen Schutz verlieren, mit der er sich sowohl von restriktiven Ansätzen abgrenzt, die Zivilisten zwischen verschiedenen Kampfhandlungen vollen Schutz vor Angriffen zuschreiben, wie auch von der – von Verteidigern der gezielten Tötung häufig vertretenen – sehr weiten Position, die diesen Schutz mit der ersten Ausführung bis zur endgültigen Abwendung von feindseligen Handlungen abspricht. Melzer betont in diesem Zusammenhang, dass Zivilisten in Zweifelsfällen als nicht direkt an den Feindseligkeiten Beteiligte behan-

delt werden müssten. Hilfreich, weil für die Praxis der gezielten Tötung gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung von großer Bedeutung, wäre darüber hinaus die Diskussion gewesen, ob in Zweifelsfällen der Status von Zivilisten angenommen werden müsste. Dies ist jedoch einer der wenigen Punkte, die eine ausführlichere Diskussion wünschenswert gemacht hätten. Neben dem Prinzip der Diskriminierung, im Rahmen dessen Melzer zusätzlich zu den erwähnten Überlegungen die verschiedenen Aspekte der Verpflichtung, Kollateralschäden so weit als möglich zu verhindern,

überzeugend darlegt, diskutiert er in einem weiteren Kapitel Mittel und Methoden der Feindseligkeiten, die für die völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötungen als Mittel in Kampfhandlungen Bedeutung haben können. Er bespricht das Verbot, Pardon zu verweigern, das Verbot der Heimtücke und einschlägige Waffenverbote. Der völkerrechtlichen Interpretation der einschlägigen Rechtsregeln und Rechtsgrundsätze schließt Melzer schließlich eine übersichtliche Anwendung der daraus entwickelten Anforderungen auf die Praxis der gezielten Tötung in Feindseligkeiten an.

Insgesamt führt Melzer eine beeindruckend systematische, fundierte und informierte Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen, die für eine völkerrechtliche Beurteilung von vorsätzlichen, einem Staat zuzurechnenden außergerichtlichen Tötungshandlungen einschlägig sind, und verliert dabei den Fokus auf gezieltes Töten nicht aus dem Blick. Im Ergebnis konfrontiert er Staaten, die erwägen, auf diese Praxis zurückzugreifen, dabei möglicherweise mit einem teilweise noch weitreichenderen Verbot, als er es selbst explizit formuliert. ■

Mark D. Cole, Das Selbstbestimmungsrecht indigener Völker: Eine Bestandsaufnahme am Beispiel der Native Americans in den USA, Duncker & Humblot, Berlin 2009, 645 Seiten, € 74

Hans-Joachim Heintze*

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gehört nach wie vor zu den umstrittensten Normen des modernen Völkerrechts. Eine weitreichende rechtliche Klarheit über Geltungsbereich und Rechtsfolgen wurde nur hinsichtlich der kolonial unterdrückten Völker im Wege der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht erreicht. Weil das Selbstbestimmungsrecht außerhalb der Dekolonisierung keine konkretisierende Ausformung durch Anwendungsbeispiele erfahren hat und die indigenen Völker grundsätzlich auch als Opfer europäischer Kolonisierung angesehen werden, wandte sich die Staatengemeinschaft in den letzten Jahren verstärkt den Rechten der indigenen Völker zu. Insbesondere in den Staaten, in denen indigene Völker leben, stellen sich zahlreiche Fragen zu deren Status. Die USA sind ein herausragendes Beispiel dafür.

Mark D. Cole hat für seine Erörterung einen überzeugenden Aufbau gewählt, indem er im 1. Kapitel die Rechtsfragen der Selbstbestimmung der Völker darstellt. Allerdings holt der Autor hier weit aus, indem breit auf die geschichtliche Entwicklung eingegangen wird, obwohl dies angesichts der Fülle der bereits vorhandenen Darstellungen nicht notwendig gewesen wäre. Zuzustimmen ist jedoch der grundlegenden Feststellung, dass die Verankerung in der UN-Charta „unklar“ blieb (S. 23). Vor diesem Hintergrund überrascht die Cole'sche Einschätzung, daraus habe sich ein rechtlicher Verhaltensmaßstab entwickelt (S. 24), insofern, als dies doch wohl eher aus dem Prozess der Dekoloni-

sierung herzuleiten ist. Dies wird in den folgenden Ausführungen (S. 25 ff.) leider nur angedeutet, obwohl letztlich durch die Dekolonisierung der völkergewohnheitsrechtliche Charakter dieser Norm geschaffen wurde. Daher kann der Auffassung, das Sonderrecht der Dekolonisierung sei für die heutige Analyse nur noch bedingt relevant (S. 26), nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die Dekolonisierung schlussendlich der einzige Anwendungsfall der Norm. Hinsichtlich anderer Staatenneubildungen wurden von den Staaten immer wieder neue Rechtfertigungsgründe vorgebracht. So handelte es sich bei den Auflösungen der Sowjetunion und Jugoslawiens um lupenreine Fälle des Zerfalls von Föderationen in ihre Gliedstaaten und auch die Schaffung des Kosovo erfolgte nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht. Angesichts dessen überrascht die Gering-schätzung der Dekolonisierung.

Breit erörtert wird die Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in den UN-Menschenrechtspakten (S. 42 ff.). Völlig zutreffend wird dabei auch auf die Rolle des Menschenrechtsausschusses als Implementierungsorgan eingegangen und am Beispiel des Staatenberichtes der USA gezeigt, dass dies „eine sehr gute Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der staatlichen Haltung zu Umsetzungsmaßnahmen bezüglich ihrer Verpflichtungen aus den Pakten ist.“ (S. 49). Weniger Beachtung findet, zu Unrecht, das Individualbeschwerdeverfahren, denn einige Fälle haben durchaus Wichtiges zur Auslegung der Paktbestimmungen geleistet. Zwar ist es zutreffend,

dass ein Volk sich nicht gegen die Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts im Wege der Individualbeschwerde wehren kann, aber das komplizierte Verhältnis des Selbstbestimmungsrechts zum Minderheitenrecht bietet für Völker durchaus interessante Anknüpfungspunkte zur Nutzung von Rechtsmitteln und sonstigen Beschwerdeverfahren.

Darauf weist der Autor auch in seinem Untersuchungspunkt „Rechtlicher Gehalt“ (S. 86 ff.) hin, in dem er das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts untersucht und den Begriff des Volkes erörtert. Die unter Verweis auf Crawford erzielte Schlussfolgerung, dass es verschiedene Träger des Selbstbestimmungsrechts gebe, ist zu teilen (S. 110). Allerdings hätte Erwähnung verdient, dass vom Völkerrecht in erster Linie das Staatsvolk als Träger des Selbstbestimmungsrechts angesehen wird. Diese Auffassung wird durch die starke Betonung des *uti-possidetis*-Prinzips – und zwar nicht nur in Fällen der Dekolonisierung – noch bekräftigt.

Im folgenden Untersuchungspunkt wird das Objekt des Selbstbestimmungsrechts analysiert und auf die verschiedenen Kategorien dieses Rechts eingegangen. Dabei

* Dr. habil. Hans-Joachim Heintze ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum sowie Chefredakteur der Zeitschrift „Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften“.

wird auf die bekannten Probleme des offensiven Aspekts dieses Rechts eingegangen und schließlich ein Lösungsmodell für das Selbstbestimmungsrecht angeboten. Demnach sei es ein hierarchisches Recht (S. 163 ff.), was zur Folge habe, dass es nicht länger nur ein defensives oder offensives Volksrecht sei, sondern ein Orientierungspunkt für die Staatengemeinschaft und eine Auslegungshilfe für andere Völkerrechtsnormen (S. 166). Völlig zutreffend sieht Cole darin einen Beleg für den Wandel des Völkerrechts, der zu einer zunehmenden Relativierung staatlicher Souveränität geführt habe (S. 181).

Im 2. Kapitel wird auf die Stellung der indigenen Völker im Völkerrecht eingegangen (S. 186 ff.) und eine Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs vorgestellt, die sich an die von Kingsbury anlehnt. Hingewiesen wird auf die Überschneidungen mit dem Minderheitenschutz, die aber nichts daran änderten, dass die indigenen

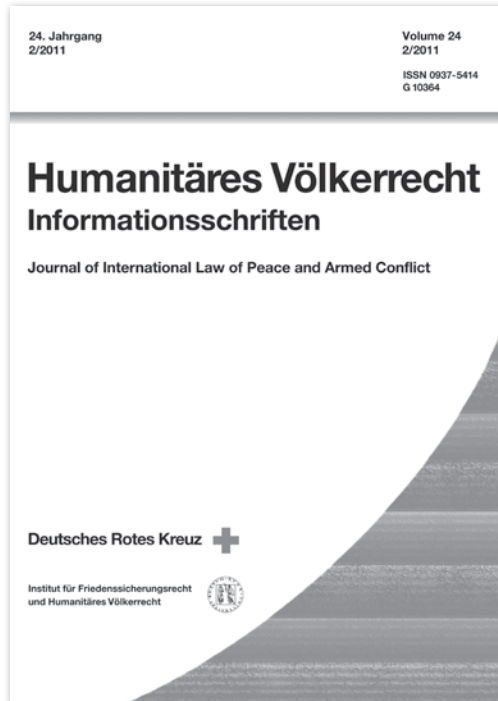
Völker eine eigene Kategorie mit einem größeren Schutzbereich seien (S. 221). Der einleitend angeführte Beleg für diese Betrachtungsweise ist allerdings schwach, denn er besteht in einem Verweis auf zwei unterschiedliche Deklarationen der UN-Generalversammlung. Bei der Flut von politischen UN-Dokumenten ist dies ein schwaches Argument. Anders läge der Fall, wenn es tatsächlich zwei Kodifikationen zu diesen Personengruppen gegeben hätte. Eher überzeugt folglich die Tatsache, dass der Minderheitenschutz auf das kulturelle Element ausgerichtet ist und die Rechte der indigenen Völker auf die Selbstbestimmung. Zudem handelt es sich beim Minderheitenschutz um die Ausgestaltung individueller Rechte, während indigene Völker kollektive Rechte haben (S. 221).

Der Lage in Nordamerika ist das 3. Kapitel gewidmet und das 4. Kapitel analysiert eingehend die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts auf die Native Ameri-

cans. Demnach akzeptiert die Regierung der USA heute das Selbstbestimmungsrecht der Indigenen, schränkt es aber zugleich auf das Konzept der „tribal self-government“ ein. Damit folgt die USA dem Ansatz der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker und schließt einen Anspruch auf Eigenstaatlichkeit aus, weil diese Völker nicht unmittelbar in ihrer psychischen Existenz bedroht sind. Vor diesem Ausgangspunkt plädiert der Autor für die Gewährung weitgehender Autonomie-rechte. Ob daraus allerdings bereits ein Anspruch auf Rückgabe indianischen Landes und auf Entschädigung abgeleitet werden kann, bleibt fraglich.

Insgesamt handelt es sich um ein hochinteressantes Buch, das die Fragestellung sehr umfassend angeht und damit einen wesentlichen Beitrag zur Untersuchung einer nach wie vor umstrittenen Völkerrechtsnorm leistet.

Humanitäres Völkerrecht



Informationsschriften (HuV-I)/ Journal of International Law of Peace and Armed Conflict (JILPAC)

The journal is unique among German publications, but its effects reach much further due to the fact that it also features articles in English. Thus, it was recognised in projects of the United Nations (UN) and the International Committee of the Red Cross (ICRC), as well as in publications in Germany, Austria and Switzerland. The content of the journal mainly consists of scientific essays on the implementation of international humanitarian law, human rights and peace-keeping law. It is addressed to lawyers, people interested in the political scene and members of humanitarian organisations. The board of editors is composed of the following members: Dr. habil. Hans-Joachim Heintze and Dr. Jana Hertwig, LL.M. as well as Prof. Dr. Robin Geiß, LL.M. (NYU), Ass. Prof. Dr. Robert Heinsch, LL.M., Ass. Prof. Dr. Jann K. Kleffner, LL.M., Prof. Dr. Math Noortmann, LL.M., MSc and Dr. Heike Spieker.

One of the aims of the journal is to combine academic examination and practical usefulness for the dissemination of international humanitarian law. Every issue focuses on recent debates in international humanitarian law, case studies and case law, as well as the dissemination work of the German Red Cross. Further contributions are reviews of conferences and new books.

It is published quarterly by the National Headquarters of the German Red Cross and the Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (IFHV). About 600 exemplars are printed each time. It was founded in 1988.

Main topics were and are:

- Codification and implementation of IHL
- Relationship between IHL and Human Rights Law
- the development of international criminal justice
- September 11th and its effects
- International peacekeeping and enforcement
- Humanitarian crisis and international response

Institute for International Law of Peace and Armed Conflict



Editorial office:

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze

Dr. Jana Hertwig, LL.M.

Prof. Dr. Robin Geiß, LL.M. (NYU)

Ass. Prof. Dr. Robert Heinsch, LL.M.

Ass. Prof. Dr. Jann K. Kleffner, LL.M.

Prof. Dr. Math Noortmann, LL.M., MSc

Dr. Heike Spieker

E-mail: lfhv-publications@rub.de

Phone: (0234) 3228259

Fax: (0234) 3214208

annual subscription:

national
35,- EUR*

abroad
44,50 EUR*

Subscription-service and publishing company:

DRK-Service GmbH

Berliner Straße 83

13189 Berlin

E-mail: verlag@drkservice.de

Phone: (030) 868778-410

Fax: (030) 868778-419

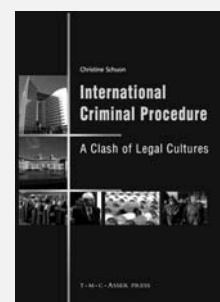
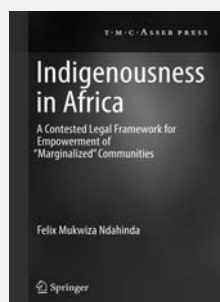
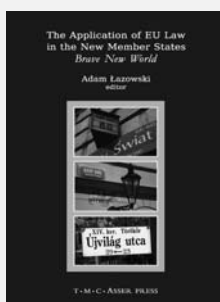
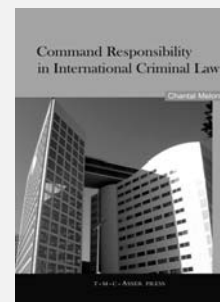
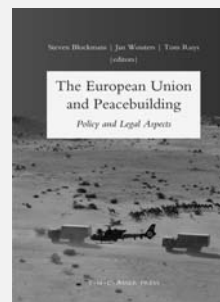
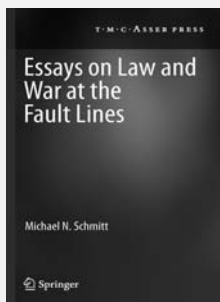
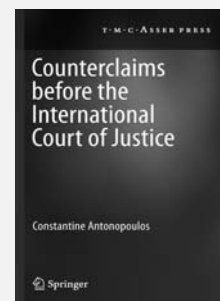
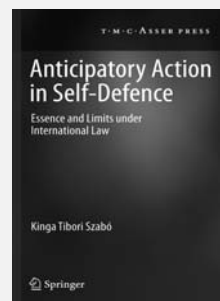
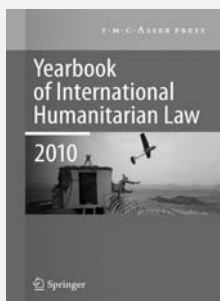
* The prices include the mailing expenses and value added tax (VAT). The subscription will be valid for one year.

It will be extended automatically but can be canceled by letter three months before the one year term ends.

Springer and T.M.C. Asser Press sign exclusive agreement on law book program

We are delighted to announce that Springer has become the exclusive distributor of T.M.C. Asser Press law books.

Visit springer.com/tmcasserpress for more information.



Easy Ways to Order for the Americas ▶ **Write:** Springer Order Department, PO Box 2485, Secaucus, NJ 07096-2485, USA
▶ **Call: (toll free)** 1-800-SPRINGER ▶ **Fax:** 1-201-348-4505 ▶ **Email:** orders-ny@springer.com or **for outside the Americas**
▶ **Write:** Springer Customer Service Center GmbH, Haberstrasse 7, 69126 Heidelberg, Germany ▶ **Call:** +49 (0) 6221-345-4301
▶ **Fax:** +49 (0) 6221-345-4229 ▶ **Email:** orders-hd-individuals@springer.com ▶ Prices are subject to change without notice.
All prices are net prices.